



P.P. CH-3003 Bern, BJ

A-Post

Adressaten gemäss Beilage

Referenz/Aktenzeichen:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: HS

Bern, 6. Juli 2010

**Evaluation der Wirksamkeit des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches
und des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht
Einladung zum Unterbreiten von Offerten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir lassen Ihnen in der Beilage das Pflichtenheft für die Evaluation der Wirksamkeit des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches und des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht zugehen und laden Sie ein, uns Offerten zu einem oder mehreren Teilbereichen des Projekts zu unterbreiten.

Die erforderlichen Angaben können Sie dem Pflichtenheft entnehmen.

Die Offerten sind bis 15. September 2010 an das Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich Strafrecht, Bundesrain 20, 3003 Bern einzureichen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Offertstellung nicht auf die Adressaten dieses Schreibens beschränkt ist, sondern allen hierzu geeigneten Personen offen steht.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Justiz BJ

sig. Stadelmann

Bernardo Stadelmann
Vizedirektor

Beilagen:

- Adressatenliste
- Pflichtenheft

Ausschreibung der Evaluation des AT-StGB & JStG.

Adressaten:

a) Universitätsinstitute

Universität Bern Institut für Strafrecht und Kriminologie Prof. Dr. Karl-Ludwig Kunz Schanzeneckstrasse 1 Postfach 8573 3001 Bern	Universität Bern Kompetenzzentrum für Public Management Schanzeneckstrasse 1 Postfach 8573 3001 Bern
Kriminologisches Institut der Universität Zürich Prof. Dr. Martin Killias Rämistrasse 74 / 47 8001 Zürich	Universität Zürich Institut für Politikwissenschaft Fachbereich Policy Analyse und Evaluation Seilergraben 53 8801 Zürich
Universität Basel Juristische Fakultät Fachbereich Strafrecht Frau Prof. Dr. Sabine Gless Peter Merian Weg 8 4002 Basel	Universität Luzern Rechtswissenschaftliche Fakultät Fachbereich Strafrecht Hirschengraben 31 Postfach 7460 6000 Luzern 7
Universität St. Gallen Lehrstuhl Prof. Dr. Marianne Hilf Rechtswissenschaftliche Abteilung (RWA) Guisanstrasse 1a 9010 St. Gallen	Université de Fribourg Chaire de droit pénal et de Criminologie Prof. Nicolas Queloz Beauregard 11 1700 Fribourg
Université de Lausanne Institut de criminologie et de droit pénal Marcelo F. Aebi, Vice-directeur (ESC), Professeur associé 1015 Lausanne	Université de Lausanne Dr. Françoise Dubois-Arber Institut universitaire de médecine sociale et préventive (IUMPS) Unité d'évaluation de programme de prévention (UEPP) Bugnon 17 1005 Lausanne
Université de Neuchâtel Faculté de droit Avenue du 1er-Mars 26 2000 Neuchâtel	Université de Neuchâtel Dr. phil. Christin Achermann Schweiz. Forum für Migrations- und Bevölkerungsstudien Rue St-Honoré 2 2000 Neuchâtel
Université de Genève Faculté de droit Département de droit pénal Robert Roth, professeur ordinaire 40, bd du Pont d'Arve 1211 Genève 4	Université de Genève Centre d'étude, de technique et d'évaluation législatives (CETEL) Faculté de droit, Uni Mail Bd. du Pont d'Arve 40 1211 Genève 4

Institut de hautes études en administration publique (IDHEAP) Rte de la Maladière 21 1022 Chavannes-près-Renens	University of Cambridge Inst. of Criminology Prof. Dr. Manuel Eisner Sidgwick Avenue Cambridge CB39DT
---	--

b) Andere Forschungs- und Evaluationsinstitute

Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS Konsumstrasse 20 3007 Bern	Ecoplan Forschung und Beratung in Wirtschaft und Politik Thunstr. 22 3005 Bern
Büro Vatter Politikforschung & -beratung Gerberngasse 27 3011 Bern	Dr. Markus Spinatsch Beratung für Politik und Verwaltung Spitalgasse 14 3011 Bern
Büro a&o Dr. Jürg Baillod Waaghausgasse 5 3011 Bern	Spreyermann sfinx Büro für Sozialforschung Maulbeerstrasse 14 3011 Bern
Social Insight GmbH Daniella Gloor und Hanna Meier Unterdorfstrasse 18 5107 Schinznach-Dorf	econcept AG Forschung, Beratung, Evaluation Gerechtigkeitsgasse 20 8002 Zürich
Landert und Partner Sozialforschung, Evaluation, Konzepte Beat Brunner (Dipl.Ing. ETH, lic.phil.) Stampfenbachstrasse 42 8006 Zürich	INFRAS Forschung und Beratung Gerechtigkeitsgasse 20 Postfach 8027 Zürich
Prof. Dr. Giampiero Beroggi Amt für Statistik des Kantons Zürich Bleicherweg 5 8090 Zürich	Prof.Dr.phil. Thomas M. Gehring Fachpsychologe FSP Stampfenbachstrasse 61 Postfach 155 8042 Zürich
evaluanda SA Rue Hugo-de-Senger 3 1205 Genève	Nicolas Chauvet Polygame Consultants SA place Edouard Claparède 5 1205 Genève
Dominique Felder sociologue consultante Ressources 25, Merle d'Aubigné 1207 Genève	Stéphane Jeannet Executive Director Human Solutions Consulting- Geneva 2, rue Micheli-du-Crest 1205 Genève
Lic.iur. Elisabeth Adam Juriste - Adm. de l'Etat du Vaud 38, av. du Tribunal fédéral 1005 Lausanne	Institut für Politikstudien Interface GmbH Seidenhofstrasse 12 6003 Luzern

Claudio Besozzi Diplom-Soziologe Wissenschaftlicher Berater 15 Pontiac Cantley, Qc J8V 3B3 Canada	



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht

6. Juli 2010

**Evaluation
der Wirksamkeit des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches und des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht**

Pflichtenheft

Bundesamt für Justiz BJ
Bernardo Stadelmann
Bundesrain 20, 3003 Bern
Tel. +41 31 322 41 33, Fax +41 31 312 14 07
bernardo.stadelmann@bj.admin.ch
www.bj.admin.ch

Inhalt:

Inhalt:	6
1. Ausgangslage	7
1.1 Evaluationsauftrag	7
1.2 Bisherige Entwicklungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strafrechtsreform	7
1.2.1 Expertengespräch des BJ vom 3. November 2008.....	7
1.2.2 Umfrage des EJPD bei den Mitgliedern der KKJPD	7
1.2.3 Schaffung einer Begleitgruppe "Evaluation der Wirksamkeit des revidierten AT-StGB und des neuen JStG" durch das BJ	8
1.2.4 Parlamentarische Vorstösse zur erneuten Änderung des StGB	8
1.2.5 Das Revisionsvorhaben des EJPD	9
1.2.6 Vereinzelte Eingaben von Amtstellen oder Organisationen.....	10
2. Gegenstand der Evaluation: Schwerpunkte des revidierten AT-StGB und des JStG	10
2.1 Einleitung	10
2.2 Evaluationsthema 1: Ersatz der kurzen Freiheitsstrafe.....	11
2.2.1 Hintergrund	11
2.2.2 Ziele	12
2.2.3 Massnahmen.....	13
2.3 Evaluationsthema 2: Neue Form der Verwahrung	13
2.3.1 Hintergrund	13
2.3.2 Ziele	14
2.3.3 Massnahmen.....	14
2.3.4 Mögliche Nebenwirkungen.....	15
2.4 Evaluationsthema 3: Neues Jugendstrafgesetz.....	16
2.4.1 Hintergrund	16
2.4.2 Ziele	17
2.4.3 Massnahmen.....	18
2.5 Akteure.....	19
3. Vorgesehene Berichte des BJ bzw. des Bundesrats.....	20
3.1 Zwischenbericht 2010 des Bundesamts für Justiz.....	20
3.2 Bericht des Bundesrats an die eidgenössischen Räte 2012.....	20
4. Externe Evaluation	20
4.1 Forschungsziele und -fragen	20
4.2 Methodisches Vorgehen	20
4.3 Teilprojekte der Evaluation	22
4.4 Zeitplan	23
5. Einzelheiten zur Offertstellung.....	24
5.1 Anforderungen an die Forscherinnen und Forscher	24
5.2 Inhalt der Offerten, Zeitpunkt der Einreichung	24
5.3 Datenschutz	24
5.4 Kriterien der Offertenbeurteilung.....	24
6. Projektorganisation.....	25
Anhänge	26

1. Ausgangslage

1.1 Evaluationsauftrag

Am 1. Januar 2007 traten das revidierte Strafgesetzbuch (StGB), das revidierte Militärstrafgesetz (MStG) und das neue Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStG) in Kraft.

Aufgrund der sachlichen und politischen Bedeutung der Reform und ausgelöst durch zwei Postulate (08.3381 Po Sommaruga Carlo, Evaluation des Tagessatzsystems im StGB / 08.3377 Po Amherd, Evaluation Jugendstrafrecht) sowie die entsprechenden Aufträge an das EJPD will das Bundesamt für Justiz Aufträge für die Evaluation des revidierten Strafgesetzbuchs und des Jugendstrafrechts vergeben.

1.2 Bisherige Entwicklungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strafrechtsreform

Das Bundesamt für Justiz (BJ) unternahm verschiedene Arbeiten, um zu ermitteln ob das revidierte StGB und das neue JStG wie geplant umgesetzt werden und erste Wirkungen zeitigen. Schon früh setzte allerdings Kritik an den Ergebnissen der Strafrechtsreform ein, namentlich an der weitgehenden Ablösung kurzer Freiheitsstrafen unter 6 Monaten durch Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeiten. Die Kritik führte zu politischen Vorstössen und zu Bestrebungen nach einer raschen Teilrevision. In einer ersten Phase konzentrierten sich deshalb die Aktivitäten des BJ auf das Thema „Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen durch Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeit“.

Folgende Aktivitäten und Entwicklungen sind namentlich zu verzeichnen:

1.2.1 Expertengespräch des BJ vom 3. November 2008

Der Direktionsbereich Strafrecht des BJ führte am 3. November 2008 mit verschiedenen Expertinnen und Experten aus der Strafpraxis (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Strafvollzugsbehörden) ein Gespräch über deren erste Erfahrungen mit dem revidierten StGB durch. Die Ergebnisse des Expertengesprächs sind aufgrund der später bei den Mitgliedern der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD) durchgeführten, breiter abgestützten Umfrage und deren Ergebnisse allerdings politisch nicht mehr relevant.

1.2.2 Umfrage des EJPD bei den Mitgliedern der KKJPD

Ausgelöst durch die Kritik am neuen Recht, welche seit dessen Inkrafttreten mit zunehmender Intensität geäußert wurde, machte das EJPD im Frühjahr 2009 bei allen Mitgliedern der KKJPD eine Umfrage über deren Erfahrungen mit den umstrittenen Bestimmungen des revidierten Strafrechts und über ihre Anliegen in diesem Zusammenhang. Zu diesem Zweck wurde ihnen Ende März 2009 ein Fragebogen mit der Bitte um Stellungnahme bis Ende Mai 2009 unterbreitet. Neben den Mitgliedern der KKJPD haben auch die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS) und die Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Bewährungshilfen (SKLB) Stellungnahmen eingereicht.

Das EJPD hat die Antworten aus den Kantonen im Sommer 2009 vertieft analysiert und einen detaillierten Ergebnisbericht erstellt.¹

¹ Vgl. Anhang 2

1.2.3 Schaffung einer Begleitgruppe "Evaluation der Wirksamkeit des revidierten AT-StGB und des neuen JStG" durch das BJ

Das BJ setzte am 14. April 2009 eine Begleitgruppe ein, welche die Evaluation beratend vorbereiten und begleiten sollte. Aus den eingangs erwähnten Gründen konzentrierte sich auch die Begleitgruppe in einer ersten Phase auf das Evaluationsthema 1 „Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen durch Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeit“. Sie beschränkte sich dabei weitgehend auf die Analyse der vom Bundesamt für Statistik (BFS) aufbereiteten statistischen Daten bzw. auf die Frage nach deren Möglichkeiten und Grenzen. Die bisherigen Beratungen in der Begleitgruppe ergaben, dass aus den Anzeige- und Urteilsstatistiken allein grundsätzlich nur in beschränkter Masse Schlüsse in Bezug auf die Kriminalitätsentwicklung gezogen werden können und dass es dazu überdies nach nur drei Jahren Erfahrungen mit dem neuen Recht zu früh ist. Weitere Hinweise zur Begleitgruppe finden sich in Ziffer 6.

1.2.4 Parlamentarische Vorstösse zur erneuten Änderung des StGB

Die Kritik am neuen Recht rief auch Mitglieder des National- und des Ständerats auf den Plan. Zwei parlamentarische Initiativen (*07.428 Parlamentarische Initiative Stamm: Strafrechtsrevision rückgängig machen bezüglich Strafsystematik* / *08.431 Parlamentarische Initiative Fraktion RL: Geldstrafe. Abschaffung oder Subsidiarisierung*) wurden eingereicht: Die Rechtskommission des Nationalrates beschloss am 6. November 2008 die beiden Initiativen zu sistieren, bis 2010 der erste vom EJPD angekündigte Zwischenbericht im Rahmen der Evaluation des revidierten Strafrechts vorliegt. Allerdings wurden insbesondere nach der Frühlingssession 2009 der eidgenössischen Räte weitere parlamentarische Vorstösse (v.a. Motionen) eingereicht, die vom Bundesrat rasche punktuelle Änderungen namentlich des Sanktionenrechts verlangten. An der am 3. Juni 2009 abgehaltenen ausserordentlichen Session nahm der Nationalrat viele dieser Vorstösse an. Die meisten behandelte der Ständerat am 10. Dezember 2009. Er überwies zwei Motionen und ein Postulat. Zwei Motionen lehnte er ab. Den grössten Teil der Motionen wandelte er in Prüfungsaufträge an den Bundesrat um, was faktisch einer Umwandlung in Postulate gleichkommt. Damit signalisierte der Ständerat, dass er, im Unterschied zum Nationalrat, die mit diesen Vorstössen verlangten Änderungen des StGB nicht für dringlich hält. Am 3. März 2010 stimmte der Nationalrat diskussionslos allen Beschlüssen des Ständerates zur Umwandlung der in Frage stehenden Motionen in Prüfungsaufträge zu.

Von den Räten überwiesene Vorstösse:

08.3806	Motion Jositsch Daniel vom 15.12.08	Verjährungsfristen bei Wirtschaftsdelikten
09.3424	Postulat Sommaruga Carlo vom 30.04.09	Elektronische Fussfesseln als Strafvollzugsmittel
09.3445	Motion Hochreutener Norbert vom 30.04.09	Verstärkte Berücksichtigung der Sicherheit potentieller Opfer im Strafrecht

Von den Räten in Prüfungsaufträge umgewandelte Motionen:

09.3233	Motion Baettig Dominique vom 19.03.09	Abschaffung der bedingten gemeinnützigen Arbeit
09.3313	Motion Stamm Luzi vom 20.03.09	Strafgesetzbuch. Abschaffung der Freiwilligkeit bei gemeinnütziger Arbeit
09.3427	Motion Rickli Natalie Simone vom 30.04.09	Verlängerung der Widerrufsfrist bei Nichtbewährung
09.3428	Motion Rickli Natalie Simone vom 30.04.09	Abschaffung des teilbedingten Strafvollzugs für Strafen über zwei Jahre
09.3443	Motion Sommaruga Carlo vom 30.04.09	Rückversetzung von verurteilten Personen
09.3444	Motion Häberli-Koller Brigitte vom 30.04.09	Fehlende Wirkung bedingter Geldstrafen
09.3450	Motion Amherd Viola vom 30.04.09	Wiedereinführung kurzer Haftstrafen

Vom Ständerat abgelehnte Motionen:

09.3300	Motion Stamm Luzi vom 20.03.09	Wiedereinführung von Freiheitsstrafen unter sechs Monaten
09.3398	Motion Heer Alfred vom 29.04.09	Anpassung der Voraussetzungen für den Strafregistereintrag

Vom Nationalrat angenommene, vom Ständerat zurzeit noch nicht behandelte Motionen:

07.3710	Motion Darbellay Christophe vom 05.10.07	Steigerung der Effizienz im Strafvollzug
08.3033	Motion Rickli Natalie Simone vom 05.03.08	Schaffung eines nationalen Registers für vorbestrafte Pädophile
07.3847	Motion Galladé Chantal vom 20.12.07	Maximale Altersobergrenze für erzieherische und therapeutische Schutzmassnahmen im Jugendstrafrecht
08.3797	Motion Galladé Chantal vom 11.12.08	Erhöhung des Massnahmenalters bei jugendlichen Straftätern

1.2.5 Das Revisionsvorhaben des EJPD

Das EJPD kündigte im Sommer 2009 an, rasch eine Gesetzesrevision einzuleiten, welche der in der Öffentlichkeit und in den eidgenössischen Räten geäusserten Hauptkritik Rechnung trägt. Der Bundesrat hat am 30. Juni 2010 beschlossen, ein Vernehmlassungsverfahren zu entsprechenden Änderungen des StGB, des MStG und des JStG zu eröffnen, das bis Ende Oktober 2010 dauern soll. Der Vorentwurf sieht im Wesentlichen die folgenden Änderungen vor:

- Freiheitsstrafen (bedingt und unbedingt) sind wieder ab 3 Tagen möglich.
- Bedingte Geldstrafen werden abgeschafft.
- Geldstrafen sind nur noch bis zu 180 Tagessätzen möglich. Ein Tagessatz soll 30 – 3'000 Franken betragen.
- Freie Wahl zwischen Freiheitsstrafen und Geldstrafen im Bereich bis 180 Tage bzw. Tagessätze.
- Gemeinnützige Arbeit (GA) wird zur Vollzugsform für unbedingte Freiheitsstrafen bis zu 180 Tagen.
- Der teilbedingte Strafvollzug ist noch für Freiheitsstrafen bis zu 2 (statt wie bisher 3) Jahren vorgesehen und wird für die Geldstrafe und GA abgeschafft.

- Die Möglichkeit der Verbindung bedingter Strafen mit unbedingten Geldstrafen oder Bussen wird gestrichen.
- Der elektronisch überwachte Hausarrest (Electronic Monitoring EM) wird als neue Vollzugsform für kurze Freiheitsstrafen bis zu 180 Tagen vorgesehen und soll ferner zur neuen Vollzugsstufe am Ende von langen Freiheitsstrafen werden.
- Die Landesverweisung als Nebenstrafe wird wieder eingeführt.
- Für die Umwandlung nicht bezahlter Übertretungs-Bussen wird ein Umrechnungssatz von 100 Franken auf einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe vorgesehen.
- Der Vollzug aller nach dem JStG angeordneten Schutzmassnahmen endet mit Vollendung des 25. (bisher 22.) Altersjahres der verurteilten Person.

Über den definitiven Gesetzesentwurf und die Botschaft wird der Bundesrat voraussichtlich im Laufe des Jahres 2011 Beschluss fassen.

1.2.6 Vereinzelte Eingaben von Amtstellen oder Organisationen

Nachdem der ungefähre Inhalt und der Zeitplan des Revisionsvorhabens des EJPD bekannt geworden waren, wurde mit folgenden Eingaben beim EJPD der Bedarf nach zusätzlichen Änderungen des AT-StGB und des JStG angemeldet:

- Die Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege (SVJ) begrüsst in ihrer *Eingabe vom 28.12.2009*, dass neben dem AT-StGB auch das JStG evaluiert und damit ermöglicht werde, Änderungen erst nach sorgfältigem Erarbeiten der notwendigen Grundlagen vorzunehmen. Die bisherigen Erfahrungen mit dem JStG in der Praxis seien grundsätzlich positiv. Gleichwohl zeichne sich für einige Bestimmungen ein Änderungsbedarf ab. Die SVJ zählte die betreffenden Bestimmungen namentlich auf und unterschied dabei zwischen zwingenden und wünschenswerten Änderungen.
- Der Vorstand der KKJPD begrüsst mit *Eingabe vom 17. März 2010* die Absicht des EJPD, notwendige Korrekturen am neuen Sanktionensystem vorzunehmen. Er sprach sich aber für die Aufnahme zusätzlicher, vor allem für die Vollzugsbehörden wichtige Änderungen in die Revisionsvorlage aus, damit danach im Interesse der Rechtssicherheit für eine gewisse Zeit mit keinen weiteren Änderungen gerechnet werden müsse. Die verlangten Änderungen betreffen hauptsächlich den Vollzug von Strafen und Massnahmen, die Entfernung von Strafregistereinträgen sowie das JStG.
- Das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung des Kantons Bern machte mit *Eingabe vom 15. März 2010* zusätzliche Vorschläge zur gemeinnützigen Arbeit und zum Electronic Monitoring. Ferner äusserte es sich zu den oben genannten, vom Vorstand der KKJPD gewünschten Änderungen betreffend den Straf- & Massnahmenvollzug und vertrat in einigen Punkten eine gegenteilige Ansicht. In Bezug auf das JStG stellte es sich vollumfänglich hinter die Eingabe der SVJ vom 28.12.2009.

2. Gegenstand der Evaluation: Schwerpunkte des revidierten AT-StGB und des JStG

2.1 Einleitung

Im Rahmen der Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafrechts wurden rund 300 Bestimmungen überprüft bzw. neu geschaffen. Eine umfassende Evaluation aller Neuerungen wäre mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden. Die Evaluation wird daher auf zentrale Be-

reiche der Revision konzentriert. Es wird mithin ermittelt, welche Wirkungen die wichtigsten Gesetzesänderungen haben und wieweit sie mit den verfolgten Zielen übereinstimmen.

Hauptinhalt der **Revision des StGB** war die Umgestaltung des Sanktionensystems für erwachsene Straftäter. Evaluiert werden sollen die zwei Schwerpunkte dieser Revision, nämlich (1) der weitgehende **Ersatz der kurzen Freiheitsstrafe namentlich durch die alternativen Strafen Geldstrafe und gemeinnützige Arbeit** und (2) die **neue Form der Verwahrung**.

Einen wichtigen Teil der Revision stellte ferner die Trennung von Jugendstrafrecht und Erwachsenenstrafrecht mit der Schaffung **des neuen Jugendstrafgesetzes** dar. Die wichtigsten damit verfolgten Ziele sollen ebenfalls in die Evaluation einbezogen werden.

Die Evaluation wird demnach auf folgende 3 Themen fokussiert:

Thema 1: Ersatz der kurzen Freiheitsstrafe

Thema 2: Die neue Form der Verwahrung

Thema 3: Das Jugendstrafgesetz

2.2 Evaluationsthema 1: Ersatz der kurzen Freiheitsstrafe

2.2.1 Hintergrund

Bevor am 1.1.2007 der revidierte AT-StGB in Kraft trat, wurden in der Schweiz pro Jahr durchschnittlich 10'500 – 11'500 kurze Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten und insgesamt 13'000 – 14'000 Freiheitsstrafen vollzogen.

Kurze unbedingte Freiheitsstrafen galten seit den 1980er Jahren aus kriminalpolitischer Sicht zunehmend als wenig sinnvoll. Wenn sie nicht in den Formen der Halbgefangenschaft, des tageweisen Vollzuges, des elektronisch überwachten Hausarrestes oder der gemeinnützigen Arbeit vollzogen würden, könnten sie negative, d.h. desozialisierende Folgen für den Gefangenen haben. Umgekehrt fehlte wegen ihrer kurzen Dauer die Möglichkeit resozialisierender Einwirkungen auf die Gefangenen. Zudem waren sie für den Staat kostspielig. In verschiedenen Untersuchungen wurde überdies festgestellt, dass andere Strafen in präventiver Hinsicht zumindest ebenso wirksam wie kurze Freiheitsstrafen, mit diesen also ohne negative Wirkungen auf die Entwicklung der Kriminalität austauschbar seien (Austauschbarkeitsthese)². Deshalb verfolgte man mit der Revision des AT-StGB das Ziel, kurze unbedingte Freiheitsstrafen (wie in vielen europäischen Staaten längst geschehen) nur noch ausnahmsweise zuzulassen und sie in der Regel durch alternative Strafen zu ersetzen, nämlich durch Geldstrafen und gemeinnützige Arbeit, mit denen die Verurteilten in der Form von Geldzahlungen oder unbezahlter Arbeit positive Leistungen zu Gunsten der Gesellschaft erbringen.

Im Gegensatz zu den kurzen unbedingten Freiheitsstrafen wurden die kurzen bedingten Freiheitsstrafen, jedenfalls bezüglich ihrer spezialpräventiven Wirkung, überwiegend positiv beurteilt. Sie hatten sich in der Praxis sehr bewährt, mussten doch durchschnittlich nur 10 % widerrufen werden. Gleichwohl schloss man im Rahmen der Revision die Anordnung kurzer bedingter Freiheitsstrafen unter 6 Monaten gänzlich aus. Man wollte nämlich verhindern, dass durch Widerruf bedingter Freiheitsstrafen das Ziel der weitgehenden Verdrängung unbedingter kurzer Freiheitsstrafen gefährdet wird. Auf eine bedingte Form wollte man indes auch und gerade bei den kurzen Strafen für Vergehen nicht verzichten. Der Bundesrat sah daher in seinem Vorentwurf von 1998 für Fälle, in denen eine unbedingte Strafe als un-

² vgl. die Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht; BBL 1999 1979, Ziff. 213.132

nötig erachtet würde, das sogenannte Aussetzen der Strafe vor. Es hätte darin bestanden, den Täter, der die Voraussetzungen für eine Geldstrafe (bis zu 360 Tagessätzen) oder eine Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr erfüllt, schuldig zu sprechen und ihn mit bis maximal 360 Strafeinheiten zu bestrafen, den Strafvollzug aber auszusetzen. Das Gericht hätte die konkrete Art der Strafe (Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafe) erst bei Widerruf des ausgesetzten (bedingten) Vollzugs infolge Nichtbewährung festgesetzt. Indessen lehnten die eidgenössischen Räte diesen Regelungsvorschlag mit der Begründung ab, er sei zu abstrakt. Sie sahen stattdessen die Möglichkeit des *bedingten oder teilbedingten* Vollzuges nicht nur für Freiheitsstrafen, sondern auch für Geldstrafen und gemeinnützige Arbeiten vor. Allerdings konnte jede bedingte Strafe ohne besondere Voraussetzung und Begründung mit einer unbedingten Geldstrafe oder Busse verbunden werden. Schliesslich wurde die Möglichkeit des bedingten Strafvollzugs durch die beiden, auf Bundesebene neuen Strafbefreiungsgründe des fehlenden Strafbedürfnisses bei Bagatellen und der Wiedergutmachung ergänzt.

2.2.2 Ziele

Aus den vorstehenden Erläuterungen ergeben sich folgende Ziele dieses Revisionsbereichs:

Hauptziel

Kurze Freiheitsstrafen unter 6 Monaten werden *weitgehend* durch Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeit (GA) ersetzt, ohne dass sich dies negativ auf die Spezial- und Generalprävention und damit auf die Kriminalitätsentwicklung auswirkt.

Damit sind folgende sekundäre oder **Teil-Ziele** der Änderung verknüpft:

- Sie soll eine *wesentliche* Reduktion der im Normalvollzug vollzogenen unbedingten kurzen Freiheitsstrafen (eingerechnet die Ersatzfreiheitsstrafen und die Umwandlungsstrafen) bewirken.

Verschiedentlich wurde die Ansicht geäussert, mit dem revidierten StGB würde die Anzahl der zu vollziehenden Freiheitsstrafen nicht abnehmen, weil diese bereits durch die bisherigen Versuche mit gemeinnütziger Arbeit und mit Electronic Monitoring stark zurückgedrängt worden seien. Andererseits würden vermehrt Umwandlungsfreiheitsstrafen anfallen, weil viele Verurteilte die Geldstrafen nicht bezahlen oder die GA nicht leisten können oder wollen.

- Sie soll keinen wesentlichen Anstieg von Freiheitsstrafen über 6 Monate bewirken.

In der Literatur wurde die Vermutung geäussert, die Gerichte könnten die Tendenz haben, vermehrt Freiheitsstrafen von knapp über 6 Monaten auszusprechen, weil sie an der kurzen Freiheitsstrafe festhalten wollten.

- Die Zahl angeordneter gemeinnütziger Arbeiten soll gegenüber den Jahren vor der Revision nicht abnehmen.

Die gemeinnützige Arbeit wurde vor der Revision als Vollzugsform für kurze Freiheitsstrafen erprobt. Im neuen StGB ist sie als eigenständige, vom Gericht zu verhängende Strafe konzipiert. Verschiedentlich wurde die Befürchtung geäussert, der Systemwechsel könnte dazu führen, dass die mit dieser Strafe noch nicht vertrauten Gerichte sie weniger anwenden und die GA dadurch an Bedeutung verliert.

- Die alternativen Strafen sollen in Bezug auf die (Re-)Sozialisierung der Verurteilten positivere Wirkungen als die kurzen Freiheitsstrafen erzielen.

- Die alternativen Strafen sollen zu finanziellen Einsparungen der Kantone bei der Strafverfolgung und im Strafvollzug führen.

Durch den Ersatz kurzer Freiheitsstrafen oder Haftstrafen mit Geldstrafen oder Bussen wurde einerseits mit Mehreinnahmen und andererseits mit Kosteneinsparungen im Strafvollzug gerechnet. In der Botschaft des Bundesrates wurden die Einsparungen auf 50 – 67 Mio. Franken pro Jahr geschätzt; optimistischere Einschätzungen gingen von 100 – 150 Mio. Franken pro

Jahr aus. Andererseits könnte die Umsetzung des neuen Sanktionenrechts in verschiedenen Kantonen Mehrkosten bewirkt haben, v.a. wegen der Anstellung zusätzlichen Personals bei den Gerichten sowie den Strafverfolgungsbehörden.

- Die alternativen Strafen sollen allgemein als sinnvollere Sanktionen wahrgenommen werden.

Bereits während des Gesetzgebungsverfahrens war die Skepsis gegenüber dem weitgehenden Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen verbreitet und sie hält nach der Inkraftsetzung an. Namentlich wird der bedingten Geldstrafe und der bedingten gemeinnützigen Arbeit eine ungenügende abschreckende und schuldausgleichende Wirkung zugeschrieben (vgl. Ziff. 1.2).

2.2.3 Massnahmen

Das revidierte StGB sieht für die Erfüllung der genannten Ziele namentlich folgende Massnahmen bzw. Regelungen vor:

- Freiheitsstrafen dauern in der Regel mindestens 6 Monate (Art. 40 StGB).
- *Unbedingte* Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten dürfen nur verhängt werden, wenn zu erwarten ist, dass eine unbedingte Geldstrafe oder GA nicht vollzogen werden kann und die Voraussetzungen für deren bedingte Form nicht gegeben sind. Ferner können Ersatzfreiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten an Stelle nicht bezahlter Geldstrafen oder GA vollzogen werden (Art. 41 StGB).
- Kurze *bedingte* Freiheitsstrafen unter 6 Monaten können nicht mehr angeordnet werden; im Gegensatz zu den unbedingten Freiheitsstrafen sind keine Ausnahmen vorgesehen (Art. 42 Abs.1 StGB)
- An Stelle der Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten werden Geldstrafen im Tagessatzsystem (Art. 34 ff StGB) oder GA (Art. 37 ff StGB) angeordnet, sei es in unbedingter, bedingter (Art. 42 StGB) oder teilbedingter Form (Art. 43 StGB).
- Übertretungen können nur noch mit (unbedingten) Bussen bis zu 10'000 Franken oder GA bis zu 360 Stunden bestraft werden. Haftstrafen sind nicht mehr vorgesehen. Indessen sieht das Gesetz Ersatzfreiheitsstrafen bis zu 3 Monaten für nicht bezahlte Bussen oder GA vor (Art 103 – 109 StGB).
- Auf Strafen wird gänzlich verzichtet, wenn Schuld und Tatfolgen gering sind (Art. 52 StGB) oder wenn der Täter den angerichteten Schaden gedeckt bzw. alle zumutbaren Anstrengungen dafür unternommen hat und das Strafbedürfnis der Öffentlichkeit und des Geschädigten gering sind (Art. 53 StGB).

2.3 Evaluationsthema 2: Neue Form der Verwahrung

2.3.1 Hintergrund

Das alte Recht kannte zwei Formen der Verwahrung: die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern nach alt Artikel 42 StGB und die Verwahrung von als gefährlich eingestuften geistig abnormen Tätern nach alt Artikel 43 Absatz 2 StGB. Die Regelungen wurden in Bezug auf den Schutz der Öffentlichkeit vor gefährlichen Straftätern für lückenhaft erachtet, namentlich was die Voraussetzungen der Verwahrung und die Entlassung aus der Verwahrung betraf. So konnten etwa psychisch *nicht* gestörte gefährliche Straftäter erst als Wiederholungstäter verwahrt werden (Art. 42 aStGB). Andererseits sah das Gesetz die Verwahrung psychisch kranker gefährlicher Straftäter vor, ohne dafür zu sorgen, dass solche Täter behandelt wurden, wenn die Aussicht bestand, damit die Ursachen der Gefährlichkeit bzw. Straffälligkeit wirksam bekämpfen zu können. Die gesetzlichen Garantien für die verhältnismässige Anwendung der Verwahrung waren ganz allgemein ungenügend. Mit der Revision sollte diesen Mängeln begegnet werden. Die Forderung nach besserem Schutz vor gefährlichen Straftätern wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens infolge der Aufsehen erregenden Tötung einer 20jährigen Frau in Zollikerberg durch einen vorbestraften, eine lebenslängliche Frei-

heitsstrafe verbüßenden Sexual- und Gewalttäter während dessen Hafturlaub im Jahre 1993 besonders aktuell. Die Tat beeinflusste die Gestaltung der Revisionsvorlage wesentlich, zumal sie teilweise auch Anstoss war zu der während der parlamentarischen Beratung der Vorlage eingereichten Volksinitiative, welche die lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher, nicht therapierbarer Sexual- und Gewaltstraftäter verlangte (Art. 123a BV). Die Initiative wurde 2004 von Volk und Ständen angenommen.

2.3.2 Ziele

Die in diesem Bereich verfolgten Ziele sind:

Hauptziel:

- **Die Gesellschaft wird besser vor gefährlichen Straftätern geschützt.**

Sekundäre Ziele (Teilziele):

- Die Zahl der Rückfälle vorbestrafter Gewalt- oder Sexualstraftäter wird reduziert.
- Die therapierbaren, psychisch gestörten und gefährlichen Gewalt- oder Sexualstraftäter werden in geeigneten und gesicherten Einrichtungen behandelt.
- Verwahrungen und therapeutische Massnahmen werden nur insoweit angeordnet und vollzogen, als sie notwendig sind.
- Entlassungen aus den Verwahrungen und therapeutischen Massnahmen erfolgen nur bedingt und werden wie alle andern Vollzugsöffnungen lückenlos durch Fachorgane vorgeprüft.

2.3.3 Massnahmen

Im Zentrum steht zwar die neue Regelung der Verwahrung in Artikel 64 StGB. Sie ist jedoch in das gesamte System der neuen Massnahmen und deren Wechselwirkungen eingebunden (vgl. die nachfolgende Grafik). Sie wird mit andern Worten von zahlreichen wichtigen Neuerungen (insb. Art. 59 Abs. 3 StGB) begleitet, die direkt oder indirekt zu ihrer Wirkung beitragen und in die Evaluation mit einbezogen werden müssen.

Für die Erfüllung der genannten Ziele sind daher namentlich folgende Massnahmen bzw. Regelungen von Bedeutung:

- Verwahrungen und therapeutische Massnahmen sowie deren Änderung nach Artikel 65 StGB setzen eine sachverständige Begutachtung der betroffenen Beschuldigten voraus (Art. 56 Abs. 3 StGB).
- Die Verwahrung kann wegen schweren Straftaten angeordnet werden, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 5 Jahren bedroht sind, sofern der Täter durch die Tat die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person beeinträchtigte oder beeinträchtigen wollte (Art. 64 Abs. 1 StGB),
- Die Verwahrung kann sowohl gegenüber psychisch gestörten als auch gegenüber Ersttätern ohne diagnostizierte psychische Störung angeordnet werden (Art. 64 Abs. 1 StGB).
- Die Verwahrung kann gegenüber psychisch gestörten Tätern nur angeordnet werden, wenn eine therapeutische stationäre Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht (Art. 64 Abs. 1 Bst. b StGB).
- Die Verwahrung kann auch nachträglich angeordnet werden; entweder nach einer erfolglosen stationären Behandlung (Art. 62c Abs. 4 StGB) oder unter den Voraussetzungen einer Revision zu Ungunsten des Täters (65 Abs. 2 StGB).
- Eine zusammen mit der Verwahrung ausgefallte Freiheitsstrafe wird vor der Verwahrung vollzogen (Art. 64 Abs. 2 StGB).

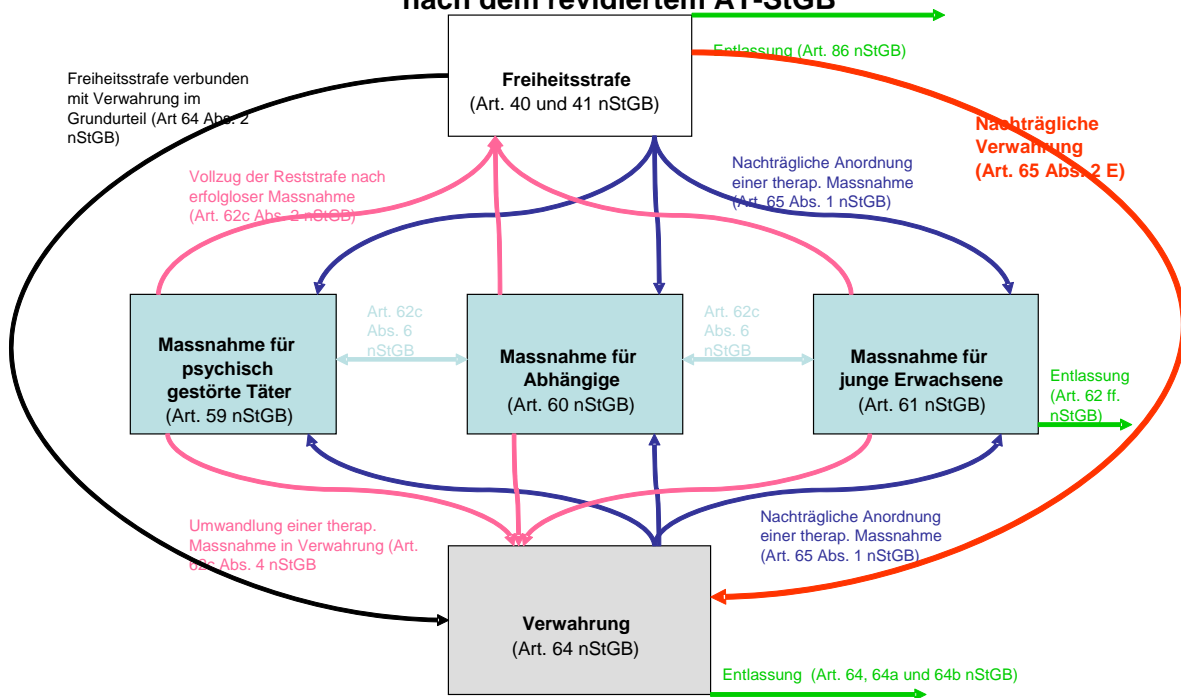
- Die zuständige Behörde prüft die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung aus der Verwahrung jährlich und für die Versetzung in eine therapeutische stationäre Behandlung alle 2 Jahre, unter Beizug eines Berichtes der Anstaltsleitung, einer sachverständigen Begutachtung, einer Anhörung der kantonalen Fachkommission und der Anhörung des Täters (Art. 64b StGB).
- Erscheint dies für die Abwendung der Gefahr neuer schwerer Straftaten im Sinne des Verwahrungsentlassungsartikels als notwendig, kann die gegenüber bedingt aus der Verwahrung entlassenen Personen angeordnete Probezeit jeweils um weitere 2 – 5 Jahre verlängert werden. Sind solche neue Taten ernsthaft zu erwarten, können die bedingt entlassenen Personen in die Verwahrung rückversetzt werden (Art. 64a Abs. 2 und 3 StGB).
- Die zuständigen Gerichte wandeln nach entsprechender Prüfung die altrechtlichen Verwahrungen in therapeutische Massnahmen nach neuem Recht um, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Andernfalls werden die Verwahrungen nach neuem Recht fortgeführt (Ziff. 2 Abs. 2 der Schlussbestimmungen der Änderung des StGB vom 13.12.2002).
- Für psychisch gestörte Straftäter, die eine schwere Straftat im Sinne des Verwahrungsentlassungsartikels begangen haben, wird eine stationäre Behandlung angeordnet, wenn sie therapierbar sind. Bei Flucht- oder Wiederholungsgefahr erfolgt die Behandlung in einer geschlossenen Einrichtung oder Strafanstalt (Art. 59 Abs. 3 StGB).
- Erscheint die Fortführung einer solchen Massnahme als aussichtslos, wird eine allfällige Reststrafe vollzogen oder eine andere Massnahme angeordnet, wenn diese besseren Erfolg verspricht. Das Gericht kann auch die Verwahrung anordnen, wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass der Verurteilte andernfalls weitere schwere Straftaten im Sinne des Verwahrungsentlassungsartikels begeht (Art. 62c StGB).
- Die zuständige Behörde prüft die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung solcher Täter aus der stationären Behandlung jährlich unter Beizug eines Berichtes der Anstaltsleitung, einer sachverständigen Begutachtung, einer Anhörung der kantonalen Fachkommission und der Anhörung des Täters (Art. 62d StGB).
- Gegenüber solchen bedingt aus der stationären Behandlung entlassenen Tätern kann die Probezeit jeweils um weitere 1 – 5 Jahre verlängert werden, um der Gefahr neuer schwerer Straftaten im Sinne des Verwahrungsentlassungsartikels zu begegnen (Art. 62 Abs. 4 und 6 StGB).
- Kantonale Fachkommissionen beurteilen die Gemeingefährlichkeit von verwahrten oder stationär zur Behandlung untergebrachten Straftätern nicht nur im Vorfeld bedingter Entlassungen, sondern auch der andern möglichen Lockerungen im Freiheitsentzug (Art. 75a StGB).

2.3.4 Mögliche Nebenwirkungen

Mehr Sicherheit ist in der Regel mit höheren Kosten verbunden. Mehrkosten können insbesondere die folgenden Änderungen bewirken:

- Grössere Anzahl von behördlichen Entscheiden im Zusammenhang mit der Anordnung, Überprüfung, Änderung und Beendigung einer Massnahme.
- Strengere Voraussetzungen für die Entlassung aus der Verwahrung und andern Massnahmen.
- Sachverständige Begutachtung als obligatorische Voraussetzung für die Anordnung einer Verwahrung oder einer anderen Massnahme sowie für die regelmässige Prüfung der bedingten Entlassung aus einer solchen Massnahme.
- Beizug der Fachkommissionen beim Entscheid über die Einweisung in offene Anstalten oder die Bewilligung von Vollzugsöffnungen für Täter, die ein Verbrechen nach Artikel 64 Absatz 1 StGB begangen haben.

Möglichkeiten nachträglicher Änderungen der Massnahmen nach dem revidiertem AT-StGB



HAF/1.12.2005

2.4 Evaluationsthema 3: Neues Jugendstrafgesetz

2.4.1 Hintergrund

Die Gesamtrevision des AT-StGB gab Anlass, auch das materielle Jugendstrafrecht zu überarbeiten, zumal es vor der Revision einen Teil des AT-StGB (Art. 70 – 99 aStGB) bildete. Es hatte sich in den Grundzügen zwar bewährt. Gleichwohl wies es verschiedene Mängel auf, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

Was den persönlichen Geltungsbereich des Jugendstrafrechts betrifft, so wurde es nicht als zweckmässig betrachtet, dass es schon für Täter vom vollendeten 7. Lebensjahr an gelten sollte, auch wenn zu berücksichtigen ist, dass unser Jugendstrafrecht im Gegensatz zur Gesetzgebung der andern Länder, in denen das Strafmündigkeitsalter bedeutend höher lag, keine eigentlichen Kriminalstrafen vorsah. Zudem war die Behandlung der Übergangstäter, d.h. der Jugendlichen, die sowohl vor als auch nach Erreichen des 18. Altersjahres Straftaten verübt haben, nur in einer Verordnung geregelt.

Ferner fehlte es an einer gesetzlichen Regelung zur wichtigen Frage, ob und inwieweit neben den jugendstrafrechtlichen Sondervorschriften für die Beurteilung jugendlicher Straftäter die Bestimmungen des StGB gelten. Auch liess das Gesetz nicht erkennen, ob die Anordnung jugendstrafrechtlicher Sanktionen, ausser der rechtswidrigen Erfüllung eines Tatbestandes, auch die Fähigkeit zu schuldhaftem Handeln voraussetzt.

Was die Sanktionen selber betraf, wurde eine vermehrte Ausrichtung nicht nur der Massnahmen, sondern auch der Strafen auf die Erziehung und Integration der jugendlichen Straftäter als wünschbar erachtet. Als Mangel wurde ferner zunehmend die starre Alternative zwischen der Anordnung einer Massnahme und der Bestrafung (Monismus) empfunden. Als unzulässig hatte sich ferner die starre gesetzliche Kategorisierung der Erziehungseinrichtungen in Erziehungsheime, Therapieheime und Anstalten für Nacherziehung mit ver-

schiedenen Einweisungsvoraussetzungen erwiesen. Bei der ambulanten Massnahme der Erziehungshilfe wiederum hatte sich als unbefriedigend herausgestellt, dass das Gesetz dem dafür einzusetzenden Betreuer weder gegenüber dem Jugendlichen, noch gegenüber dessen Eltern Kompetenzen einräumte.

Der Katalog der Strafen wurde insbesondere in zweifacher Hinsicht als ergänzungsbedürftig erachtet. Unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Allgemeinheit empfand man es einerseits als unzureichend, dass auch für sehr schwerwiegende Straftaten Jugendlicher nur eine Höchststrafe von einem Jahr Einschliessung vorgesehen war. Andererseits legte das Gesetz für die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung keine Dauer fest, was aus rechtsstaatlicher Sicht fragwürdig war. Betreffend die Bemessung der Busse verwies es immerhin auf das Erwachsenenrecht.

Schliesslich wurde die Stellung der betroffenen Jugendlichen und teilweise auch ihrer Eltern im Strafprozess, aber auch im Sanktionenvollzug zumindest in einem Teil der Kantone als zu schwach empfunden und die Schaffung entsprechender rechtsstaatlicher Mindestgarantien durch das Bundesrecht postuliert.

2.4.2 Ziele

Auch für das Jugendstrafgesetz gilt, dass nicht alle Neuerungen und die damit verfolgten Ziele, sondern nur die Hauptziele evaluiert werden können. Letztere sind:

- a) **Der Leitgedanke der Integration durch Erziehung und damit der Vorrang der Prävention vor der Repression wird gestärkt.**
- b) **Die Rechte der jugendlichen Straftäter im Strafverfahren und im Sanktionenvollzug werden gestärkt.**
- c) **Die Gesetzesänderungen tragen zur besseren Verhütung der Straftaten Jugendlicher bei oder wirken sich darauf zumindest nicht negativ aus.**

2.4.3 Massnahmen

Zu Ziel a)

- Für die Anwendung des JStG sind der Schutz und die Erziehung der Jugendlichen wegleitend, und ihren Lebens- und Familienverhältnissen sowie der Entwicklung ihrer Persönlichkeit ist besondere Beachtung zu schenken (Art. 2 JStG).
- Die Strafmündigkeit beginnt nicht mehr mit dem vollendeten 7., sondern dem 10. Altersjahr (Art. 3 Abs. 1 JStG). Bei Straftaten von Kindern unter dieser Altersgrenze sind die gesetzlichen Vertreter und eventuell auch die Vormundschaftsbehörde und Jugendhilfe-Fachstellen zu benachrichtigen (Art. 4 StGB).
- Welches Recht anwendbar ist, wenn ein Jugendlicher teils vor und teils nach der Vollendung des 18. Altersjahr delinquent hat, ist neu im Gesetz und nicht mehr auf Verordnungsebene geregelt (Art. 3 Abs. 2 JStG).
- Die Untersuchungshaft ist so kurz wie möglich zu halten und sie darf nur angeordnet werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorsorgliche Schutzmassnahme erreicht werden kann. Die jugendlichen sind von den erwachsenen Untersuchungshäftlingen getrennt unterzubringen und in geeigneter Weise zu betreuen (Art. 6 JStG).
- Die gleichen Grundsätze wie für die Untersuchungshaft gelten auch für den Strafvollzug. Zusätzlich verpflichtet das Gesetz zu verschiedenen Vorkehren (Aus- und Weiterbildung, Arbeit, Therapie) zu Gunsten der sozialen Eingliederung nach der Entlassung. Kürzere Freiheitsentzüge können überdies in Halbgefangenschaft oder tageweise vollzogen werden (Art. 27 JStG).
- Das Strafverfahren wird eingestellt, wenn Schutzmassnahmen nicht notwendig sind und ein Strafbefreiungsgrund vorliegt sowie wenn die Voraussetzungen für ein Mediationsverfahren gegeben sind (Art. 7 und 8 JStG).
- Soweit erforderlich werden die persönlichen Verhältnisse der jugendlichen Straftäter abgeklärt und bei Bedarf geeignete erzieherische oder therapeutische Massnahmen im Sinne der Artikel 12 – 16 JStG angeordnet (Art. 9 und 10 JStG). Sie können im Laufe des Verfahrens bereits vorsorglich angeordnet werden (Art. 5 JStG). Die Massnahmen lehnen sich bezüglich Form und Inhalt eng an die Kinderschutzmassnahmen des ZGB an. Die altrechtliche Erziehungshilfe wurde durch die Aufsicht (Art. 12 JStG) und die persönliche Betreuung (Art. 13 JStG) ersetzt. In beiden Fällen wird eine geeignete Person mit den nötigen Kompetenzen ausgestattet, um die Eltern der straffälligen Jugendlichen in ihrer Erziehungsaufgabe wirkungsvoll unterstützen zu können. In Bezug auf die stationären, von Privatpersonen oder in besonderen Einrichtungen vollzogenen Unterbringungen hat gegenüber dem alten Recht geändert, dass es im Ermessen der Behörden liegt, von Fall zu Fall die geeignete Vollzugseinrichtung zu bestimmen. Auch regelt das neue Recht insbesondere den geschlossenen Vollzug genauer. Alle Massnahmen enden neu mit dem vollendeten 22. Altersjahr der betroffenen Jugendlichen, während nach altem Recht die wegen schwerer Straftaten verfügte Unterbringung in einem Erziehungsheim bis zum 25. Altersjahr dauern konnte.
- Trifft die Jugendlichen ein Verschulden, wird gegen sie neben den Schutzmassnahmen auch eine Strafe ausgesprochen (Art. 11 JStG). Die stationäre Massnahme der Unterbringung geht jedoch im Vollzug dem Freiheitsentzug als Strafe (Art. 25 JStG) obligatorisch vor. Der Freiheitsentzug kann auch zugunsten nicht stationärer Massnahmen aufgeschoben werden (Art. 32 JStG). Mit diesem dualistisch-vikariierenden System wurde das vor der Revision geltende monistische System abgelöst.
- Es wurden keine neuen Strafen eingeführt, sondern mit dem Schularrest im Gegenteil auf eine bisherige Strafform verzichtet. Weiterhin stehen für alle jugendlichen Täter der

Verweis und die *persönliche Leistung* und für Täter von 15 bis 18 Jahren zusätzlich die *Busse* und der *Freiheitsentzug* zu Verfügung. Deren Voraussetzungen, Dauer und Modalitäten regelt das JStG indessen ausführlicher als das alte Recht. Der Verweis kann jetzt mit einer Probezeit verbunden werden (Art. 22 JStG). Die persönliche Leistung (nach altem Recht „Arbeitsleistung“) ist neu auf 10 Tage bzw. 3 Monate (Art. 23 JStG) und die Busse (Art. 24 JStG) auf 2000 Franken begrenzt. Der Freiheitsentzug dauert im Regelfall weiterhin maximal ein Jahr, für Jugendliche von 16 bis 18 Jahren, die ein sehr schweres Verbrechen begangen haben, jedoch bis zu 4 Jahren (Art. 25 JStG).

- Der Katalog der Strafbefreiungsgründe wurde im Vergleich zum alten Recht erweitert (Art. 21 JStG).
- Aus dem strafweise angeordneten Freiheitsentzug kann der Jugendliche nach Verbüßung der Hälfte, frühestens aber nach 2 Wochen bedingt entlassen werden (Art. 28 JStG).
- Der Vollzug von Bussen, persönlicher Leistungen und Freiheitsentzügen bis zu 30 Monaten kann ganz oder teilweise aufgeschoben werden, sofern unbedingte Strafen zur Rückfallverhütung nicht notwendig erscheinen (Art. 35 JStG).
- Die Verjährungsfristen in Bezug auf die Straftaten Jugendlicher sind wesentlich kürzer als im Erwachsenenstrafrecht (Art. 36 und 37 JStG).

Zu Ziel b)

- Das Jugendstrafrecht ist seit der Revision in einem separaten Gesetz geregelt. Dies erleichterte es, die Sanktionen und deren Begrenzungen genauer zu umschreiben und die rechtliche Stellung des Jugendlichen im Strafverfahren durch entsprechende Garantien zu verstärken.
- Bei Verweigerung der bedingten Entlassung aus dem Freiheitsentzug hat die zuständige Behörde mindestens halbjährlich neu zu prüfen, ob sie gewährt werden kann (Art. 28 Abs. 4 JStG).
- Im Jugendstrafverfahren sind die betroffenen Jugendlichen, vorbehaltlich spezieller Verfahren, persönlich anzuhören (Art. 39 Abs. 3 JStG).
- Der Jugendliche kann im Jugendstrafverfahren jederzeit einen Verteidiger beiziehen. Tut er dies nicht, bestimmt die zuständige Behörde unter bestimmten Voraussetzungen einen amtlichen Verteidiger (Art. 40 JStG).
- Dem Jugendlichen steht ein Rechtsmittel zur Verfügung, um Urteile und Verfügungen nach dem JStG an eine gerichtliche Instanz weiterziehen zu können (Art. 41 StGB).

Zu Ziel c)

Im Jugendstrafrecht als Täterstrafrecht ist das Ziel der besseren Prävention von besonderer Bedeutung. Es ist letztlich mit allen Massnahmen bzw. Regelungen verbunden. Indessen ist einzelnen Regelungen, denen seit der Inkraftsetzung des JStG Kritik erwachsen ist, besondere Aufmerksamkeit zu schenken (vgl. Anhang 1, Tabelle 3).

2.5 Akteure

Vom Strafrecht und von der durchzuführenden Evaluation sind folgende Institutionen und Kreise betroffen:

- Bund;
insbesondere Bundesgericht, Bundesstrafgericht, Bundesamt für Statistik, Bundesverwaltungsstellen mit Strafkompentenz, Bundesversammlung (Rechtsetzung), Bundesrat (Rechtsetzung), weitere Bundesstellen (BJ, Bundesanwaltschaft, fedpol);

- Kantone;
insbesondere deren Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden (inkl. Fachkommissionen, Bewährungshilfe, Jugendanwaltschaften);
- Wissenschaft (insbesondere Strafrecht, Kriminologie, forensische Psychiatrie);
- Verurteilte und potenzielle Täter;
- Anwältinnen und Anwälte;
- Opfer / Opferorganisationen.

Sie werden im Rahmen von Befragungen oder andern Erhebungsmethoden, teilweise auch durch eine ständige Vertretung in der Begleitgruppe oder Projektgruppe, in die Evaluation einbezogen.

3. Vorgesehene Berichte des BJ bzw. des Bundesrats

3.1 Zwischenbericht 2010 des Bundesamtes für Justiz

Mit einem Zwischenbericht des Bundesamtes für Justiz soll Ende 2010 über den Stand der Wirksamkeitsprüfung des revidierten AT-StGB und des JStG informiert werden. Der Bericht wird das Schwergewicht auf das Evaluationsthema 1 „Ersatz der kurzen Freiheitsstrafe“ und die vergleichende Darstellung der diesbezüglichen kriminalstatistischen Daten legen. Das BJ wird dabei vom BFS unterstützt.

3.2 Bericht des Bundesrats an die eidgenössischen Räte 2012

2012 sollen in einem Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung die Ergebnisse der Wirksamkeitsüberprüfung des AT-StGB und des JStG in den genannten Themenbereichen dargelegt und gestützt darauf allenfalls auch gezeigt werden, welche Gesetzesänderungen sich aufdrängen.

Der/die Schlussbericht(e) der vorgesehenen externen Evaluation (Ziff. 4) soll(en) die Grundlagen für den Bericht des Bundesrats an die eidgenössischen Räte bereitstellen.

4. Externe Evaluation

4.1 Forschungsziele und -fragen

Die extern zu vergebenden Evaluationen sollen die Frage beantworten, wie sich die Strafrechtsreform in den 3 Themenbereichen „Ersatz der kurzen Freiheitsstrafe“, „Neue Form der Verwahrung“ und „Neues Jugendstrafgesetz“ ausgewirkt und inwieweit sie die entsprechenden Haupt- und Nebenziele erreicht hat (vgl. Ziff. 2.2.2, 2.3.2 und 2.4.2).

In Anhang 1 sind Einzelfragen (mit den entsprechenden Datenquellen) aufgeführt, deren Beantwortung helfen kann, die Hauptfragen zu beantworten.

4.2 Methodisches Vorgehen

Um die Wirkungen der ausgewählten Gesetzesänderungen in Relation zu den verfolgten Zielen ermitteln zu können, soll der Zustand vor mit dem Zustand nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderungen verglichen werden. Dafür müsste idealerweise auch für die Zeit vor der Revision eine Datenbasis bestehen, die mit jener nach der Revision vergleichbar ist. Zudem müssen andere Trends (z.B. „Einbruchtourismus“, Änderungen im Verkehrsverhalten mit strafrechtlichen Auswirkungen) ausgefiltert werden, damit sie das Resultat nicht verfälschen.

Interessieren dürften auch Unterschiede in der Rechtsanwendung zwischen Kantonen oder zwischen Landesgegenden.

Daten liegen im Bereich der vorliegenden Revision zwar im statistischen Bereich (Anzeigenstatistik, Urteilsstatistik, Vollzugsstatistik) weitgehend vor. Sie fehlen aber ganz oder teilwei-

se für zahlreiche Fragen, wie etwa die Akzeptanz der Strafrechtsreform beim Strafvollzugspersonal oder in der Bevölkerung, die Reaktionen von Opfern, die Kosten sowie, last but not least, die spezial- und generalpräventive Wirkung des neuen im Vergleich zum früheren System.

Entsprechend dem üblichen Vorgehen erfolgt auch die vorliegende Evaluation in zwei Phasen: Zunächst werden Daten und Fakten gesammelt (*Monitoring*). Diese Aufgabe erfüllt in einer ersten Phase bis Herbst 2010 und fokussiert auf das Evaluationsthema 1 „Ersatz der kurzen Freiheitsstrafe“ (vgl. Ziff. 1.2) vor allem das BJ. Dabei wird es vom BFS unterstützt, soweit es um die Sammlung und Interpretation kriminalstatistischer Daten geht. Ab Herbst 2010 sollen vom BJ beauftragte externe Evaluatoren, wie in Ziffer 4.1 dargelegt, die notwendigen Daten erheben und gestützt darauf eine Auswertung der Befunde vornehmen. Je nach Resultat werden anschliessend Empfehlungen im Hinblick auf den Vollzug oder auf allfällige Rechtsetzungsmassnahmen ausgesprochen.

Die Wirkungen der Strafrechtsrevision lassen sich auf verschiedenen Ebenen und auf verschiedene Weise messen:

- Bei den *rechtsanwendenden Behörden*: Wie wenden sie das neue Recht an und wie beurteilen sie dessen Wirksamkeit? Werden die rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft? Wird das neue Recht so ausgelegt und angewendet, wie es der Gesetzgeber beabsichtigt hat? Wo ergeben sich Anwendungsprobleme?
- Bei den *verurteilten Straftätern*: Wie verhalten sie sich? Wie ist die spezial- und generalpräventive Wirkung des neuen Rechts? Dabei ist freilich zu beachten, dass der Abklärung der generalpräventiven Wirkung Grenzen gesetzt sind. Namentlich zur Messung der *positiven* Generalprävention gibt es bis heute keine methodisch zuverlässigen Instrumente.
- Bei den *Opfern*: Erachten Sie die gefälltten Strafen als „gerecht“?
- Bei der *gesamten Gesellschaft*: Welche Auswirkungen hat das neue Recht auf dessen Akzeptanz in der Bevölkerung? Lassen sich mit dem neuen Recht Kosten senken oder entstehen neue Kosten?

Als Quellen für die entsprechenden Informationen fallen insbesondere in Betracht:

- Kriminalstatistiken (Anzeige- und Urteilsstatistik).
- Meinungen und Erfahrungen der rechtsanwendenden Behörden (Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden), der Opfer, der Anwältinnen und Anwälte, der Verurteilten und Anstaltsinsassen, die durch Befragungen, Tagungen etc. zu erheben sind.
- Rechtsprechung.
- Wissenschaftliche Publikationen.
- Politische Meinungsäusserungen.
- Medienberichte.

Die Evaluationen können sich beispielsweise folgender Erhebungsmethoden bedienen:

- Dokumentenanalysen.
- Interviews und Befragungen.
- Analyse von Rechtsurteilen.
- Analyse bestehender und neu erhobener Daten.

4.3 Teilprojekte der Evaluation

Ausgehend von den in Ziffer 4.1 formulierten Forschungsfragen werden folgende extern zu vergebende Studien bzw. Arbeiten vorgesehen. Den Offertstellern ist es aber freigestellt, auch weitere Studien oder eine Kombination von Vorgehensweisen vorzuschlagen, um die Forschungsfragen zu beantworten.

Studie/Aktivitäten	Kostendach (einschl. MWS)
<p>1. <u>Evaluation zum Thema 1 „Ersatz der kurzen Freiheitsstrafe“:</u> Es wird untersucht, wie sich der revidierte AT-StGB in diesem Bereich ausgewirkt hat und inwieweit die damit verfolgten Ziele (vgl. Ziff. 2.2.2) erreicht worden sind.</p> <p>Zu diesem Zweck sind namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - statistische Daten, wissenschaftliche Publikationen und die Rechtsprechung zu analysieren; - die Meinungen von eidgenössischen und kantonalen Gerichten, Strafverfolgungsbehörden, Strafvollzugsbehörden, Vertretern der Wissenschaft, Anwältinnen und Anwälte, sowie Opferorganisationen in Erfahrung zu bringen, einerseits durch die Analyse der Vernehmlassungsergebnisse zum Vorentwurf vom Juni 2010 (vgl. Ziff. 1.2.5) sowie durch Befragungen. <p>In diesem Bereich geht es für die Auftragnehmer darum, die bisherigen Arbeiten des BJ (vgl. Ziff. 4.2.) zu vertiefen und zu aktualisieren.</p>	CHF 50'000.-
<p>2. <u>Evaluation zum Thema 2 „Neue Form der Verwahrung“:</u> Es wird untersucht, wie sich der revidierte AT-StGB in diesem Bereich ausgewirkt hat und inwieweit die damit verfolgten Ziele (vgl. Ziff. 2.3.2) erreicht worden sind.</p> <p>Zu diesem Zweck sind namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - statistische Daten, wissenschaftliche Publikationen und die Rechtsprechung zu analysieren; - Eidgenössische und kantonale Gerichte, Strafverfolgungsbehörden, Strafvollzugsbehörden, Vertreter der Wissenschaft, Anwältinnen und Anwälte, Opferorganisationen und Gefangenenhilfsorganisationen zu befragen. 	CHF 75'000.-
<p>3. <u>Evaluation zum Thema 3 „Neues Jugendstrafgesetz“:</u> Es wird untersucht, wie sich das JStG ausgewirkt hat und inwieweit die damit verfolgten Ziele (vgl. Ziff. 2.4.2) erreicht worden sind.</p> <p>Zu diesem Zweck sind namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - statistische Daten, wissenschaftliche Publikationen und die Rechtsprechung zu analysieren; - Behörden der Jugendstrafrechtspflege (Jugendanwaltschaften, Gerichte, Betreuungs- und Vollzugsfachleute), 	CHF 75'000.-

Vertreter der Wissenschaft, Anwältinnen und Anwälte, Opfer und ev. Jugendliche und deren Eltern oder gesetzlichen Vertreter zu befragen.	
Total	CHF 200'000.-

Die Ergebnisse der Studien sind im Juni 2011 in (je) einem Zwischenbericht und im Januar 2012 in (je) einem Schlussbericht festzuhalten. Die Berichte sind in einer der Amtssprachen abzufassen.

Der/die Zwischenbericht(e) von Juni 2011 sollen dem BJ zeigen, dass die Evaluation in den erwarteten Bahnen verläuft. Sie sollen ihm aber auch erste substantielle Hinweise zu den Trends der Wirkungsanalyse geben, insbesondere in Bezug auf das Evaluationsthema 1 (Ersatz der kurzen Freiheitsstrafe). Das BJ will diese Hinweise je nach zeitlichem Verlauf des eingeleiteten Verfahrens zur erneuten Revision des AT-StGB (vgl. Ziff. 1.2.5) bei der Erarbeitung von Gesetzesentwurf und Botschaft oder im Rahmen der parlamentarischen Beratung der Vorlage berücksichtigen.

Zu den Leistungen gehört auch eine mündliche Präsentation der Forschungsergebnisse in der Begleitgruppe.

4.4 Zeitplan

Was?	Wann?	Wer?
Ausschreibung der externen Aufträge	Juli 2010	Bundesamt für Justiz
Frist für Einreichung der Offerten	Mitte September 2010	
Auswertung der Offerten, Auftragsvergabe	Oktober 2010	Bundesamt für Justiz in Zusammenarbeit mit der Begleitgruppe
Zwischenbericht BJ	November 2010	Bundesamt für Justiz
Zwischenbericht(e) (bisherige Aktivitäten, Trends)	Juni 2011	Externe Auftragnehmer
Schlussbericht(e) (in einer Form, welche die einfache Übernahme in den Schlussbericht an die Bundesversammlung erlaubt)	Januar 2012	Externe Auftragnehmer
Erstellen des Entwurfs des Berichts des Bundesrats an die eidg. Räte	Mai 2012	Bundesamt für Justiz
Konsultation bei betroffenen Akteuren	Juni 2012	Bundesamt für Justiz
Ämterkonsultation	August 2012	Bundesamt für Justiz
Mitberichtsverfahren und Entscheid Bundesrat über den Schlussbericht	Oktober 2012	EJPD Bundesrat
Behandlung des Berichts des Bundesrats durch die eidg. Räte	Ab Dezember 2012	Eidgenössische Räte

5. Einzelheiten zur Offertstellung

5.1 Anforderungen an die Forscherinnen und Forscher

Für die Durchführung der Untersuchungen geeignet sind Forscherinnen und Forscher, welche folgende Erfahrungen und Kenntnisse mitbringen:

- Kenntnisse des Strafrechts und deren Reformen.
- Kenntnisse der qualitativen und/oder quantitativen Forschungsmethoden.
- Kenntnisse der Wirkungsforschung.

5.2 Inhalt der Offerten, Zeitpunkt der Einreichung

Die Offerten sind in deutscher oder französischer Sprache einzureichen. Sie können sich auf alle drei oder nur auf einzelne der in Ziffer 4.3 genannten Studien beziehen.

Die Offerten sollen Aufschluss geben über

- die zu untersuchenden Fragen,
- das Evaluationsdesign zur Wirkungserfassung,
- die einzusetzenden Forschungsmethoden,
- die einzusetzenden Forscherinnen und Forscher und ihre Verantwortungen,
- den Zeitplan der Forschung,
- den ungefähren Umfang des Zwischen- und des Schlussberichts,
- die Kostenbestandteile und die Modalitäten der Abrechnung.

Die Offerten sind bis **15. September 2010** an das Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich Strafrecht, 3003 Bern einzureichen.

5.3 Datenschutz

Dem Datenschutz ist Rechnung zu tragen (vgl. Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992, SR 235.1). Insbesondere sind die Personen, die befragt werden, vorgängig über den Zweck der Erhebung zu informieren. Die erhobenen Daten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte bekanntgegeben werden: davon ausgenommen ist die Weitergabe für anonymisierte Sekundäranalysen (s. Art. 22 DSG [Bearbeiten für Forschung, Planung und Statistik]). Sie sind an einem sicheren Ort aufzubewahren und mit den erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen. Die Identifikationsdaten wie Name und Wohnort sind von den andern Daten zu trennen und vor jeglicher Bearbeitung zu löschen.

5.4 Kriterien der Offertenbeurteilung

Die Offerten werden im Hinblick auf folgende Kriterien beurteilt (vollständige Checkliste siehe Leitfaden für Wirksamkeitsüberprüfungen beim Bund, Seite 15 und 16. Link:

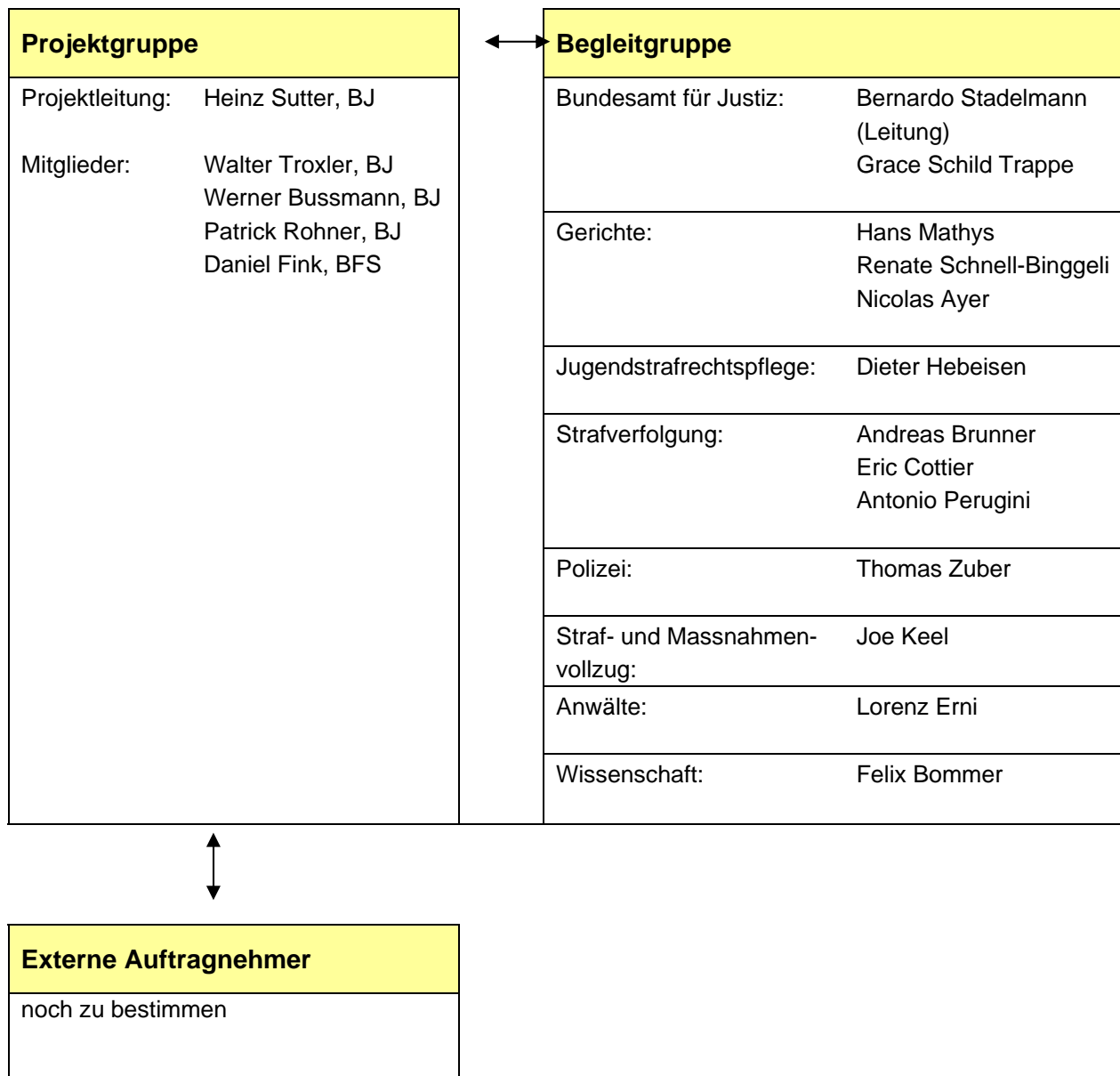
http://www.bj.admin.ch/etc/medialib/data/staat_buerger/evaluation.Par.0010.File.tmp/Leitfaden_1.pdf):

- Generelles: Vollständigkeit, Verständlichkeit und Transparenz der Offerte.
- Inhaltliches: Problemverständnis, klare Zielsetzung, nachvollziehbares Vorgehen, geeignetes Evaluationsdesign bzw. geeignete Forschungsmethoden, Sicherstellung der Qualität.
- Personelles: Sach- und Evaluationskompetenz, Unabhängigkeit.
- Organisatorisches: Arbeitsorganisation, Verantwortlichkeiten, Zeitplan, Kostenkalkulation, Berichterstattung.



6. Projektorganisation

Projektverantwortung: Bernardo Stadelmann



Die Projektleitung, unterstützt durch die Projektgruppe, stellt die Erhebung und Auswertung der Daten anhand der Fragestellungen/Hypothesen sicher. Dabei stützt sie sich auf Daten des BFS, Daten der beteiligten Institutionen, eigene Daten und auf Erhebungen der externen Auftragnehmer ab.

In der Begleitgruppe sind die wichtigsten betroffenen Institutionen vertreten. Dies erleichtert den Zugang zu bestimmten Daten, fördert die Kooperation sowie die Akzeptanz der Arbeiten. Der Begleitgruppe kommt keine Steuerungsfunktion zu. Sie hat primär beratende Funktion, gibt Impulse und nimmt Stellung zum Konzept, zu den Zielen, zum Fortgang der Arbeiten während der wichtigsten Etappen sowie zu den Resultaten.

Anhänge

Anhang 1 zum Pflichtenheft betreffend die Evaluation AT-StGB & JStG

Konkrete Fragen im Bereich der 3 Evaluationsthemen

Nachfolgend werden Fragen über die Wirkungen der neuen Gesetzesbestimmungen in den ausgewählten Evaluationsbereichen formuliert und grundsätzliche Möglichkeiten zur Datenerhebung aufgeführt. Der Fragenkatalog ist weder abschliessend noch unveränderlich. Er stellt eine Momentaufnahme dar.

Evaluationsthema 1: Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen

Fragen	Grundlage für Antworten
1. In welchem Ausmass wurden nach dem 1.1.2007 (in den Jahren 2007 – 2011), verglichen mit den Jahren vor der Revision, die kurzen Freiheitsstrafen unter 6 Monaten durch Geldstrafen und gemeinnützige Arbeiten ersetzt?	Statistiken des BFS
2. Wie hat sich im Vergleich der Jahre vor und nach der Revision die Zahl der Freiheitsstrafen von mehr als 6 Monaten entwickelt (Zu- oder Abnahme?)	Statistiken des BFS
3. Wie haben sich im Vergleich der Jahre vor und nach der Revision die Zahlen der vollzogenen kurzen Freiheitsstrafen (Ersatzfreiheitsstrafen und Umwandlungsstrafen eingerechnet) unter 6 Monaten in den verschiedenen Vollzugsformen entwickelt?	Statistiken des BFS; Befragung der Kantone
4. Wie haben sich im Vergleich der Jahre vor und nach der Revision die Zahlen der mit bedingten Strafen verbundenen unbedingten Geldstrafen oder Bussen entwickelt?	Statistiken des BFS
5. Wie oft wurde wegen Vorliegens eines Strafbefreiungsgrundes auf strafrechtliche Konsequenzen verzichtet und welche Entwicklung ist diesbezüglich festzustellen?	Befragung der Kantone
6. Welche finanziellen Konsequenzen der Revision sind insgesamt feststellbar, namentlich mit Blick auf die Einnahmen aus den pekuniären Strafen, den (geringeren) Bedarf von Zellenplätzen für den Vollzug von Freiheitsstrafen und die allfälligen Mehrkosten der Strafjustiz, z.B. für die Berechnung der Geldstrafen oder die diesbezüglichen Nachverfahren?	Befragung der Kantone
7. Welche Schlüsse können allgemein und insbesondere für den Anwendungsbereich der Geldstrafen und gemeinnützigen Arbeiten aus den Anzeige- und Urteilsstatistiken in Bezug auf die Kriminalitätsentwicklung in den Jahren vor und nach der Revision gezogen werden?	Statistiken des BFS und der Kantone
8. Wie hat sich im Anwendungsbereich der Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen bzw. der gemeinnützigen Arbeiten bis zu 720 Stunden verglichen mit den Jahren vor der Revision	Statistiken des BFS

die Rückfälligkeit entwickelt?	
9. Wie werden namentlich die Regelungen über die kurzen Freiheitsstrafen, die Geldstrafen, die GA und die Strafbefreiungsgründe hinsichtlich Prävention, Schuldausgleich und Praktikabilität von den Gerichten, den Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden, der Anwaltschaft, der Strafrechtswissenschaft, den Opfern, den Verurteilten und der Öffentlichkeit beurteilt?	Befragung der genannten Kreise; Analyse von wissenschaftlichen Abhandlungen, Medienberichten, parlamentarischen Vorstössen und den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf vom Juni 2010 (vgl. Ziff. 1.2.5)

Evaluationsthema 2: Neue Form der Verwahrung

Fragen	Grundlage für Antworten
1. Schützt die neue Verwahrungsregelung (und deren Annexbestimmungen, namentlich Art. 59 Abs. 3 StGB) die Gesellschaft besser vor gefährlichen Straftätern (= Täter, die eine Tat nach Art. 64 Abs.1 StGB begangen haben) als das alte Recht?	Statistiken des BFS; Befragung der Kantone
2. Wie hat sich im Vergleich der Jahre vor und nach der Revision die Rückfälligkeit gefährlicher Straftäter entwickelt?	Statistiken des BFS; Befragung der Kantone
3. Wie sind die neuen Bestimmungen über die bedingte Entlassung solcher Täter aus dem Vollzug von Strafen oder Massnahmen zu beurteilen?	Befragung der Kantone
4. Wie haben sich im Vergleich der Jahre vor und nach der Revision allgemein die Anzeigen und Verurteilungen wegen Taten im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 StGB entwickelt? Welche Sanktionen (Strafe, Verwahrung, therapeutische Behandlung) hatten diese Taten zur Folge?	Statistiken des BFS; Befragung der Kantone
5. Wie wird das neue Verwahrungs- bzw. Massnahmenrecht hinsichtlich Prävention und Praktikabilität (die Frage nach der genügenden Zahl fähiger Gutachter und geeigneter Vollzugseinrichtungen eingeschlossen) von den Gerichten, den Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden, der Anwaltschaft, der Strafrechtswissenschaft, den Opfern, den Verurteilten (und der Öffentlichkeit) beurteilt?	Befragung der genannten Kreise; Analyse von: wissenschaftlichen Abhandlungen, Medienberichten, parlamentarischen Vorstössen
6. Stehen die gesetzlich vorgeschriebenen Vollzugseinrichtungen in genügender Zahl und mit der notwendigen Infrastruktur zu Verfügung?	Befragung der Kantone
7. Stehen Sachverständige in genügender Zahl und mit den notwendigen Fähigkeiten für die gesetzlich vorgeschriebenen Begutachtungen zur Verfügung?	Befragung der Kantone
8. Welche Mehrkosten verursacht das neue Verwahrungs- und Massnahmenrecht den Kantonen?	Befragung der Kantone

Evaluationsthema 3: Jugendstrafgesetz

Fragen	Grundlage für Antworten
1. Wie haben sich die Verurteilungen (Urteilsstatistiken), die	Statistiken des BFS

<p>polizeilich erfassten Straftaten (PKS) und die Rückfälle jugendlicher Straftäter im Vergleich zu den Jahren vor der Revision entwickelt?</p>	
<p>2. Wie beurteilen die Behörden der Jugendstrafrechtspflege (Jugendanwaltschaften, Gerichte, Betreuungs- und Vollzugsfachleute), die Anwaltschaft, die Strafrechtswissenschaft, die Opfer (und die Öffentlichkeit) die Entwicklung der Jugendkriminalität und den diesbezüglichen Einfluss der Revision des Jugendstrafrechts? Wie werden namentlich die folgenden Regelungen beurteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Artikel 11 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 32 Absatz 3 JStG: Dualismus von Freiheitsstrafe und stationärer Massnahme. - Artikel 12 Absätze 2 und 3 und Artikel 13 Absätze 3 und 4: Keine Bevormundung sowie Einverständnis des Betroffenen nach Erreichen der Volljährigkeit als zwingende Voraussetzungen für die Anordnung einer Aufsicht bzw. persönlichen Betreuung. - Artikel 19 JStG (Beendigung der Massnahmen): Fehlende Möglichkeit der bedingten Entlassung aus dem stationären Massnahmenvollzug. - Artikel 19 Absatz 2 JStG: Vollendetes 22. Altersjahr als Obergrenze für den Vollzug aller Schutzmassnahmen. - Artikel 22 und 23 JStG: Strafen für Täter bis zum vollendeten 15. Altersjahr. - Art. 25 Abs. 2 JStG: Katalog der Anlasstaten für den Freiheitsentzug bis zu 4 Jahren. - Artikel 35 JStG: Bedingter Vollzug von Bussen und persönlichen Leistungen. - Artikel 36 JStG: Fristen der Verfolgungsverjährung. 	<p>Befragung der genannten Kreise; Analyse von: wissenschaftlichen Abhandlungen, Medienberichten, parlamentarischen Vorstössen</p>
<p>3. Wie häufig und mit welcher Dauer wurde gegen jugendliche Beschuldigte Untersuchungshaft (Art. 6 Abs. 1 JStG) angeordnet und vollzogen und welche Entwicklung ist diesbezüglich feststellbar?</p>	<p>Befragung der Kantone</p>
<p>4. Ist die gesetzlich gebotene Trennung jugendlicher von erwachsenen Untersuchungshäftlingen in allen Kantonen gewährleistet und ist sie erwünscht (Art. 6 Abs. 2 JStG)?</p>	<p>Befragung der Kantone</p>

<p>5. Wie häufig</p> <ul style="list-style-type: none"> - machten jugendliche Beschuldigte vom Recht auf Beizug eines Verteidigers Gebrauch und wurden amtliche Verteidigungen angeordnet (Art. 40 JStG), - wurde von jugendlichen Verurteilten ein Rechtsmittel (Art. 41 JStG) ergriffen, - wurde ein Mediationsverfahren durchgeführt (Art. 8 und 21 Abs. 3 JStG) 	<p>Befragung der Kantone</p>
--	------------------------------

und welche Entwicklungen sind feststellbar?	
---	--



Anhang 2 zum Pflichtenheft betreffend die Evaluation AT-StGB & JStG

Ergebnisse der Umfrage

**bei den Mitgliedern der
Konferenz der kantonalen Justiz- und
Polizeidirektorinnen und –direktoren
(KKJPD)**

betreffend

**die ersten Erfahrungen mit
dem revidierten AT-StGB**

Bundesamt für Justiz, August 2009

Inhaltsverzeichnis

Inhalt:.....	6
1. Ausgangslage	7
1.1 Evaluationsauftrag.....	7
1.2 Bisherige Entwicklungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strafrechtsreform ...	7
1.2.1 Expertengespräch des BJ vom 3. November 2008.....	7
1.2.2 Umfrage des EJPD bei den Mitgliedern der KKJPD	7
1.2.3 Schaffung einer Begleitgruppe "Evaluation der Wirksamkeit des revidierten AT-StGB und des neuen JStG" durch das BJ	8
1.2.4 Parlamentarische Vorstösse zur erneuten Änderung des StGB	8
1.2.5 Das Revisionsvorhaben des EJPD	9
1.2.6 Vereinzelt Eingaben von Amtstellen oder Organisationen	10
2. Gegenstand der Evaluation: Schwerpunkte des revidierten AT-StGB und des JStG	10
2.1 Einleitung.....	10
2.2 Evaluationsthema 1: Ersatz der kurzen Freiheitsstrafe	11
2.2.1 Hintergrund	11
2.2.2 Ziele	12
2.2.3 Massnahmen.....	13
2.3 Evaluationsthema 2: Neue Form der Verwahrung	13
2.3.1 Hintergrund	13
2.3.2 Ziele	14
2.3.3 Massnahmen.....	14
2.3.4 Mögliche Nebenwirkungen.....	15
2.4 Evaluationsthema 3: Neues Jugendstrafgesetz	16
2.4.1 Hintergrund	16
2.4.2 Ziele	17
2.4.3 Massnahmen.....	18
2.5 Akteure	19
3. Vorgesehene Berichte des BJ bzw. des Bundesrats	20
3.1 Zwischenbericht 2010 des Bundesamts für Justiz	20
3.2 Bericht des Bundesrats an die eidgenössischen Räte 2012	20
4. Externe Evaluation	20
4.1 Forschungsziele und -fragen.....	20
4.2 Methodisches Vorgehen	20
4.3 Teilprojekte der Evaluation.....	22
4.4 Zeitplan.....	23
5. Einzelheiten zur Offertstellung	24
5.1 Anforderungen an die Forscherinnen und Forscher.....	24
5.2 Inhalt der Offerten, Zeitpunkt der Einreichung.....	24
5.3 Datenschutz	24
5.4 Kriterien der Offertenbeurteilung	24
6. Projektorganisation	25
Anhänge	26
1. Ausgangslage	39
2. Die Umfrage	39
3. Die Ergebnisse der Umfrage im Überblick	39

3.1 Präventive Wirksamkeit sowie Rolle des Schuldausgleichs von bedingten und unbedingten Geldstrafen und gemeinnütziger Arbeit (GA) anstelle kurzer Freiheitsstrafen (Fragen 1 – 2).....	40
3.2 Praktikabilität von Bemessung und Vollzug der Geldstrafe (Fragen 3 – 4)	40
3.3 Praktikabilität von Anordnung und Vollzug der GA (Fragen 5 – 8)	40
3.4 Wirksamkeit der Verbindung von unbedingten Geldstrafen oder Bussen mit bedingten Strafen nach Artikel 42 Absatz 4 StGB (Fragen 9 – 11)	41
3.5 Wirksamkeit teilbedingter Strafen (Fragen 12 – 13)	41
3.6 Wiedereinführung der strafrechtlichen Landesverweisung (Fragen 14 – 15, 16 f)	41
3.7 Beurteilung vorgeschlagener Gesetzesänderungen (Frage 16)	41
3.8 Andere Änderungsvorschläge (Frage 17)	42
4. Die Ergebnisse der Umfrage im Detail	43
Frage 1 a	43
Frage 1 b	45
Frage 1 c	46
Frage 1 d	48
Frage 2 a	49
Frage 2 b	50
Frage 2 c	51
Frage 2 d	52
Frage 3	53
Frage 4	55
Frage 5	56
Frage 6	58
Frage 7	59
Frage 8	60
Frage 9	61
Frage 10	62
Frage 11	63
Frage 12	64
Frage 13	67
Frage 14	69
Frage 15	71
Frage 16 a	72
Frage 16 b	74
Frage 16 c	76
Frage 16 d	77
Frage 16 e	78
Frage 16 f	79
Frage 17	80

Teilnehmerliste

Kantone	Zuständige Regierungenrätinnen und Regierungsräte	Konsultierte Behörden / Personen (von den mit einem Punkt markierten Behörden wurden separate Stellungnahmen eingereicht)
Aargau AG	Urs Hofmann	<ul style="list-style-type: none"> • Bezirksgericht (BezG) • Kantonspolizei (Kapo) • Obergericht (OberG) • Staatsanwaltschaft (StA) • Strafbefehlsrichter / Untersuchungsbehörden (UR) • Vollzugsbehörde (VollzugsB)
Appenzell Ausserrhoden AR	Hans Diem	
Basel – Stadt BS	Hanspeter Gass	<ul style="list-style-type: none"> • Strafgericht (StrafG) • Staatsanwaltschaft (StA) • Vollzugsbehörde (VollzugsB)
Basel – Landschaft BL	Sabine Pegoraro	
Bern BE	Christoph Neuhaus	Obergericht, Generalprokurator, Verband Bernischer Richterinnen und Richter (VBR), Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, Generalsekretariat der Polizei- und Militärdirektion.
Freiburg FR	Erwin Jutzet	
Genève GE	Laurent Moutinot	
Glarus GL	Andrea Bettiga	Sozialbehörden, Bussen-/Geldstrafeninkassostellen, Anwälte, Strafvollzugsbehörden, Berufskollegen, Angeeschuldigte, Geschädigte.
Graubünden GR	Barbara Janom Steiner	Kantonspolizei, Staatsanwaltschaft, Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht, Amt für Justizvollzug. (Die kantonalen Gerichte verzichteten auf eine Stellungnahme, da sie diese nur etwa zwei Jahre nach Inkrafttreten und vor der umfassenden Evaluation der neuen Strafartikel für verfrüht hielten.)
Jura JU	Charles Juillard	<ul style="list-style-type: none"> • Ministère publique (MP) • Police cantonale (PC) • Tribunal cantonal (TC) • Tribunal de 1^{ère} instance (T1)

Luzern LU	Yvonne Schärli –Gerig	<ul style="list-style-type: none"> • Kantonspolizei (Kapo) • Staatsanwaltschaft (StA) • Amtsgericht (AmstG) • Kriminalgericht (KrimG) • OberG (Obergericht) • Vollzugsbehörde (VollzugsB)
Nidwalden NW	Beat Fuchs	
Neuchâtel NE	Jean Studer	
Obwalden OW	Esther Gasser Pfulg	<ul style="list-style-type: none"> • Gerichte (Ger) • Staatsanwaltschaft (StA) • Verhöramt (VerhA) • Vollzugsbehörde (VollzugsB)
Schaffhausen SH	Erhard Meister	
Schwyz SZ	Peter Reuteler	Involvierte Ämter, Praxis der Kantonspolizei.
Solothurn SO	Walter Straumann	<ul style="list-style-type: none"> • Gerichtskonferenz (GEKO) Obergericht, Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft, Strafvollzugs- und Ausländerbehörde, Gerichtskasse
St. Gallen SG	Karin Keller-Sutter	Kantonsgericht, Kreisgerichte, Staatsanwaltschaft, Kantonspolizei, Amt für Justizvollzug.
Ticino TI	Luigi Pedrazzini	<ul style="list-style-type: none"> • Tribunale penale cantonale (TPC) • Pretura penale (PP) • Ministero pubblico (MP) • Giudice dell'applicazione della pena (GIAP) • Sezione dell'esecuzione delle pene e delle misure (SEPEM) • Dipartimento delle istituzioni (DI)
Thurgau TG	Claudius Graf-Schelling	Obergericht, Staatsanwaltschaft, Migrationsamt, Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug.
Uri UR	Heidi Z'graggen	Obergericht, Landgerichte Uri und Ursern, Staatsanwaltschaft, Verhöramt, Amt für Justiz, Amt für Kantonspolizei.
Waadt VD	Philippe Leuba	
Wallis VS	Esther Waeber-Kalbermatten	
Zug ZG	Beat Villiger	Obergericht, Polizei, Amt für Migration, Amt

		für Straf- und Massnahmenvollzug.
Zürich ZH	Markus Notter	<ul style="list-style-type: none"> •Obergericht (OberG) •Oberstaatsanwaltschaft (StA) •Kantonspolizei (Kapo) •Stadtrichteramt (StadtR) •Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (IST) •Amt für Justizvollzug (VollzugsB)

Weitere Teilnehmer	
Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS)	Präsident: Dr. Felix Bänziger stv. Generalprokurator 3002 Bern
Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Bewährungshilfen (SKLB)	Co-Präsidium Marianne Isenschmid Michael Imhof c/o Abteilung Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug 3000 Bern 8

Abkürzungsverzeichnis

AmtsG	Amtsgericht
AppG	Appellationsgericht
BewH	Bewährungshilfe
BezG	Bezirksgericht
DI	Dipartimento delle istituzioni
Ger	Gerichte
GEKO	Gerichtskonferenz
GIAP	Giudice dell'applicazione della pena
IST	Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt
Kapo	Kantonspolizei
KrimG	Kriminalgericht
MP	Ministère Publique / Ministero pubblico
OberG	Obergericht
PC	Police cantonale
PP	Pretura penale
SEPEM	Sezione dell'esecuzione delle pene e delle misure
StA	Staatsanwaltschaft
StrafG	Strafgericht
StadtR	Stadtrichteramt
TC	Tribunal Cantonal
TPC	Tribunale penale cantonale
T1	Tribunal de 1ère instance
UR	Untersuchungsrichter

VerhA

Verhöramt

VollzugsB

Vollzugsbehörde

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2007 traten die revidierten allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (AT-StGB) in Kraft. Die daran schon während des Gesetzgebungsverfahrens namentlich von kantonalen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten geübte Kritik ist nie verstummt. Sie richtet sich vor allem gegen die weitgehende Ablösung kurzer Freiheitsstrafen durch Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeit und ganz besonders gegen die *bedingte* Geldstrafe, deren präventive Wirkung bezweifelt wird. Nach der Frühlingssession 2009 sind diesbezüglich auch zahlreiche parlamentarische Vorstösse eingegangen. Am 3. Juni fand dazu im Nationalrat auf Antrag der SVP-Fraktion eine Sondersession statt. Dabei hiess der Rat zahlreiche Vorstösse gut, welche vom Bundesrat rasche punktuelle Änderungen der kritisierten Bestimmungen verlangen. Der Ständerat hat dazu noch nicht Stellung genommen.

2. Die Umfrage

Zwar wird die Wirksamkeit zentraler Neuerungen im AT-StGB im Rahmen einer Gesetzes-evaluation überprüft und dazu bis Ende 2010 ein Zwischenbericht erstellt. In den vergangenen Monaten nahm aber die erwähnte Kritik am neuen Recht noch deutlich zu. Auch einzelne kantonale Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren äusserten sich in der Öffentlichkeit negativ zum neuen Recht. Das EJPD wollte deshalb ergänzend zum Evaluationsverfahren von allen Mitgliedern der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wissen, welche Erfahrungen sie mit den umstrittenen Bestimmungen des revidierten Strafrechts bisher machten und welche Anliegen sie in diesem Zusammenhang haben. Zu diesem Zweck wurde ihnen Ende März 2009 ein Fragebogen unterbreitet, verbunden mit der Bitte, bis Ende Mai 2009 dazu Stellung zu nehmen.

3. Die Ergebnisse der Umfrage im Überblick

Die zuständigen Departemente und Fachbehörden von 25 Kantonen sowie die Konferenz der kantonalen Strafverfolgungsbehörden (KSBS) und die schweizerischen Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Bewährungshilfen (SKLB) haben Stellung genommen. In mehreren Stellungnahmen wird ausgeführt, es sei heute – zumindest in Bezug auf einen Teil der gestellten Fragen wie jener nach den Auswirkungen der Revision auf die Prävention – noch nicht möglich, gültige Aussagen zu machen. Dafür sei die Zeit seit der Inkraftsetzung zu kurz gewesen und es fehle an statistischen Grundlagen³. Eine erneute Revision sollte mit Bedacht angegangen werden und nicht zu früh erfolgen.

Die befragten Mitglieder der KKJPD stützen ihre Stellungnahmen meist auf die Angaben verschiedener Behörden wie den Gerichten, Staatsanwaltschaften, Strafvollzugsbehörden, Kantonspolizeien und Migrationsbehörden. Etliche reichten die vollständigen Stellungnahmen der konsultierten Behörden ein. Die Meinungen der verschiedenen Behörden des gleichen Kantons fielen teilweise unterschiedlich aus, was in diesem Bericht entsprechend dokumentiert wird.

3 BS (StrafG), BE, FR, GE, JU (TC), NW, GL, GR, SO, SH, SG, TG, ZH

Die Stellungnahmen ergeben zusammengefasst folgendes Bild:

3.1 Präventive Wirksamkeit sowie Rolle des Schuldausgleichs von bedingten und unbedingten Geldstrafen und gemeinnütziger Arbeit (GA) anstelle kurzer Freiheitsstrafen (Fragen 1 – 2)

Die grosse Mehrheit der Befragten hält die präventive Wirksamkeit unbedingter Geldstrafen und GA für mittelmässig bis gut, jene bedingter Geldstrafen aber für mittelmässig bis schlecht und jene bedingter GA überwiegend für schlecht. Ein ähnliches Bild ergibt sich hinsichtlich der Funktion dieser Strafen als schuldangemessener Tatausgleich.

Unbedingte Geldstrafen werden in Bezug auf wirtschaftlich integrierte, arbeitstätige, in geordneten Verhältnissen lebenden Personen im Allgemeinen für präventiv sehr wirksam gehalten, nicht aber gegenüber Mittellosen, Asylbewerbern, Arbeitslosen oder Personen ohne Bleiberecht in der Schweiz, insbesondere weil in diesen Fällen die Tagessätze zu tief sind. Geldstrafen werden teilweise als ungerecht empfunden. Eine Wirkung bedingter Geldstrafen wird von vielen nur in Verbindung mit einer unbedingten Busse gesehen.

Die unbedingte GA wird von vielen als wertvolle, präventiv wirksame und einschneidende Sanktion bezeichnet, die auch therapeutisch wirke. Die bedingte GA wird selten angeordnet.

Geldstrafen und GA, jedenfalls in unbedingter Form, werden vielfach durchaus als schuldangemessene Strafen angesehen, jedenfalls solange sie nur wegen eher leichten Delikten, aber nicht wegen Sexual- und Gewaltdelikten ausgesprochen werden.

3.2 Praktikabilität von Bemessung und Vollzug der Geldstrafe (Fragen 3 – 4)

Sowohl bei der Berechnung der Geldstrafen wie bei deren Vollzug ortet die Mehrheit der Befragten grössere bis mittelmässige Schwierigkeiten.

Schwierigkeiten werden v.a. bei der Berechnung des einzelnen Tagessatzes und nicht bei der Anzahl Tagessätze gesehen.

Betreffend den Vollzug wird vor allem ein allgemein grosser Administrativaufwand geltend gemacht.

3.3 Praktikabilität von Anordnung und Vollzug der GA (Fragen 5 – 8)

Beim Vollzug der GA sieht die Mehrheit der Befragten Schwierigkeiten und hält die frühere Vollzugslösung für besser. Die Abläufe im Rahmen der früheren Vollzugslösung werden von verschiedenen Befragten als einfacher bezeichnet. Ferner sei eine sorgfältigere Abklärung der Arbeitsfähigkeit und des Arbeitswillens der Beschuldigten möglich gewesen.

Bei der Anordnung der GA gegenüber Ausländern wird aufgrund der Nationalität als solche kein Unterschied zu Schweizern gemacht. Unterschiede ergeben sich vielmehr aufgrund von Umständen, die mit der ausländischen Herkunft von Beschuldigten zusammenhängen und mit der GA unvereinbar erscheinen wie etwa das fehlende Aufenthaltsrecht in der Schweiz.

Die grosse Mehrheit der Befragten ist der Meinung, dass bis heute grundsätzlich genügend Arbeitsplätze für GA zur Verfügung stehen.

Die Mehrheit der Befragten berichtet von einem Anstieg abgebrochener Vollzüge von GA und führt dies insbesondere auf die nach neuem Recht mögliche längere Dauer von GA zurück, welche die Verurteilten oft überfordere.

3.4 Wirksamkeit der Verbindung von unbedingten Geldstrafen oder Bussen mit bedingten Strafen nach Artikel 42 Absatz 4 StGB (Fragen 9 – 11)

Die grosse Mehrheit der Befragten hält im Rahmen des geltenden Rechts die Verbindungsstrafen nach Artikel 42 Absatz 4 StGB für wirksam und notwendig, namentlich im Hinblick auf die sog. Schnittstellenproblematik.

Eine grosse Mehrheit der Befragten sieht indessen Probleme, die Verbindungsstrafen, namentlich das Nebeneinander von Geldstrafe und Busse, den Verurteilten verständlich zu machen.

3.5 Wirksamkeit teilbedingter Strafen (Fragen 12 – 13)

Die grosse Mehrheit der Befragten sieht eine hohe bis mittlere Wirksamkeit teilbedingter Strafen, etwa die Hälfte der Befragten hält das Verhältnis zu den Verbindungsstrafen nach Artikel 42 Absatz 4 StGB für problematisch.

3.6 Wiedereinführung der strafrechtlichen Landesverweisung (Fragen 14 – 15, 16 f)

Für die grosse Mehrheit der Befragten hat der Wegfall der strafrechtlichen Landesverweisung keine Lücke hinterlassen, die gesetzgeberisch wieder gefüllt werden müsste.

Die Mehrheit verneint überdies, dass ihre Strafgerichte unter altem Recht teilweise auf die Anordnung einer Landesverweisung verzichteten, um die Doppelspurigkeit mit fremdenpolizeilichen Entscheiden zu vermeiden.

Verschiedentlich wird betont, für die Vollzugsplanung seien möglichst frühzeitige Entscheide der Migrationsbehörden wichtig und diesbezüglich bestehe noch Optimierungsbedarf.

3.7 Beurteilung vorgeschlagener Gesetzesänderungen (Frage 16)

Teilfrage a) Eine Mehrheit der Befragten befürwortet für die Geldstrafen eine gesetzliche Untergrenze in Form eines Mindesttagessatzes. Die Festlegung einer Mindestanzahl von Tagessätzen wird mehrheitlich abgelehnt.

Teilfrage b) Die grosse Mehrheit der Befragten befürwortet die Wiedereinführung der bedingten kurzen Freiheitsstrafe. Eine knappe Mehrheit spricht sich auch für den gleichzeitigen Verzicht auf die bedingte Geldstrafe und GA aus.

Teilfrage c und d) Die Mehrheit lehnt eine Regelung ab, welche die Verweigerung des bedingten Strafvollzuges auch aus generalpräventiven Gründen ermöglichen würde. Ebenso wenig soll der ausnahmsweise Vollzug unbedingter kurzer Freiheitsstrafen unter 6 Monaten aus generalpräventiven Überlegungen ermöglicht werden, auch wenn hier die Ablehnung weniger deutlich ist.

Teilfrage e) Eine klare Mehrheit befürwortet die Möglichkeit der freien Wahl zwischen kurzen Freiheitsstrafen, Geldstrafen und GA.

3.8 Andere Änderungsvorschläge (Frage 17)

Viele Kantone machen eine Reihe zusätzlicher Änderungsvorschläge.

4. Die Ergebnisse der Umfrage im Detail

Frage 1 a	Wie beurteilen Sie die präventive Wirkung (Spezial- und Generalprävention) der nachfolgend genannten Strafen (verglichen mit kurzen Freiheitsstrafen) und worauf stützen Sie Ihre Beurteilung?		
	Unbedingte Geldstrafen		
	Wirksam	Vorbehalte	Gering / Ungenügend
	AG (OberG), BL, LU (KrimG), OW, SH, SO (GEKO), ZG	AG (BezG, UR, VollzugsB), AR, BE, BS (StrafG, StA), FR, GE, GL, GR, JU, LU (Kapo, OberG, StA), NW, NE, OW (StA, VollzugsB), SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZH (StA, StadtR)	AG (StA), VS, ZH (OberG, Kapo, IST)

Eine Minderheit bezeichnet die bedingten Geldstrafen praktisch vorbehaltlos für wirksam⁴.

In vielen Stellungnahmen wird die präventive Wirkung unbedingter Geldstrafen als gut bezeichnet, wenn diese gegenüber wirtschaftlich integrierten, arbeitstätigen, in geordneten Verhältnissen lebenden Personen ausgesprochen werden⁵ und wenn die Tagessätze angemessen hoch sind⁶. Gegenüber Mittellosen, Asylbewerbern, Arbeitslosen und Personen ohne Bleiberecht in der Schweiz sei die Wirkung hingegen schwach, u.a. weil die Tagessätze tief ausfallen und teilweise bloss symbolische Wirkung haben⁷. In diesen Fällen komme es oft zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen. Bei Personen ohne Domizil in der Schweiz sei zudem der Vollzug schwierig.

In dieser je nach Täterkategorie unterschiedlichen Wirkung der Geldstrafe wird verschiedentlich eine Verletzung des Gleichheitsgedankens gesehen⁸. Solvente Täter könnten sich gewissermassen auskaufen⁹. Andere sehen in der Geldstrafe im Gegenteil eine unmittelbar spürbare, gerechte (weil der finanziellen Leistungsfähigkeit Rechnung tragende) und trotzdem nicht zu einschneidende Strafe (gerade verglichen mit dem Freiheitsentzug)¹⁰.

Vereinzelt wird die präventive Wirkung von Geldstrafen (ob bedingt oder unbedingt) - im Gegensatz zum oben Gesagten - gerade gegenüber gut situierten Tätern als schwach eingestuft, was

4 AG (OberG), BL, LU (KrimG), OW, SH, ZG

5 AG (BezG, UR), BL, BS (StA), GE, LU (StA), NE, OW (VollzugsB), SH, UR, VD, ZH (OberG, StA, StadtR)

6 BE, VD

7 NW, JU (PC, TC), LU (OberG, StA)

8 AG (BezG), ZH (OberG), AR

9 ZG

10 LU (KrimG, OberG)

daraus abgeleitet wird, dass die Strafe von Anfang an budgetiert werden könne¹¹ bzw. dass sie oft schon nach wenigen Tagen bezahlt werde¹².

Im direkten Vergleich mit der kurzen Freiheitsstrafe wird die (spezial)präventive Wirkung der Geldstrafe teilweise als schwächer¹³, teilweise als gleich oder stärker beurteilt, zumindest gegenüber bestimmten Personen¹⁴. Vereinzelt wird dabei betont, dass spezial- wie generalpräventiv entscheidender sei, dass die Täter schuldig gesprochen und bestraft würden, mit welcher Sanktion auch immer¹⁵.

In einigen Stellungnahmen wird die Geldstrafe besonders zur Sanktionierung häuslicher Gewalt als ungeeignet bezeichnet¹⁶. Die bewirkten zusätzlichen Geldprobleme begünstigten neue Gewalteskalationen, so dass Opfer und Familie direkt oder indirekt mitbestraft würden.

Vereinzelt halten Geldstrafen nur bei Bagatelldelikten für wirksam¹⁷, zumindest in generalpräventiver Hinsicht¹⁸.

Eine kleine Minderheit hält die unbedingten Geldstrafen generell für kaum wirksam¹⁹.

Ohne einen direkten Zusammenhang zur Frage der Präventivwirkung herzustellen, werden den Geldstrafen ferner folgende Nachteile zugeschrieben:

- Sie können und werden durch Dritte geleistet²⁰ bzw. bleibe unergründlich, aus welcher Quelle sie bezahlt werden²¹. Sie werden oft nach Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe, zuweilen kurz vor der Inhaftierung durch Dritte beglichen, dies oft nach vorgängigem intensivem Verwaltungsaufwand²².
- Die Wirkung der Geldstrafe kann in der heutigen Ausgestaltung von den Verurteilten durch geeignetes Verhalten stark gemildert werden²³.

Andererseits werden folgende Vorteile der unbedingten Geldstrafe genannt:

- Anders als unbedingte kurze Freiheitsstrafen (soweit diese nicht z.B. in Form des EM vollzogen werden), reissen sie den Betroffenen nicht aus seinem gewohnten Umfeld heraus, was spezialpräventiv häufig kontraproduktiv sein dürfte²⁴.
- Sie bleibt das wesentlich „schlankere Modell“ als die unbedingte kurze Freiheitsstrafe, deren Vollzug mit erheblichen Kosten und administrativem Aufwand verbunden ist, selbst in der Form der Halbgefängenschaft oder des tagweisen Vollzuges²⁵.

11 BS (StrafG)

12 OW (VollzugsB)

13 FR, JU (TC), LU (Kapo), OW (StA), SO, SZ, VD, VS, ZH (Kapo) / BS (KrimG) : beschränkt auf FIAZ in general- wie spezialpräventiver Hinsicht

14 NE, NW, OW (Ger), TG, ZH (StA)

15 OW (Ger), LU (AmtsG)

16 BE, LU (VollzugsB), ZH (IST, Kapo)

17 AR, GR, SG

18 ZH (OberG).

19 AG (StA), VS, ZH (OberG, Kapo, IST)

20 BE, ZH (StadtR)

21 LU (StA)

22 AG (VollzugsB)

23 AG (BezG), ZH (Oger)

24 BS (KrimG)

25 ZH (StA)

Frage 1 b	Wie beurteilen Sie die präventive Wirkung (Spezial- und Generalprävention) der nachfolgend genannten Strafen (verglichen mit kurzen Freiheitsstrafen) und worauf stützen Sie Ihre Beurteilung?		
	Bedingte Geldstrafen		
	Gleich wirksam wie bedingte Freiheits-	Vorbehalte	Gering / Ungenügend
BS (StrafG), LU (StA), OW (StA), ZH (VollzugsB)	AG (BezG, OberG, VollzugsB), BE, FR, GR, NW, OW (Ger), SG, SO (GEKO), TI, TG	AG (Kapo, StA, UR), AR, BL, BS (StA), GL, JU, KSBS, LU (Kapo, KrimG, OberG, VollzugsB), NE, OW (VerhA), SH, SO, SZ, UR, VS, VD, ZG, ZH (OberG, StA, Kapo)	

Für eine kleine Minderheit haben bedingte Geldstrafen eine vergleichbare spezialpräventive Wirkung wie unbedingte Freiheitsstrafen²⁶, jedenfalls bei sozial integrierten Tätern mit durchschnittlichen bis hohen Tagessatzwerten²⁷. Jede Art bedingter Strafen habe eine gewisse spezialpräventive Wirkung, die auch dem Strafverfahren als solches und namentlich der Gerichtsverhandlung zukomme²⁸. Andererseits wird ausgeführt, schon die altrechtliche Gefängnisstrafe sei von vielen Verurteilten kaum als Sanktion wahrgenommen worden, sondern nur die ihnen auferlegten, als Busse empfundenen Gerichtskosten²⁹.

Für die grosse Mehrheit hingegen ist die Wirkung bedingter Geldstrafen geringer (teilweise deutlich) als jene bedingter Freiheitsstrafen³⁰ bzw. unbedingter Geldstrafen³¹, oder (ohne mit der Freiheitsstrafe zu vergleichen) ungenügend³², jedenfalls bei finanziell schlecht gestellten Tätern und entsprechend geringen Geldstrafen³³. Einzelne sehen eine Wirkung der bedingten Geldstrafe nur in Verbindung mit unbedingten Bussen (wobei diese Kombination von den Verurteilten schwer zu begreifen sei)³⁴ oder finden sie akzeptabel bei Ersttätern mit Bagatelldelikten³⁵.

Zur Sanktionierung häuslicher Gewalt wird die bedingte Geldstrafe von Einzelnen für noch ungeeigneter gehalten als die unbedingte Geldstrafe³⁶.

26 BS (KrimG), OW (StA), ZH (VollzugsB)

27 LU (StA)

28 BS (KrimG)

29 ZH (VollzugsB)

30 FR, JU (TC), LU (KrimG), KSBS, OW (Ger), SG, SO (GEKO), SZ, VS, ZH (IST, Kapo, StA)

31 AG (OberG), UR, VD

32 AG (BezG), AR, BL, JU (MP, T1), NE, OW, (VerhA), LU (Kapo, KrimG, OberG) ZG, OW (VerhA), SH, ZH (OberG)

33 BE, BS (StA), LU (AmtsG), OW (Ger), ZH (StA)

34 AG (VollzugsB), GR, NE, ZH (StadtR)

35 AR

36 LU (VollzugsB), ZH (IST)

Als Gründe für die geringe Wirkung bedingter Geldstrafen werden angeführt:

- Bedingte Geldstrafen seien für Täter, Opfer und die Bevölkerung zu abstrakt und würden nicht als Strafe wahrgenommen³⁷. Dementsprechend würden die zugrunde liegenden Taten als Kavaliersdelikte betrachtet.
- Die meisten Täter rechnen nicht mit dem Vollzug. Ferner sei die Vollstreckung bei Widerruf langwierig (Möglichkeit der Berufung auf neue Verhältnisse, Ratenzahlung, lange Zahlungsfristen)³⁸.
- Sühne könne nicht mit Geld geleistet werden³⁹.
- Der psychologische Schock der Freiheitsstrafe fehle der Geldstrafe⁴⁰.
- Die bedingte Geldstrafe erzeuge nicht den gleichen Motivationsdruck wie die bedingte Freiheitsstrafe⁴¹. Die Aussicht, sich bei erneuter Delinquenz durch eine unbedingte Geldstrafe „freikaufen“ zu können wirke weniger nachhaltig als die Aussicht, allenfalls seine Freiheit zu verlieren⁴².

Vereinzelt wird in diesem Zusammenhang auf die Schnittstellenproblematik und das mangelnde Verständnis dafür verwiesen, dass für Übertretungen nur unbedingte Bussen, für leichtere Vergehen hingegen bedingte Geldstrafen möglich seien⁴³. Das führe dazu, dass das ganze Sanktionensystem nicht mehr ernst genommen werde.

Als Konsequenz der kritisierten ungenügenden Wirkung wird auch an dieser Stelle verschiedentlich die Abschaffung der bedingten Geldstrafe⁴⁴, zumindest für Wiederholungstäter⁴⁵ (vgl. dazu auch die Antworten zur Frage 16b), bzw. die Prüfung dieses Schrittes verlangt und gleichzeitig vorgeschlagen, nur noch teilbedingte Geldstrafen vorzusehen. Damit wäre die Schnittstellenproblematik elegant gelöst und es wären weiterhin Auflagen für den Täter möglich⁴⁶.

Andere Vorschläge gehen dahin, bedingte Geldstrafen nur gegenüber Ersttätern mit Bagatelldelikten zu verhängen⁴⁷ oder nicht beliebig viele bedingte Geldstrafen aneinander zu reihen⁴⁸.

Frage 1 c	Wie beurteilen Sie die präventive Wirkung (Spezial- und Generalprävention) der nachfolgend genannten Strafen (verglichen mit kurzen Freiheitsstrafen) und worauf stützen Sie Ihre Beurteilung? Unbedingte GA
------------------	--

37 AG (BezG), BL, LU (OberG), SZ, ZH (Kapo, StA)

38 LU (OberG)

39 SZ

40 VS

41 ZH (IST, StA)

42 KSBS, ZH (StA)

43 ZH (Kapo, StA)

44 KSBS, ZH (StA)

45 AR

46 SO (GEKO)

47 AR

48 AG (BezG).

	Wirksam	Vorbehalte	Gering / Ungenügend
	AG (BezG, OberG, UR, VollzugsB), BL, GR, JU (T 1), LU (Kapo, KrimG, OberG, StA), NW, SG, SH, UR, ZG	AR, BS (StrafG, StA), BE, FR, GE, JU (TC), OW (StA+VerhA), LU (VollzugsB), NE, SO, SZ, TI, TG, VD, ZH (OberG, StA)	AG (StA), GL, VS, ZH (Kapo)

Die positiven Rückmeldungen zur unbedingten gemeinnützigen Arbeit (GA) überwiegen⁴⁹ und charakterisieren die Sanktion als sinnvoll, insbesondere spezialpräventiv wirksam, therapeutisch, schuldausgleichend, einschneidend und strafend⁵⁰. Die präventive Wirkung wird vereinzelt mit jener der Freiheitsstrafe gleichgesetzt⁵¹. Einige halten sie insbesondere bei Bagatelldelikten⁵² oder aber bei jungen Tätern für geeignet⁵³.

Einzelne zweifeln an der *general*präventiven Wirkung generell⁵⁴ bzw. weil die Sanktion in der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen werde⁵⁵. Abstriche an der präventiven Wirkung werden auch gemacht, weil die gesetzliche Regelung (Art. 39 Abs. 1 StGB) ein „Wunschkonzert“ offenbare und weil diese Sanktion wohl oft nur aus utilitaristischen Motiven gewählt werde⁵⁶.

Einige halten die Präventivwirkung der GA überhaupt für geringer als bei der Freiheitsstrafe⁵⁷ oder schätzen sie generell für gering ein⁵⁸.

Verschiedentlich wird darauf hingewiesen, die gesetzliche Höchstdauer der GA sei zu lang⁵⁹. Ein Kanton fordert auch eine Minimalstrafe von 12 Stunden, um unnötigen administrativen Aufwand zu vermeiden⁶⁰.

Vereinzelt wird mangelnde Erfahrung für eine Beurteilung dieser Sanktion geltend gemacht⁶¹.

49 AG (BezG, OberG, UR, VollzugsB), AR, BS (StrafG, StA), BL, BE, FR, GE, GR, JU (TC, T 1), LU (Kapo, KrimG, OberG, StA, VollzugsB), NE, OW (Sta, VerhA), NW, SG, SH, SO, SZ, TI, TG, UR, VD, ZG, ZH (OberG, StA)

50 AG (UR, VollzugsB), BS (VollzugsB), BE, BL, FR, GR, LU (Kapo, KrimG, OberG), NE, SH, UR, ZH (OberG, StA)

51 SG, LU (StA),

52 AR, OW (VollzugsB), SH, ZH (Kapo, StA),

53 BS (StA), LU (OberG)

54 FR

55 BS (StA), ZH (StA)

56 BS (StA)

57 JU (TC), LU (VollzugsB), OW (StA), SO, VS

58 AG (StA), GL, VS, ZH (Kapo)

59 BE, NE, OW (VollzugsB) SZ, VD

60 BE

61 OW (Ger), SO (AmtsG)

Frage 1 d	Wie beurteilen Sie die präventive Wirkung (Spezial- und Generalprävention) der nachfolgend genannten Strafen (verglichen mit kurzen Freiheitsstrafen) und worauf stützen Sie Ihre Beurteilung?		
	Bedingte GA		
	Wirksam	Vorbehalte	Gering / ungenügend
	GR	BS (StrafG), NW, OW (StA)	AG, AR, BL, BS (StA), BE, FR, GL, JU (TC, MP), KSBS, LU, NE, OW (VerhA), SH, SG, SO, SZ, TI, TG, UR, VS, VD, ZG, ZH (Kapo, OberG, StA)

Die Mehrheit hält die bedingte GA noch entschiedener als die bedingte Geldstrafe in präventiver Hinsicht für ungenügend⁶². Die Sanktion wird vereinzelt als sinnlos oder eigentliche Fehlkonstruktion bezeichnet. Auch hier wird die präventive Wirkung verschiedentlich an derjenigen der (kurzen) Freiheitsstrafen gemessen und als geringer bezeichnet⁶³. Einige sehen insbesondere in generalpräventiver Hinsicht eine geringe Wirkung⁶⁴. Einzelne Kantone berichten, dass die bedingte GA kaum ausgesprochen wird⁶⁵, was für geringes Vertrauen in die präventive Wirkung spricht.

Die für die ungenügende Wirkung angeführten Gründe sind teilweise die gleichen wie bei der bedingten Geldstrafe:

- Die bedingte GA sei für Täter und Opfer zu abstrakt, um als Strafe wahrgenommen zu werden⁶⁶.
- Der psychologische Schock der Freiheitsstrafe fehle⁶⁷.
- Gerichte würden bei bedingter Geldstrafe oder GA praktisch nie Bewährungshilfe anordnen⁶⁸.
- Die Aussicht, bei Nichtbewährung vorübergehend die Freiheit einzubüssen, wirke abschreckender⁶⁹.
- Die Rahmenbedingungen der bedingten GA (Zustimmungserfordernis, Aufenthaltsrecht, konkrete Einsatzmöglichkeit) werden als negativ für die präventive Wirkung gesehen⁷⁰.

Wie im Zusammenhang mit der bedingten Geldstrafe wird auch hier als Konsequenz aus der geäußerten Kritik verschiedentlich die Abschaffung dieser Sanktion vorgeschlagen⁷¹.

62 AG, AR, BS (StA), BL, BE, FR, GL, JU (MP, TC), KSBS, LU (Kapo, KrimG), NE, OW (VerhA), SH, SG, SO, SZ, TI, TG, UR, VS, VD, ZG, ZH (Kapo, OberG, StA)

63 FR, JU (TC), SZ, VS

64 NE, NW, OW (StA), LU (StA), UR

65 BE, SH, SO

66 BL, ZH (OberG)

67 FR, JU (TC), VS

68 SZ

69 SZ

70 SG, ZH (Kapo).

71 BE, BL, JU (MP), KSBS, NE

Eine Minderheit schreibt den bedingten gemeinnützigen Arbeiten ähnlich wie den bedingten Geldstrafen eine vergleichbare spezialpräventive Wirkung wie unbedingten Freiheitsstrafen⁷² zu, jedenfalls bei sozial integrierten Tätern mit durchschnittlichen bis hohen Tagessatzwerten⁷³. Jede Art bedingter Strafen habe eine gewisse spezialpräventive Wirkung, die auch dem Strafverfahren als solches und namentlich der Gerichtsverhandlung zukomme⁷⁴. Andererseits wird ausgeführt, schon die altrechtliche Gefängnisstrafe sei von vielen Verurteilten kaum als Sanktion wahrgenommen worden, sondern nur die ihnen auferlegten, als Busse empfundenen Gerichtskosten⁷⁵. Ohne zwischen bedingter und unbedingter Form zu unterscheiden, bezeichnet ein Kanton die GA als einschneidende Sanktion wegen ihrer Eigenschaft als Strafe an der Freizeit⁷⁶.

Frage 2 a	Wie beurteilen Sie die Anwendung folgender Strafen in Bezug auf deren Zweck des schuldangemessenen Tatausgleichs?		
	Unbedingte Geldstrafen		
	Zweckmässig	Zweckmässig mit Vorbehalten	Unzweckmässig
	AG (OberG), BL, LU (OberG teilweise), SH, SO (GEKO), TI (PP, MP), ZG	AG (OberG, VollzugsB, BezG, UR), AR, BE, BS (StrafG), FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI (SEPEM), UR, VD, ZH (OberG, OStA)	AG (StA) JU, TI (TPC), VS, ZH (Kapo, IST),

In einigen Stellungnahmen wird ohne Einschränkungen die Meinung vertreten, dass unbedingte Geldstrafen einen genügenden, der Schuld angemessenen Schuldausgleich darstellen⁷⁷. Für die grosse Mehrheit ist dies nur unter folgenden, einschränkenden Voraussetzungen der Fall:

- Für leichtere Delikte (im Sanktionsbereich bis 90 oder maximal 180 Tagessätze)⁷⁸;
- wenn der Tagessatz eine Mindesthöhe hat⁷⁹;
- bei richtiger Anwendung bzw. angemessener Berechnung⁸⁰;
- nicht bei Gewaltdelikten, wo eine Freiheitsstrafe angemessener sei⁸¹;
- nicht oder nur beschränkt bei bestimmten Gewalt- oder Sexualdelikten⁸²;

72 BS (StrafG), OW (StA), ZH (VollzugsB)

73 LU (StA)

74 BS (StrafG)

75 ZH (VollzugsB)

76 GR

77 AG (OberG), BL, LU (OberG teilweise), SH, TI (PP, MP), ZG

78 AG (UR, BezG), FR, GE, GR, VD, ZH(StA)

79 BE, LU (KrimG, StA), OW (StA)

80 LU (AmtsG), OW (StA)

81 BS (KrimG), ZH (StA)

- nicht bei Vermögensdelikten, insbesondere aufgrund finanzieller Probleme des Täters begangene, und völlig ungeeignet bei Vernachlässigung von Unterstützungspflichten⁸³;
- nicht bei rückfälligen Tätern ohne Mittel und soziale Bindungen⁸⁴;
- nicht oder nur beschränkt bei wirtschaftlich schwach gestellten Tätern⁸⁵;
- nicht bei Wohlhabenden⁸⁶;
- nicht oder kaum bei häuslicher Gewalt⁸⁷;
- nicht wenn die Familie mitbestraft wird⁸⁸;
- nicht bei Vorsatztaten⁸⁹;
- nicht, wenn sie von Drittpersonen bezahlt werden⁹⁰.

In einzelnen Stellungnahmen wird grundsätzliche Skepsis betreffend den genügenden Tat- oder Schuldausgleich durch unbedingte Geldstrafen geäußert⁹¹. Jedenfalls könne diesbezüglich die unbedingte Geldstrafe die kurze Freiheitsstrafe nicht ersetzen⁹².

Frage 2 b	Wie beurteilen Sie die Anwendung folgender Strafen in Bezug auf deren Zweck des schuldangemessenen Tatausgleichs?		
	Bedingte Geldstrafen		
	Zweckmässig	Zweckmässig mit Vorbehalten	Unzweckmässig
	SH, TI (PP)	AG (UR), AR, BS (StrafG), BS (StA), GE, GR, LU (OberG, StA), NE, NW, OW (StA), SG, SO, TG	AG (BezG, OberG Minderheit, StA, VollzugsB) BL, BE, BS (StA), GL, JU, KSBS, LU (Kapo, KrimG), OW (VerhA), SO, SZ, TI (TPC, MP), UR, VS, VD, ZG, ZH (OberG, StA, Kapo, IST)

Betreffend die Funktion des schuldangemessenen Tatausgleichs wird in verschiedenen Stellungnahmen kein Unterschied zwischen den unbedingten und bedingten Geldstrafen gemacht und werden die gleichen Argumente vorgebracht. Das gilt sowohl für die Minderheit, welche den angemessenen Tatausgleich durch bedingte Geldstrafen ohne Einschränkung bejaht wie auch für die zahlreichen Stellungnahmen mit diesbezüglichen Vorbehalten.

82 LU (OberG, teilweise), SG, SO, TG, ZH (Kapo)

83 BS (KrimG)

84 GE

85 BS (StA), FR, NW, SZ, LU (Kapo, KrimG, StA), UR, VD, ZH (OberG)

86 AR, NE, SZ, ZH (StA)

87 LU (KrimG, OberG, VollzugsB)

88 ZH (IST, STA)

89 H (Kapo)

90 SO

91 AG (StA) JU, TI (TPC), ZH (Kapo, IST),

92 VS

Verschiedene Stellungnahmen enthalten indessen separate und zusätzliche Vorbehalte gegenüber bedingten Geldstrafen: Sie sehen in ihnen nur dann einen angemessenen Tatausgleich, wenn sie nicht zu mild ausfallen⁹³, gegenüber sozial integrierten Tätern mit durchschnittlich bis hohen Tagessatzwerten oder aber zusammen mit einer zusätzlichen Strafe ausgesprochen werden⁹⁴.

In vielen Stellungnahmen wird der bedingten Geldstrafe die Wirkung des angemessenen Tatausgleichs gänzlich abgesprochen⁹⁵. Bedingte Geldstrafen trügen dem Sühnegedanken keine Rechnung; sie würden vielfach als Freispruch empfunden und seien unhaltbar.

Frage 2 c	Wie beurteilen Sie die Anwendung folgender Strafen in Bezug auf deren Zweck des schuldangemessenen Tatausgleichs?		
	Unbedingte GA		
	Zweckmässig	Zweckmässig mit Vorbehalten	Unzweckmässig
	AR, BL, BS (VollzugsB), BE (VollzugsB), LU (AmtsG, KrimG, OberG, StA), NW, SG, SH, SZ, TI (PP, MP), UR, ZG, ZH (OberG, StA)	AG (OberG, BezG, VollzugsB, UR), BS (StrafG, StA, VerhA), FR, GE, GL, LU (Kapo, VollzugsB), OW (StA, VerhA), NE, SO, TI (SEPEM), TG, VD	AG (StA), BE (Mehrheit der Gerichtsbehörden), JU (MP), TI (TPC), VS

Wie in Bezug auf die präventive Wirkung der unbedingten GA überwiegen auch hier die positiven Rückmeldungen. Für die grosse Mehrheit vermögen unbedingte gemeinnützige Arbeiten einen genügenden, angemessenen Tatausgleich darzustellen. Rund die Hälfte dieser Mehrheit kommt mehr oder weniger vorbehaltlos zu diesem Schluss⁹⁶, während die andere Hälfte verschiedene einschränkende Vorbehalte anbringt⁹⁷, die in diesem Zusammenhang teilweise auch betreffend die unbedingten Geldstrafen vorgebracht wurden, nämlich:

- nur bei leichteren Delikten (im Sanktionsbereich bis 90 oder maximal 180 Tagessätze)⁹⁸;
- bei richtiger Anwendung bzw. angemessener Berechnung⁹⁹;
- nicht bei Gewaltdelikten, wo eine Freiheitsstrafe angemessener sei¹⁰⁰;
- fraglich im Bereich bestimmter Gewalt- oder Sexualdelikten¹⁰¹,

93 LU (StA), TG

94 LU (StA), GR

95 AG (BezG, OberG Minderheit, StA, VollzugsB) BL, BE, BS (StA), GL, JU, KSBS, LU (Kapo, KrimG), OW (VerhA), SO, SZ, TI (TPC, MP), UR, VS, VD, ZG, ZH (OberG, StA, Kapo, IST)

96 AR, BL, BS (VollzugsB), BE (VollzugsB), LU (AmtsG, KrimG, OberG, StA), NW, SG, SH, SZ, TI (PP, MP), UR, ZG, ZH (OberG, StA)

97 AG (OberG, BezG, VollzugsB, UR), BS (StrafG, StA, VerhA), FR, GE, GL, LU (Kapo, VollzugsB), OW (StA, VerhA), NE, SO, TI (SEPEM), TG, VD

98 AG (UR), GE, VD

99 LU (AmtsG), OW (StA)

100 BS (StrafG)

101 LU (VollzugsB), TG

- nicht bei rückfälligen Tätern ohne Mittel und soziale Bindungen¹⁰².

Als zusätzliche Vorbehalte werden genannt: Die GA könne die Begehung von Vergehen oder Verbrechen in der öffentlichen Wahrnehmung bagatellisieren, zumal sich die Frage stelle, inwieweit es noch schuldangemessen sei, einen Tag Freiheitsentzug mit vier Stunden Arbeit gleichzustellen¹⁰³. Ferner wird die schuldangemessene Wirkung vereinzelt ausdrücklich schwächer als jene der Freiheitsstrafe eingestuft¹⁰⁴.

Als Stärke der unbedingten GA und Grund für ihre angemessene tatusgleichende Wirkung wird vereinzelt genannt, dass vom Täter ein persönlicher Beitrag zur Wiedergutmachung abverlangt und damit an seine Solidarität appelliert werde¹⁰⁵, oder dass der mit ihr für den Täter verbundene Nachteil tatsächlich als Strafe empfunden werde¹⁰⁶. Vereinzelt wird die tatusgleichende Wirkung der unbedingten GA verglichen mit der unbedingten Geldstrafe als stärker bezeichnet¹⁰⁷, jedenfalls bei der Anwendung auf bestimmte Täter¹⁰⁸.

Die wenigen Stellungnahmen, die grundsätzliche Zweifel an der Tauglichkeit der GA als angemessener Tatusgleich ausdrücken, sind teilweise identisch mit jenen, welche die gleichen Zweifel gegenüber der präventiven Wirkung und den positiven Wirkungen der unbedingten Geldstrafe hegen¹⁰⁹. Hervorgehoben wird vereinzelt auch hier, dass die Sanktion kein valabler Ersatz für die Freiheitsstrafe sei¹¹⁰.

Frage 2 d	Wie beurteilen Sie die Anwendung folgender Strafen in Bezug auf deren Zweck des schuldangemessenen Tatusgleichs?		
	Bedingte GA		
	Zweckmässig	Zweckmässig mit Vorbehalten	Unzweckmässig

102 GE

103 BS (StA)

104 LU (Kapo), SO

105 ZH (Kapo)

106 BL, LU (OberG, StA), ZH (OberG, StA)

107 AR

108 FR

109 AG (StA), BE (Mehrheit der Gerichtsbehörden), JU (MP), TI (TPC), VS

110 JU (MP), VS

		AG (OberG teilweise), OW (StA)	AG (BezG, OberG teilweise, StA, VollzugsB), AR, BE, BL, BS (StA, VollzugsB), GL, KSBS, JU (MP), LU, NE, OW (VerhA), SG, SH, SO, SO (AmtsG), SZ, TG, TI (TPC, MP), UR, VS, VD, ZG, ZH
--	--	-----------------------------------	--

Die bedingte GA wird in den meisten Stellungnahmen bezüglich ihrer tatusgleichenden Wirkung praktisch gleich wie betreffend die spezialpräventive Wirkung beurteilt. Es kann daher weitgehend auf die Ausführungen zu Frage 1d verwiesen werden.

Die weit überwiegende Mehrheit hält die tatusgleichende Wirkung für ungenügend¹¹¹. Eine nicht erbrachte Leistung könne kein genügender Tatusgleich sein, erst recht nicht bei niedrigem Strafmass. Eine solche Sanktion sei bei Verbrechen und Vergehen nicht akzeptabel und zu eliminieren.

Nur zwei Stellungnahmen attestieren solchen Sanktionen, einen angemessenen Tatusgleich darzustellen zu können¹¹².

Frage 3	Gibt es Schwierigkeiten bei der Berechnung/Bemessung der Geldstrafen und wenn ja welche?	
	Ja	Nein
	AG (Kapo, OberG, StA, UR, BezG), BL, BS (StrafG, StA), GE, GL, GR, JU (MP, PC), LU (AmtsG, KrimG, OberG, Kapo), NE, NW, OW (Ger, StA, VerhA), SG, SZ, TI (PP, MP), TG, UR, VS, VD, ZG, ZH (IST, Kapo, OberG)	AR, BE, FR, SH, OW (Ger), SO, TI (TPC, GIAP), ZH (StA)

In der Mehrheit der Stellungnahmen wird betreffend die Berechnung der Geldstrafen, insbesondere der Tagessätze, von grösseren oder kleineren Schwierigkeiten folgender Art oder mit folgenden Ursachen berichtet:

- Bei Personen, die nichts deklarieren oder die vom Vermögen leben¹¹³;

111 AG (BezG, OberG teilweise, StA, VollzugsB), AR, BE, BL, BS (StA, VollzugsB), GL, JU (MP), LU, NE, OW (VerhA), SG, SH, SO, SO (AmtsG), SZ, TG, TI (TPC, MP), UR, VS, VD, ZG, ZH

112 AG (OberG teilweise), OW (StA)

113 AG (StA)

- bei der Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens von Ehe- oder Lebenspartnern (insbesondere wenn die verurteilte Person selbst mittellos ist, Ehe- oder Lebenspartner jedoch Einkommen erzielt)¹¹⁴;
- Bei Personen mit sehr wenig Einkommen ist es ausserordentlich heikel, das Existenzminimum zu finden und eine sowohl für Täter und Opfer angemessene Strafe festzusetzen¹¹⁵;
- bei Mehrpersonen-Haushalten, insbesondere bei Mehrverdiener-Haushalten. Nach Bundesgericht sollten nur der Schuldige getroffen werden. Dabei wird übersehen, dass auch bisher bei unbedingten Freiheitsstrafen die Familie der verurteilten Person erheblich mitbetroffen war¹¹⁶.
- Erhebung der notwendigen finanziellen Daten bei Selbstständigerwerbenden, jungen Erwachsenen, Studenten, Drittfinanzierten, Personen ohne festen Wohnsitz oder im Ausland wohnhaften Tätern usw.¹¹⁷;
- Oft wenig aussagekräftige und aktuelle Steuerauszüge (und Angaben von Angeschuldigten)¹¹⁸, gewisse Kantone verweigern zudem die Herausgabe gestützt auf kantonale Erlasse¹¹⁹;
- die bundesgerichtlichen Bemessungskriterien sind oft nicht praxis- bzw. situationsgerecht¹²⁰;
- Bundesgerichtsrechtsprechung bei der Kombination von Geldstrafen und Bussen: Die Busse soll bei Verbindungsstrafen untergeordnete Bedeutung haben, was kaum realisierbar ist, wenn dem Straftäter bei der Geldstrafe aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse ein sehr bescheidener Tagessatz angerechnet werden muss¹²¹;
- erhebliche zeitliche Differenz zwischen der Datenerhebung und deren Verwendung durch die Gerichte¹²²;
- Bemessungskriterien nach Gesetz sind derart kompliziert, dass die Praxis klare Vereinfachungen suchen muss, damit der Aufwand vertretbar bleibt¹²³;
- Vor allem bei Selbstständigerwerbenden bestehen oft Zweifel über die Richtigkeit der Angaben betreffend die finanziellen Verhältnisse¹²⁴;
- Wenn die Berechnungen auf hypothetische Einkommen gestützt werden müssen¹²⁵;
- Schnittstelle zwischen Übertretung und Vergehen¹²⁶;
- Bei Berücksichtigung des Vermögens. Nach Bundesgericht ist grundsätzlich nur der Vermögensertrag zu berücksichtigen. Dies führt zu unbilligen Ergebnissen, wenn die betroffene Person hohe Vermögenswerte hat, die (vermeintlich) nur einen geringen Ertrag abwerfen¹²⁷;
- Für Massendelikte fehlen Berechnungs- und Bemessungsgrundlagen¹²⁸;
- Beschränkte Überprüfbarkeit der Angaben der Angeschuldigten aus Effizienzgründen¹²⁹;
- Allgemein gestiegener Arbeitsaufwand im Vergleich zum alten Recht¹³⁰;
- Polizei hat mit Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zum Urteilszeitpunkt unverhältnismässigen Aufwand¹³¹;

114 AG (StA), ZH (OberG)

115 BS (StrafG), OW (StA), LU (KrimG, OberG), VS, ZH (OberG)

116 SG

117 AG (StA, BezG, OberG), JU (MP, PC), LU (AmtsG, KrimG, OberG, StA) NW, OW (VerhA), SH, TG, UR, ZG

118 AG (UR, Kapo), BE, GL, LU (Kapo, OberG), NW, OW (VerhA), ZG, ZH (StA)

119 AG (UR, Kapo)

120 BS (StrafG), BL, GE, GR

121 LU (AmstG)

122 BS (StrafG), GL, SZ, TG, VD, ZG

123 BL

124 BS (StrafG), ZH (OberG)

125 LU (OberG)

126 OW (StA)

127 SG

128 SO

129 ZH (Kapo)

130 LU (KrimG), OW (Ger), SO, SZ,, VD, ZG,

131 ZG

- Gemäss Tagessatz-Berechnungsformular (Stand Februar 2007) muss das Einkommen der mitverdienenden (gewaltbetroffenen) Partnerin mit ca. 15% mitberücksichtigt werden. Das Opfer wird dadurch mitbelastet¹³²;
- Wer ehrlich ist, bezahlt unter Umständen mehr¹³³;
- Die Geldstrafen sollten den früheren Freiheitsstrafen entsprechen, indem ein Tagessatz einem Tag Freiheitsentzug entspricht. Nach diesem Schlüssel erfolgt die Umwandlung bei Nichtbezahlung der Geldstrafe. In der Praxis ist eine markante Erhöhung der Strafen zu beobachten, die allein mit der geringen Wirkung der Geldstrafe zu erklären ist und beim Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe zu unangemessenen Resultaten führt¹³⁴.

Frage 4	Gibt es Schwierigkeiten beim Vollzug der Geldstrafen und wenn ja welche?	
	Ja	Nein
	AG (UR, BezG), AR, BL, BS (StrafG), BE, FR, GR, GL, JU, LU, NE, NW, OW (VollzugsB), SH, SZ, SG, TG, TI (SEPEM), UR, VD, VS, ZG	OW (Ger), SO, TI (GI-AP), ZH (OberG),

In der Mehrheit der Stellungnahmen wird auch betreffend den Vollzug der Geldstrafen von Schwierigkeiten berichtet. Sie sind im Wesentlichen folgender Art:

- Generell grosser administrativer Aufwand wegen der Folgemaassnahmen (Ratenzahlungen, Betreuung, Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe) oder weil viele Verurteilte nicht zahlen¹³⁵ oder vor Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe doch noch bezahlt wird¹³⁶.
- Die gesetzlichen Bestimmungen mit den zahlreichen Änderungs- und Aufschiebemöglichkeiten sind zu kompliziert und teilweise auch unklar¹³⁷.
- Bei Verurteilten mit Wohnsitz im Ausland¹³⁸.
- Lange Frist zwischen Anordnung und Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe ist negativ für die präventive Wirkung und kann auch zur Vollstreckungsverjährung führen¹³⁹.
- Wird die aus Umwandlung mehrerer kumulierter Geldstrafen mit verschiedenen Tagessätzen entstandene Ersatzfreiheitsstrafe nur teilweise abgesehen und der Rest durch Bezahlung abgegolten, entstehen Probleme, für die klare Regeln fehlen¹⁴⁰.
- Inkasso der widerrufenen Geldstrafen ist eher aufwändiger als bei den Bussen¹⁴¹.

132 ZH (IST)

133 BL, LU (Kapo)

134 AG (BezG)

135 AG (UR), AR, BS (StrafG), BE, GL, LU (Kapo, OberG, StA), NE, NW, OW (VollzugsB), SG, SH, SZ, TG, UR

136 GR, JU, OW (VollzugsB), VS

137 AG (BezG), BL, LU (KrimG), VD;

138 FR, LU (KrimG), JU

139 NE

140 BE

141 ZG

Frage 5	Bereitet die GA Probleme, weil sie neu vom Gericht als Hauptstrafe anzuordnen ist? Wäre die frühere Vollzugslösung besser?	
	Ja	Nein
	AG, AR, BL, BS (StA, StrafG, VollzugsB), BE, FR, GE, GL, GR, LU (OberG, VollzugsB), NE, SG, SH, SO, SZ, TI (SEPEM), TG, VD, VS, ZH (OberG, StA, VollzugsB)	JU, LU (StA, AmtsG), NW, OW (StA), TI (PP, GIAP), UR, ZG

Beim Vollzug der GA nach neuem Recht sieht die Mehrheit der Befragten gewisse Schwierigkeiten und die meisten beurteilen die frühere Vollzugslösung direkt oder indirekt als besser. Es werden im Wesentlichen folgende Schwierigkeiten genannt:

- Die neue Lösung ist unflexibel, umständlich und aufwändig. In der Sache wurde durch die Verlagerung der Zuständigkeit nichts gewonnen¹⁴².
- Die frühere Lösung war einfacher wegen übersichtlicherem Sanktionenkatalog¹⁴³.
- Zwischen der Verurteilung zu GA und deren Antritt vergeht immer eine gewisse Zeit, in der sich die persönlichen Verhältnisse des Verurteilten ändern können (wenn er z.B. in der Zwischenzeit Arbeit gefunden hat und die GA kaum mehr leisten kann). Früher konnte besser auf solche Veränderungen eingegangen werden. Heute verzichten Verurteilte oft auf die GA und beantragen die Umwandlung in eine Geldstrafe, wenn sie seit der Verurteilung eine Erwerbsarbeit aufgenommen haben. Daraus entsteht für die mit dem Nachverfahren befassten Behörden (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Vollzugsbehörden) ein erheblicher Aufwand und der Vollzug wird verzögert¹⁴⁴.
- Früher konnten die Vollzugsbehörden auch beim Scheitern der GA besser und sofort reagieren. Heute braucht es langwierige Nachverfahren und es findet oft ein Hin- und Herschieben zwischen den Urteils- und Vollzugsbehörden statt. Das beeinträchtigt die Wirksamkeit¹⁴⁵. Andererseits ist der Arbeitsablauf für die Vollzugsbehörden einfacher geworden, weil die GA durch die Gerichte angeordnet wird und weniger beschwerdefähige Entscheide verfasst werden müssen¹⁴⁶.
- Die neue Möglichkeit, GA bei ihrem Scheitern auch in Geldstrafe umwandeln zu können, schwächt die präventive Wirkung. Unter der Vollzugslösung, die beim Scheitern nur den Vollzug der Freiheitsstrafe zulies, war der Druck auf den Verurteilten grösser¹⁴⁷.
- Die Wahlfreiheit zwischen GA und Geldstrafe wird zu grosszügig gehandhabt mit entsprechenden administrativen Folgen, z.B. bei der Umwandlung einer Geldstrafe in GA. Deshalb wäre es sinnvoll, für Bussen und Ersatzfreiheitsstrafen eine gewisse Mindest-

142 BS (VollzugsB), AG (StA,VollzugsB)

143 GL

144 BS (StrafG),BL, ZH (VollzugsB), SZ

145 AR, BL, FR, GE, GR, LU (VollzugsB), SG, SO, ZH (StA, VollzugsB)

146 LU (VollzugsB)

147 AR, SG, TG, ZH (VollzugsB)

stundenzahl für die GA festzulegen, damit sich der damit verbundene administrative Aufwand lohnt¹⁴⁸.

- Früher kannte der Angeschuldigte für den Falle des Scheiterns der GA die Alternative (Freiheitsstrafe) genau. Heute ist das nur der Fall, wenn das Gericht die Höhe des Tagessatzes bekanntgibt, obwohl dies für die Anzahl Stunden GA nicht von Bedeutung ist¹⁴⁹.
- Die verurteilten Personen mussten sich früher selber um einen Einsatz kümmern und so den Tatbeweis für die Ernsthaftigkeit ihres Arbeitswillens erbringen. Sie konnten lernen, dass sich Kooperation lohnt. Es wurden Verantwortungsbewusstsein und Disziplin gefördert, aber auch Leerläufe verhindert¹⁵⁰.
- Die Ausdehnung der GA auf 720 Stunden überfordert die Verurteilten häufig¹⁵¹ und es ist schwierig, für lange Einsätze Einrichtungen zu finden¹⁵².
- Den Gerichten sind die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten kaum bekannt¹⁵³.
- GA kommt heute oft erst bei der Gerichtsverhandlung zur Sprache, ohne dass sich die betroffene Person über die Konsequenzen im Klaren ist. Die frühere Vollzugslösung erlaubte eine sorgfältigere Abklärung der aktuellen Arbeitsfähigkeit und –willigkeit. Problematisch wird es etwa, wenn das Gericht bei Invaliden oder Senioren im fortgeschrittenen Rentenalter GA ausspricht¹⁵⁴.
- GA wird von den Gerichten nicht verstanden oder nicht ernst genug genommen¹⁵⁵.
- Während unter dem alten Recht die Verurteilten sich vor allem für GA entschieden, um dem Gefängnis zu entgehen, ziehen sie heute die Geldstrafe vor, die weniger stigmatisierend erscheint. GA ist heute weniger attraktiv¹⁵⁶.
- Eine explizite Verurteilung zu GA hat einen anderen deklaratorischen Charakter sowie eine andere präventive Wirkung als die Verurteilung zu einer klassischen Freiheitsstrafe, die danach durch die Vollzugsbehörde aufgrund besonderer, in den persönlichen Verhältnissen des Täters liegenden Umständen in Form von GA vollzogen wird¹⁵⁷.
- GA wird als Hauptstrafe wesentlich häufiger angeordnet und hat entsprechend mehr Abbrüche zur Folge. Dies führt zu nachträglichen Entscheiden und damit zu einer Mehrbelastung der urteilenden Instanzen¹⁵⁸.
- Wird GA nicht geleistet, entsteht dem Gericht zusätzlicher Aufwand, weil es nochmals über die Umwandlung in Geld- oder Freiheitsstrafe befinden muss. Zudem besteht eine gewisse Gefahr, dass die ausgesprochene Strafe verjährt¹⁵⁹.
- Umwandlungen von GA nach Artikel 39 StGB werden nicht ins Strafregister eingetragen, so dass auch gegen Personen, die solche Umwandlungen hinter sich haben, weiterhin GA verhängt wird. Dies kam unter altem Recht nicht vor, weil vor der Anordnung von GA das ganze Dossier der betreffenden Person berücksichtigt wurde¹⁶⁰.
- Die Einholung der Zustimmung des Verurteilten ist aufwändig und führt in der Regel dazu, dass die GA abgelehnt wird aus der Befürchtung, die Zustimmung würde als Schuldeingeständnis gedeutet¹⁶¹.

148 TG

149 BE

150 AR, SG, TG, ZH (StA, VollzugsB)

151 AR, GR, SG, TG

152 AR, NE, SG

153 SO, TG, LU (OberG), AG (BezG), ZH (OberG)

154 NE, SH, LU (OberG), SG, VD, VS

155 TI (SEPEM)

156 FR

157 BS (StA)

158 BE, NE, VD, VS

159 BS (StrafG)

160 VD

161 SO

- Wegen der in verschiedenen Urteilen aufgeführten Kaskaden (z. B.: „Wird die Geldstrafe im Betrag von Fr. x nicht bezahlt, werden x Stunden GA angeordnet“) gehen die Verurteilten teilweise davon aus, sie könnten aus den verschiedenen Sanktionen individuell auswählen¹⁶².

Eine Minderheit sieht keine besonderen Probleme¹⁶³ mit der neuen Regelung der GA und gibt folgende Hinweise:

- Die heutige Regelung ist besser¹⁶⁴; sie ermöglicht angemessenere Strafen¹⁶⁵.
- das Problem ist nicht, welche Behörde die GA anordnet, sondern wie intensiv sie sich mit den Voraussetzungen der GA auseinandersetzt. Die Anordnung von langen GA-Strafen bedarf in jedem Fall einer gründlichen Abklärung der Wohn- und Arbeitssituation sowie der generellen Arbeitsfähigkeit¹⁶⁶.
- Es gibt keine Probleme. Aber auch den Vollzugsbehörden sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Verurteilten, welche plötzlich ihre Strafe durch GA abarbeiten wollen, eigenständig eine solche anzuordnen, selbst wenn bei den Verurteilten keine erhebliche und unverschuldete Veränderung der persönlichen Verhältnisse im Sinne von Artikel 36 Absatz 3 StGB vorliegt¹⁶⁷.
- Die Vollzugslösung war nicht mehr zeitgemäss. GA muss eine Hauptstrafe bleiben. Die Maximaldauer von 720 Stunden überfordert aber viele Verurteilte¹⁶⁸.

Frage 6	Gelten in Ihrem Kanton für die Anordnung der GA gegenüber ausländischen Verurteilten andere Voraussetzungen als für die Anordnung gegenüber Schweizerbürgern und wenn ja welche?		

Kein Kanton bejaht die Frage in dem Sinne, dass bei der Anordnung der GA gegenüber Ausländern aufgrund ihrer Nationalität als solche Unterschiede zu Schweizern gemacht werden. Vielmehr gibt es Unterschiede infolge von Umständen, die unmittelbar mit der ausländischen Herkunft der Beschuldigten zusammenhängen. So wird gegenüber Ausländern grundsätzlich keine GA angeordnet, wenn sie:

- Nach dem Vollzug kein Aufenthalts- oder Bleiberecht in der Schweiz hätten (entspricht bundesgerichtlicher Rechtsprechung)¹⁶⁹;
- Keinen Wohnsitz in der Schweiz haben, wobei für Grenzgänger v.a. von BS, BL, GE und TI Ausnahmen gemacht werden¹⁷⁰;
- nicht arbeitsberechtigt sind¹⁷¹;

162 AG (VollzugsB)

163 JU, LU (StA, AmtsG), NW, OW (StA), TI (PP, GIAP), UR, ZG

164 JU

165 OW (StA)

166 OW (VollzugsB)

167 NW, LU (StA)

168 TI (GIAP)

169 BE, GR, NE, VD

170 AG (UR, VollzugsB), BS (StrafG, VollzugsB), BL, GE, LU (KrimG, VollzugsB), FR, SG, SO, UR, ZH (OberG, StA, VollzugsB)

171 AG (BezG, OberG), AR, BE, NW, SG, SH, ZG

- für sie keine geeigneten Vollzugsmöglichkeiten bestehen¹⁷², etwa weil sie nicht genügend Sprachkenntnisse haben¹⁷³.
- Aus zwei Kantonen wird berichtet, dass, jedenfalls in bestimmten Bezirken, gegenüber Ausländern praktisch nie GA angeordnet wird¹⁷⁴.

Frage 7	Wird GA heute häufiger abgebrochen als unter altem Recht?	
	Ja	Nein
	AG, BE, BS (VollzugsB), GE, GR, LU, NE, SG, SH, SO, TG, TI (SEPEM, GIAP), VD,	AR, BL, NW, SZ, VS, ZG

Die Mehrheit¹⁷⁵ berichtet von häufigeren Abbrüchen der GA unter dem neuen Recht in folgenden Ausmassen:

- BE: 2% (aber 4% Annullationen vor Antritt).
- BS (VollzugsB): Die Zahl der Abbrüche ist etwa gleich geblieben, hat sich jedoch im Verhältnis zur Anzahl durchgeführter GA, die um etwa 1/3 tiefer liegt, deutlich erhöht.
- GR: Erhöhung der Abbruchquote von ca. 10 bis 15% auf 37% (2008).
- LU (VollzugsB): 2007 war die Zahl der Abbrüche vergleichbar mit den Vorjahren. Im Jahre 2008 ist ein Anstieg feststellbar.
- NE: Auf 180 angeordnete GA 80 Abbrüche.
- SG: Erhöhung der Abbruchquote auf ca. 20% (bei jedoch insgesamt sinkenden Fallzahlen).
- SO: Zunahme um 5 – 15%.
- VD: Verdoppelung der Abbruchquote auf aktuelle 22%.

Als Gründe für die gestiegene Abbruchquote werden genannt:

- Längere Dauer der GA, welche die Betroffenen überfordert¹⁷⁶.
- Es ist einfach, GA zu verweigern und eine Geldstrafe zu verlangen¹⁷⁷.

Im Kanton Zürich ist zwar die Abbruchquote (20%) etwa gleich geblieben, aber 2008 haben sich ca. 200 zu GA-Verurteilte nicht zum Vollzug gemeldet.

Eine Minderheit¹⁷⁸ verneint, dass die GA-Abbrüche zugenommen haben. Ein Kanton¹⁷⁹ kommentiert dies so: Es lohne sich, im Vorfeld (Auswahl der Arbeitsstelle) und der Begleitung der Betroffene-

172 JU

173 SO

174 GL, SZ

175 AG, BE, BS (VollzugsB), GE, GR, LU, NE, SG, SH, SO, TG, TI (SEPEM, GIAP), VD

176 AG (VollzugsB), BS (VollzugsB), GE, NE, UR

177 TG

178 AR, BL, JU, NW, SZ, VS, ZG, ZH

nen als auch der Einsatzbetriebe erhebliche Bemühungen zu unternehmen, um Missverständnisse im Vorfeld sowie GA-Abbrüche zu vermeiden. Sehr bewährt habe sich, im kantonalen Einführungsgesetz vorzusehen, dass die Gerichte die Betroffenen vor dem Urteil zur Information an die Vollzugsstelle GA verweisen können.

Vereinzelt wird mit dem Verweis auf ungenügende Grundlagen auf eine Antwort verzichtet¹⁸⁰.

Frage 8	Gibt es genügend geeignete Arbeitsplätze für den Vollzug der GA?		
	Genügend	Genügend mit Vorbehalten	Ungenügend
	AR, BE, BL, GL, GR, JU, LU, SZ, TG, TI, (GIAP), VD, VS	AG (VollzugsB), BS (VollzugsB), FR, GE, NW, NE, OW (VollzugsB), SG, SO, SH, TI (SEPEM), UR, ZG, ZH (VollzugsB)	

Die grosse Mehrheit der Befragten berichtet, es stünden zurzeit grundsätzlich genügend Plätze für die Leistung von GA zur Verfügung. Kein Kanton macht geltend, es fehle generell an geeigneten Arbeitsplätzen. Es werden aber einige Vorbehalte gemacht:

- Für kurze (unter 20 – 30 Stunden) bzw. niederschwellige¹⁸¹ oder aber (wegen der Berufsbelastung) auf das Wochenende beschränkte Arbeitseinsätze¹⁸² seien geeignete Einrichtungen schwer zu finden.
- Für Verurteilte mit physischen, psychischen oder Suchtproblemen gebe es nicht genügend Einrichtungen¹⁸³ oder sei die Suche schwierig geworden¹⁸⁴.
- Für den längerfristigen GA-Vollzug gebe es praktisch keine Plätze¹⁸⁵.

179 BL

180 FR, JU, OW (VollzugsB)

181 AG (VollzugsB), BS (VollzugsB), SO, OW (VollzugsB), ZG

182 OW (VollzugsB), SG, SH, UR

183 NE, FR

184 TI (SEPEM), ZH (VollzugsB)

185 NW

Frage 9	Wie beurteilen Sie die Wirksamkeit der Kombination von bedingten mit unbedingten Strafen nach Artikel 42 Absatz 4 StGB und worauf stützen Sie Ihre Beurteilung?		
	Positiv	Positiv mit Vorbehal-	Überwiegend negativ
	AR, FR, GE, GL, JU, NE, OW (Ger, StA), SG, TG, TI (TPC, PP, MP), UR	AG, BS (StrafG, StA), BE, GR, LU (AmtsG, KrimG, StA), OW (VerhA), TI (GIAP), VD, VS, SZ, SH, ZG, ZH (Kapo, StA)	SO, TI (SEPEM), ZH (OberG)

Die grosse Mehrheit der Befragten hält im Rahmen des geltenden Rechts die Verbindungsstrafen nach Artikel 42 Absatz 4 StGB grundsätzlich für wirksam und notwendig¹⁸⁶. Begründet wird dies überwiegend mit der spezial- und generalpräventiven Wirksamkeit der unbedingten Verbindungsbusse bzw. mit der Skepsis gegenüber alleinigen bedingten Geldstrafen¹⁸⁷, verschiedentlich unter Hinweis auf die sog. Schnittstellenproblematik¹⁸⁸. Als weitere Argumente dafür werden genannt:

- Wahrung des Rechtsfriedens¹⁸⁹,
- Verbindung der Vorteile von bedingten Strafen (wertvolle Dauerwirkung der Probezeit) und unbedingten Strafen (sofort und direkt spürbare Wirkung)¹⁹⁰,
- insbesondere bei Massendelikten wichtig¹⁹¹,
- insbesondere hilfreich, wo Schuldangemessenheit und spezialpräventive Bedürfnisse auseinanderklaffen¹⁹².

Indessen werden auch hier verschiedene Vorbehalte gemacht:

- Abgelehnt wird die bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGE 134 IV 16), wonach die Verbindungsstrafe eine bestimmte Höhe (20% des schuldangemessenen gesamten Strafmasses) nicht überschreiten dürfe und gegenüber der bedingten Hauptstrafe untergeordnet bleiben müsse. Das schränke die Wirkung ein und sollte vom Gesetzgeber korrigiert werden¹⁹³.
- Art. 42 Abs. 4 StGB sollte auf die Kombination von bedingter Geldstrafe mit unbedingter Busse beschränkt und die Kombination von bedingter mit unbedingter Geldstrafe gestrichen werden¹⁹⁴.

186 AG, BS (StrafG, StA), BE, AR, FR, GR, GE, GL, JU, LU, NE, OW (Ger, StA, VerhA), SG, SH, TG, TI (TPC, PP, MP, GIAP), UR, VD, VS, ZG, ZH (Kapo, StA).

187 AG, BL, GL, LU (KrimG), UR, OW (Ger, StA)

188 AR, BE, OW (Ger, VerhA), LU (OberG, KrimG), SH, TI (TPC, PP, MP)

189 LU (Kapo)

190 LU (AmtsG)

191 NW

192 TG

193 AG, BS (StA), BE, GR, LU (OberG), OW (VerhA), SZ, ZH (StA)

194 AG (OberG), BS (StrafG), LU (KrimG)

- Die Bestimmung wird zwar als notwendig und wirksam, aber verschiedentlich als Notlösung bezeichnet, auf die bei Abschaffung oder Einschränkung der bedingten Geldstrafe und GA verzichtet werden könnte¹⁹⁵.
- Kombinationsstrafen sind für viele Betroffene und die Öffentlichkeit schwer verständlich¹⁹⁶.
- Die gleiche Wirksamkeit kann auch durch Ausfällung einer teilbedingten Strafe erreicht werden¹⁹⁷.

Einzelne äussern grundsätzliche Skepsis mit folgenden Argumenten:

- Die Wirksamkeit der Verbindungsstrafen wird übereinstimmend als sehr beschränkt erachtet. Deshalb verzichten die Gerichte (im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft) meist auf deren Verhängung, ausser in Fällen mit Schnittstellenproblematik¹⁹⁸.
- Vereinzelt können Verbindungsstrafen eine adäquate Lösung sein. Mehrheitlich sind sie aber unzweckmässig und ihr Wert wird überschätzt¹⁹⁹.
- Verbindungsstrafen werden von Betroffenen als doppelte Bestrafung und Ungerechtigkeit empfunden, stiften Verwirrung, bringen mehr Bürokratie und sind schwierig zu vollziehen²⁰⁰.

Einzelne weisen auch hier darauf hin, die bisherigen Erfahrungen bzw. verfügbaren Statistiken reichen nicht für fundierte Antworten²⁰¹.

Frage 10	Erhöht die Anwendung dieser Bestimmung die Wirksamkeit bedingter Geldstrafen und bedingter GA?		
	Ja	Ja mit Vorbehalt	(Eher) Nein
	AG (OberG), BS (StA), FR, GR, JU, LU (OberG, KriminalG), NW, NE, OW (Ger, StA), SZ, TG, TI (TPC, PP, MP), UR	AG (StA, UR, VollzugsB), AR, BE, GL, LU (KrimG), SG, SH, ZG	BL, LU (AmtsG), OW (VerhA), SO, TI (GIAP), VD, ZG, ZH TI (SEPEM)

Die Frage, ob die Anwendung von Artikel 42 Absatz 4 StGB die Wirkung bedingter Geldstrafen und gemeinnütziger Arbeiten erhöhe, wird in knapp der Hälfte der Stellungnahmen mehr oder weniger vorbehaltlos bejaht²⁰², oft mit Verweis auf die Ausführungen zu Frage 9. Eine starke Minderheit präzisiert, dass nicht die Wirksamkeit der bedingten Strafen verstärkt werde, sondern dass allein die unbedingte Verbindungsstrafe eine Wirkung entfalte²⁰³.

195 LU (StA), OW (VerhA), SH, ZG, ZH (Kapo, StA)

196 LU (AmtsG), TI (SEPEM), ZG, ZH (OberG)

197 SZ

198 SO

199 ZH (OberG)

200 TI (SEPEM).

201 BL, GE, GR, VD

202 AG (OberG), BS (StA), FR, GR, JU, LU (OberG, KriminalG), NW, NE, OW (Ger, StA), SZ, TG, TI (TPC, PP, MP), UR

203 AR, BE, GL, LU (KrimG), SG, SH, ZG

Eine Minderheit sieht keine oder bloss eine geringfügig stärkere Wirkung bedingter Strafen durch die Verbindungsbussen²⁰⁴.

Frage 11	Gibt es Probleme, diese Verbindungsstrafen den Verurteilten verständlich zu machen?	
	Ja	Nein
	AG (BezG, VollzB), BS (StrafG), BL, BE, FR, GE, GL, LU, JU, NE, NW, OW, SO, SG, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH	AG (StA, UR, OberG), AR, GR, SH, TG

Die grosse Mehrheit der Befragten sieht gewisse Probleme, die Verbindungsstrafen den Verurteilten verständlich zu machen²⁰⁵. Als Ursachen dafür werden genannt:

- In erster Linie das Nebeneinander von bedingter Geldstrafe und unbedingter Geldstrafe oder Busse²⁰⁶.
- Viele Verurteilte sehen nur die zu bezahlende unbedingte Geldstrafe oder Busse und vergessen die eigentliche Hauptstrafe²⁰⁷.
- Die obligatorische Androhung der Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Nichtbezahlung der Busse erweckt den falschen Eindruck, die Busse sei die Hauptstrafe²⁰⁸.
- Die unterschiedlichen Bemessungsregeln für Geldstrafen, Bussen und Umwandlungssätze für die Ersatzfreiheitsstrafen²⁰⁹.
- Die Strafbefehlsverfahren, weil mündlicher Erklärungsbedarf bestünde²¹⁰.
- Zu grosse Sanktionenvielfalt²¹¹.

Eine Minderheit sieht grundsätzlich keine Probleme²¹². Ein Kanton²¹³ erklärt, diesbezüglich ein Textmodul zu verwenden, das die Verbindungsstrafe bei protokollarischen Einvernahmen detailliert erkläre. Zudem erfolge – sofern notwendig –im Anschluss an die Einvernahme eine mündliche Erklärung.

204 BL, LU (AmtsG), OW (VerhA), SO, TI (GIAP), VD, ZG, ZH TI (SEPEM)

205 AG (BezG, VollzB), BS (StrafG), BL, BE, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SO, SG, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

206 AG (BezG, VollzB), BS (StrafG), BL, BE, FR, GE, LU (AmtsG, StA), NE, OW (Ger, StA, VollzB), SG, UR, VD, VS, ZG, ZH (OberG, StA)

207 NE, NW, SO, SO, LU (StA), UR

208 SG

209 LU (StA), NW, UR

210 OW (Ger, StA)

211 ZH (StA)

212 AG (StA, UR, OberG), AR, GR, SH, TG

213 SH

Frage 12	Wie beurteilen Sie Wirksamkeit und Nutzen des teilbedingten Vollzuges?		
	Positiv	Vorbehalte	Negativ
	AG (StA), FR (Gerichte), GE, JU (TC, T1), LU (AmtsG, OberG, StA), OW (StA, VerhA), SO, SZ, TI (TPC, PP, GIAP), TG (StrafverfolgungsB, Gerichte), UR, VS, ZG, ZH (StA)	AG (VollzugsB, BezG), AR, BS (BewH, StA, StrafG, VollzugsB), BE, BL, FR (VollzugsB), GR, JU (MP), LU (KrimG), NE, NW, OW (Ger), SO, SG, SH, TI (SEPPEM), TG (VollzugsB), VD, ZH (OberG, VollzugsB)	AG (OberG, Kapo, UR), GL

Fast die Hälfte der Stellungnahmen äussert sich zu Wirksamkeit und Nutzen des teilbedingten Strafvollzuges mehr oder weniger ohne Vorbehalte und in direkter Weise positiv mit folgenden Begründungen:

- Wirksamkeit und Nutzen für den Bereich der Freiheitsstrafen werden grundsätzlich als positiv erachtet, obwohl sich die Anwendung aufgrund diverser Unklarheiten bei den Voraussetzungen nicht einfach gestaltet²¹⁴.
- Ist für die Strafjustiz namentlich in Fällen der Konkurrenz sehr nützlich, wenn der Beschuldigte betreffend das eine Delikt Rückfalltäter und betreffend das andere Ersttäter ist²¹⁵.
- Der teilbedingte Vollzug wird vor allem im Bereich der mittleren Kriminalität befürwortet²¹⁶.
- Das Kriminalgericht spricht heute häufig teilbedingte Strafen zwischen 18 Monaten und 3 Jahren aus, die früher immer unbedingt zu vollziehen waren, was aus Sicht der Verurteilten sicher ein Nutzen; ob die general- und spezialpräventive Wirkung der Strafe darunter leidet, ist nicht bekannt²¹⁷.
- Der zu vollziehende Teil hat im Sinne eines „Schusses vor den Bug“ eine grosse Warnwirkung. Der Täter wird zu weiterem Wohlverhalten motiviert²¹⁸.
- Im überschneidenden Anwendungsbereich von Art. 42/43 StGB (zwischen einem und zwei Jahren) kann dem spezialpräventiven Gesichtspunkt gut Rechnung getragen werden²¹⁹.
- Die bloss teilbedingte Strafe ist (neben der Verbindungsstrafe) ein zusätzliches Instrument, um täter- und opferorientiert zu richten. Die spezialpräventive Wirkung wird damit stark erhöht²²⁰. Es braucht nicht mehr stets zwischen Alles oder Nichts entschieden zu werden²²¹.
- Ist für die Justizbehörden von grossem Nutzen, weil er gleichzeitig Verwarnung und Repression zum Inhalt hat²²².

214 AG (StA), BL (KantonsG)

215 FR (Gerichte)

216 LU (OberG)

217 LU (KrimG)

218 NW, SZ, TG, OW (VerhA; bezogen auf GS und GA), UR

219 OW (Ger)

220 OW (StA), GE

221 JU (TC, T1)

222 GE

- Der teilbedingte Vollzug ist eine sinn- und wirkungsvolle Bereicherung der Sanktionenpalette. Er ermöglicht, auch Weisungen zu erteilen. Die Gerichte schöpfen allerdings beim unbedingten Teil die mögliche Höchstdauer (Hälfte der gesamten Strafe) nicht aus²²³.
- Die Möglichkeit muss beibehalten werden. Eine unbedingte Strafe von 15 Monaten reicht sehr oft das Strafziel zu erreichen.²²⁴
- Beruflich und sozial integrierte Täter mit guter Prognose erhalten mit dem teilbedingten Vollzug, welcher sich bei Strafen bis zu einem Jahr in Form der Halbgefängenschaft verbüssen lässt, die Chance, ihren Arbeitsplatz zu behalten²²⁵.
- Die Möglichkeit des teilbedingten Strafvollzugs von Freiheitsstrafen zwischen 2 und 3 Jahren ersetzt de facto die frühere „21 Monats-Regel“ des Bundesgerichts, was sachgerecht und der Wirksamkeit eines diesfalls tatsächlich zu verbüssenden längeren Freiheitsentzugs vermutlich nicht abträglich ist²²⁶.
- Der teilbedingte Vollzug ist v.a. bei Freiheitsstrafen sinnvoll. Die Gerichte wenden ihn insbesondere bei Freiheitsstrafen von 2 – 3 Jahren an, wo die Warnwirkung des Teilvollzugs zur Verbesserung der Prognose zum Tragen kommt. Die Begründung des teilbedingten Vollzuges ist allerdings angesichts des aktuellen Wortlauts von Artikel 43 StGB schwierig²²⁷.

In vielen Stellungnahmen wird auf die gestellte Frage nicht direkt und eindeutig geantwortet. Stattdessen werden Vorbehalte geäußert, d.h. gewisse Nachteile der gesetzlichen Regelung beschrieben und/oder Wünsche nach deren Änderung geäußert:

- Der teilbedingte Vollzug wird i.d.R. nur für Freiheitsstrafen zwischen 2 und 3 Jahren angewendet²²⁸.
- Die gesetzliche Formulierung ist unglücklich und missverständlich²²⁹.
- Bei ausländischen Verurteilten führt diese Möglichkeit im vorzeitigen Vollzug dazu, dass diese Personen vermehrt ab Gerichtstermin entlassen werden. Dies ist für die Vollzugsinstitutionen absolut unbefriedigend, weil so die Zeit für Austrittsvorbereitungen fehlt und die Belegungsplanung unnötig erschwert wird²³⁰.
- Unterlässt es das Gericht, den aufgeschobenen Teil der Strafe mit einer Bewährungshilfe während der Probezeit zu versehen, untersteht die verurteilte Person keinerlei Betreuung oder Kontrolle und es werden keine Massnahmen zur Rückfallprävention umgesetzt²³¹.
- Nachteilig wirkt sich aus, dass für die Probezeit beim teilbedingten Teil der Strafe keine Sonderregeln bestehen. Die Probezeit sollte während des Vollzugs des unbedingten Teils einer teilbedingten Freiheitsstrafe ruhen²³².
- Der Verurteilte kann aufgrund von Absatz 3 des Artikels 43 StGB (Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung) die Mitwirkungspflicht verweigern²³³. Dass beim teilbedingten Vollzug keine bedingte Entlassung möglich ist hat die negative Folge, dass die Leute ohne Bewährungshilfe und Weisungen entlassen werden²³⁴. Gemäss den Vollzugsbehörden und der Bewährungshilfe hatte das alte Recht ohne

223 ZH (StA)

224 VS

225 BS (StrafG), LU (KrimG, OberG)

226 BS (StA)

227 SO

228 BS (StrafG)

229 AG (BezG)

230 BE

231 BS (BewH), SKLB

232 AR, BS (VollzugsB), GR, NW, SG, TG, ZH (VollzugsB)

233 AR, SG, SH, TG, ZH (VollzugsB)

234 NE, VD

- teilbedingten Vollzug aber mit bedingter Entlassung Vorteile, weil die bedingte Entlassung verdient sein musste und daher einzelfallgerechtere Lösungen erlaubte²³⁵.
- Nicht zu übersehen ist die Gefahr, dass vor allem LaienrichterInnen dazu neigen, teilbedingte Strafen auszusprechen, wo früher vollbedingte Strafen ausgesprochen wurden, um damit einen spürbaren Denkkettel zu verabreichen²³⁶.
 - Der teilbedingte Vollzug führt im Bereich von Freiheitsstrafen zwischen 2 und 3 Jahren zu im Ergebnis wesentlich milderem Strafen als früher, was z.B. bei Vergewaltigungen von den Opfern kaum verstanden wird. Wir bezweifeln, ob sich der Gesetzgeber dieser Folge tatsächlich bewusst war²³⁷.
 - Die Anwendung von Artikel 43 StGB bereitet namentlich in Bezug auf Freiheitsstrafen zwischen 1 und 2 Jahren erhebliche Schwierigkeiten. Mithin im überschneidenden Anwendungsbereich von Artikel 42 und 43 StGB. Dies deshalb, weil hier das in Artikel 43 StGB genannte Verschulden ein unklares bzw. nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sogar sachfremdes Kriterium ist²³⁸.
 - Bis die verurteilte Person den unbedingten Teil der Freiheitsstrafe antritt, vergehen i.d.R. mehrere Monate. Deshalb wird die Probezeit noch vor oder etwa gleichzeitig mit dem Vollzug des unbedingten Teils von 18 Monaten enden. Obwohl sich während des Vollzugs zeigen kann, dass eine Nachbetreuung angezeigt wäre, besteht diesfalls keine Möglichkeit für die Anordnung von Bewährungshilfe oder die Erteilung von Weisungen²³⁹.
 - Der teilbedingte Vollzug sollte beschränkt werden auf Freiheitsstrafen²⁴⁰ bzw. auf Strafen bis zu einem Jahr²⁴¹.
 - Die Frage, wann die Probezeit des bedingten Teils einer teilbedingten Strafe zu laufen beginnt, sollte einer gesetzlichen Lösung zugeführt werden²⁴².
 - Gemäss den Gerichten sollte es keine gesetzlichen Vorschriften zur Dauer des bedingten und unbedingten Teils der Strafe geben, um die Strafen besser auf den Einzelfall ausrichten zu können²⁴³.
 - Der vorgeschriebene Anteil des Bedingten von 18 Monaten erscheint als zu gross²⁴⁴.

Eine kleine Minderheit bezeichnet die Möglichkeit des teilbedingten Strafvollzuges rundweg als überflüssig und fordert deren Abschaffung, u.a. mit folgenden Argumenten²⁴⁵:

- Der teilbedingte Strafvollzug für Geldstrafe, GA und Freiheitsstrafe von 1 – 2 Jahren ist unnötig, weil die Fälle, in welchen eine gute Prognose nur bei Verbüssung eines Teils der Strafe gestellt werden kann, zwar denkbar, aber sehr selten sind. Die teilbedingten Freiheitsstrafen 2 – 3 Jahren schwächen sowohl die spezial- und die generalpräventive Wirkung des Urteils als auch den Eindruck eines schuldangemessenen Tauschgleiches deutlich. Immerhin handelt es sich bei dieser Strafhöhe um recht gravierende Delikte mit einem recht hohen Verschulden. Es ist weit wichtiger, dass für den bedingten Strafvollzug klare Verhältnisse bestehen. Behält man den teilbedingten Strafvollzug von Freiheitsstrafen zwischen 2 und 3 Jahren bei, sollte mindestens ein Drittel und maximal die Hälfte der Strafe vollzogen werden. Das Verschulden sollte allein für

235 FR (VollzugsB)

236 OW (Ger)

237 SG

238 ZG

239 ZH (VollzugsB)

240 BE, BS (StA), BL, LU (KrimG), ZH (OberG), VD

241 BL

242 BS (VollzugsB)

243 JU

244 SZ

245 AG (Kapo, OberG, UR)

die Bemessung der Strafhöhe massgebend sein und der zu verbüssende Teil allein aufgrund der (unterschiedlichen) Prognose bestimmt werden²⁴⁶.

- Auch wenn in seltenen Einzelfällen damit einer besonderen Strafempfindlichkeit des Täters Rechnung getragen werden kann, ist es insgesamt schwer verständlich, wenn das Gericht bei sehr schweren Straftaten noch darüber zu befinden hat, ob die ganze oder nur ein Teil dieser Strafe zu vollziehen ist. Der Grundsatz, dass auf einen Rechtsbruch auch tatsächlich eine wirksame Sanktion zu folgen hat, wird dadurch nicht unerheblich relativiert²⁴⁷.

Frage 13	Wie beurteilen Sie das Verhältnis zu Artikel 42 Absatz 4 StGB (Verbindungsstrafen)?		
	Positiv	Vorbehalte	Negativ
	AR, LU (AmtsG), OW (StA), SG, VD, ZH (StA)	AG (BezG), BE, FR, GE, GR, LU (KrimG, OberG), NE, SO, SZ, TG, TI (TPC, PP, GI-AP), ZG, ZH (OberG)	BS (StrafG) GL, LU (StA), NW, SH, TI (SEPEM), UR, VS

Die Stellungnahmen, in denen das Verhältnis von Artikel 43 zu Artikel 42 Absatz 4 StGB als solches mehr oder weniger vorbehaltlos positiv bewertet wird, sind in der Minderheit. Es werden für diese Haltung folgende Begründungen angeführt:

- Es sind keine Anpassungen nötig, da Artikel 42 Absatz 4 StGB im Zusammenhang mit teilbedingten Strafen nach Artikel 43 StGB nicht anwendbar ist²⁴⁸.
- Beide Varianten haben ihre Berechtigung²⁴⁹.
- Die teilbedingte Strafe und die Verbindungsstrafe sind zwei zusätzliche Instrumente, um täter- und opferorientiert zu richten. Die spezialpräventive Wirkung wird damit stark erhöht. Sie kommen bei vollkommen verschiedenen Voraussetzungen zur Anwendung, sind von der Wirksamkeit her allerdings ähnlich²⁵⁰.
- Überschneidungen ergeben sich eigentlich nur bei der teilbedingten Geldstrafe, wo entweder nur ein Teil der Geldstrafe vollzogen und der Vollzug der ganzen Geldstrafe aufgeschoben und dafür eine Busse ausgefällt wird. Diese zusätzliche Möglichkeit ist zwar nicht leicht verständlich, schafft aber zusätzliche Flexibilität²⁵¹.
- Die beiden Instrumente überschneiden sich nur partiell und sind für unterschiedliche Konstellationen vorgesehen. So ist die Verbindungsstrafe namentlich für den Bereich der Schnittstellenproblematik gedacht und damit am unteren Rand des Strafrahmens anzusiedeln, während der teilbedingte Vollzug bei Freiheitsstrafen erst ab Strafen von einem Jahr und mehr zur Geltung kommt, so dass sich in diesem Bereich die beiden Instrumente kaum tangieren. Zudem ist bei Ersttätern der bedingte Vollzug die Regel und der teilbedingte Vollzug die Ausnahme, welche nur dann zur Anwendung gelangt, wenn der Vollzug wenigstens eines Teils

246 AG (OberG)

247 GL

248 AR, VD

249 LU (AmtsG)

250 OW (StA)

251 SG

der Strafe aus spezialpräventiver Sicht nötig ist, namentlich dann, wenn ganz erhebliche Bedenken an der Legalbewährung bestehen²⁵².

Die Mehrheit äussert Vorbehalte, ohne das Verhältnis grundsätzlich negativ zu bewerten:

- Die beiden Bestimmungen sind inhaltlich gleich. Auf Artikel 42 Absatz 4 StGB könnte aber eigentlich verzichtet werden²⁵³.
- Bis heute ist nicht klar, was der Unterschied zwischen einer bedingten Geldstrafe, verbunden mit einer unbedingten Geldstrafe bzw. einer Busse, und einer teilbedingten Geldstrafe ist. Legalprognostisch ist kaum zu begründen, wann eine Verbindungsstrafe genügt und wann ein teilbedingter Vollzug nötig ist²⁵⁴.
- Die Regeln des teilbedingten Vollzuges können durch die Regeln der Verbindungsstrafe umgangen werden²⁵⁵.
- Die Vielfalt der Möglichkeiten, die teilbedingte Strafen und die Verbindungsstrafen eröffnen, ist positiv. Es ist jedoch schwierig, die Bestimmung den Bestraften verständlich zu machen²⁵⁶.
- Bei Geldstrafen gibt es eine kaum sinnvolle Doppelspurigkeit. Die Verbindungsstrafe hat ihre Berechtigung vorab in Fällen von Massendelinquenz im Bereich von Hauptstrafen unter einem Jahr, wenn es darum geht, die Schnittstellenproblematik zwischen Übertretungen und leichteren Vergehen zu entschärfen. Sie ist darauf zu beschränken²⁵⁷.
- Teilbedingte Geldstrafen können zu ähnlichen Ergebnissen wie Verbindungsstrafen führen, was verwirrt²⁵⁸.
- Verbindungsstrafen sollten mit teilbedingten (Geldstrafen) kombiniert werden können²⁵⁹.

In vereinzelt Stellungnahmen wird Artikel 42 Absatz 4 gegenüber Artikel 43 StGB direkt oder indirekt der Vorzug gegeben, ohne zwingend das Verhältnis der beiden Bestimmungen als solches zu werten:

- Die Kombination einer unbedingten mit einer bedingten Geldstrafe geht weiter als eine teilbedingte Geldstrafe, denn sie kann auch bei einer in jeder Beziehung guten Prognose ausgefällt werden. Die Kombination Geldstrafe/Geldstrafe ist indessen unnötig, da es genügt, eine bedingte Strafe mit einer Busse zu kombinieren (siehe Frage 9)²⁶⁰.
- Eine Verbindungsstrafe (allerdings nur in Form einer Busse) ist klar vorzuziehen, da sie eine eindeutige Aussage enthält und ihr eine „Denkzettel-Funktion“ zukommt²⁶¹.

Andere geben umgekehrt dem teilbedingten Vollzug nach Artikel 43 StGB den Vorzug:

- Wenn die Gerichte ihre Handlungsmöglichkeiten gemäss Artikel 44 Absatz 2 StGB ausschöpfen, erscheint die teilbedingte Strafe als sinnvollere Sanktionsform. Das Gericht erhält dadurch einen grösseren Ermessensspielraum und kann die Strafe besser individualisieren²⁶².
- Dem teilbedingten Vollzug ist (insbesondere im Schwellenbereich) der Vorzug zu geben²⁶³.

252 ZH (StA)

253 SZ

254 BE, GR, SZ, TG, ZG, ZH (OberG)

255 BE

256 AG (BezG)

257 LU (KrimG, OberG), SO

258 GR

259 NE

260 AG (OberG)

261 BS (StA)

262 GR

263 OW (VerhA)

Die negativen Bewertungen des Verhältnisses der beiden Bestimmungen werden wie folgt begründet:

- Bei der Kombination zwischen einer bedingten und einer unbedingten Geldstrafe ergeben sich hinsichtlich der Prognose nicht lösbare Widersprüche. Wir erachten deshalb diese Kombination nicht als sinnvoll²⁶⁴.
- Es ist zu kompliziert und den Betroffenen schwer zu erklären²⁶⁵.
- Zu kompliziertes Geflecht. Es ist eine einzige Regelung zu suchen, die den Grundgedanken des sursis partiel verwirklicht, ohne die Schnittstellenproblematik aus den Augen zu lassen²⁶⁶.

Frage 14	Hat der Wegfall der strafrechtlichen Landesverweisung nach Ihren bisherigen Erfahrungen zu einer Lücke geführt?	
	Ja	Nein
	BS (StA), JU (MP), LU (Kapo, StA, KrimG), NW, TI, ZG (Gerichte), ZH (OberG Minderheit, VollzugsB)	AG, AR, BL, BS (StrafG, VollzugsB), BE, FR, GE, GL, GR, JU (TrC), LU (OberG), NE, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VS, VD, ZG (Migrationsamt), ZH (OberG Mehrheit, StA, Kapo)

Die Minderheit²⁶⁷, für welche die weggefallene strafrechtliche Landesverweisung eine Lücke hinterliess, begründet dies so:

- Allein der nicht unerhebliche Rückgang von Appellationen von Ausländern gegen erstinstanzliche Urteile, die unter dem alten Recht oftmals einzig wegen der verhängten unbedingten Landesverweisung angefochten wurden, um sich den weiteren Aufenthalt in der Schweiz zu ermöglichen, zeigt, dass mit der Abschaffung dieser Sanktion ein probates, vom Adressatenkreis sehr ernst genommenes und behördlicherseits höchst einfach handhab- und durchsetzbares Mittel aufgegeben wurde²⁶⁸.
- Die verwaltungsrechtlichen Verfahren sind viel umständlicher²⁶⁹.
- Die Möglichkeit der Landesverweisung fehlt sowohl unter general- als auch unter spezialpräventiven Aspekten im kriminalgerichtlichen Alltag (gerade bei schwerer Delinquenz) sehr. Unter altem Recht war diese Sanktion regelmässig derjenige Punkt, welcher ausländischen Angeklagten besonders Eindruck machte. Das Gericht kann in aller Regel besser als eine weisungsgebundene Verwaltungsbehörde beurteilen, ob ein ausländischer Täter aufgrund der zu beurteilenden Tat als solcher das Aufenthaltsrecht in der Schweiz verwirkt hat oder nicht²⁷⁰.

264 BS (StrafG)

265 GL, UR, VS

266 LU (StA), NW

267 BS (StA), JU (MP), LU (Kapo, StA, KrimG), NW, TI, ZG (Gerichte), ZH (VollzugsB)

268 BS (StA)

269 LU (Kapo)

270 LU (KrimG)

- Aus Sicht der Gerichte wäre es aus Gründen der Generalprävention wünschenswert, wenn die strafrechtliche Landesverweisung wieder eingeführt würde. Sie müsste indessen regelmässig unbedingt ausgesprochen werden²⁷¹.
- Es soll in erster Linie Aufgabe des Richters sein, Ausländer fernzuhalten. Die ausländerrechtlichen Fernhaltungsmassnahmen seien auch kein tauglicher Ersatz, weil sie sich von den altrechtlichen Landesverweisungsentscheidungen aufgrund anderer gesetzlicher Ausgestaltung teilweise unterscheiden. Die Landesverweisung habe zu besserer Prävention bzw. einem wirksameren Opferschutz geführt²⁷².
- Die Migrationsbehörden entscheiden in der Regel zu spät über das Anwesenheitsverhältnis des Verurteilten. Im Zeitpunkt der Entlassung liegt damit meist nur ein erstinstanzlicher, oft nicht rechtskräftiger Entscheid vor. Der Verurteilte muss deshalb oft in die Schweiz entlassen werden, ohne dass vorgängig Integrationsstufen in hiesige Verhältnisse gewährt wurden. Die Vollzugsbehörden müssten konsequenterweise auch diese Verurteilten mittels Vollzugsöffnungen auf die hiesigen Verhältnisse vorbereiten, wodurch aber der Entscheid der Migrationsbehörden ungewollt präjudiziert würde. Dieser Zustand ist unhaltbar, zumal die gesetzlich vorgeschriebene Vollzugsplanung wesentlich erschwert wird und sich Verfahren und Entscheidungskompetenzen im Strafvollzug einerseits und zum Aufenthaltsrecht teilweise gegenseitig behindern²⁷³.

Für die grosse Mehrheit²⁷⁴ ist keine eigentliche Lücke entstanden. Dies wird wie folgt begründet:

- Landesverweisungen sind durch die fremdenpolizeilichen Behörden weiterhin gewährleistet und genügen²⁷⁵.
- Der früher zu Recht kritisierte Dualismus von strafrechtlicher Landesverweisung und fremdenpolizeilichen Massnahmen wurde beseitigt und die Überprüfung der Aufenthaltserlaubnis der sachlich zuständigen Behörde allein übertragen²⁷⁶.
- Der frühere Dualismus war für den Verurteilten nicht verständlich, namentlich wenn ihm der probeweise Aufschub der Landesverweisung bewilligt und einige Monate später Fernhaltungsmassnahmen durch die Fremdenpolizeibehörde verfügt wurden. Wurde der probeweise Aufschub nicht bewilligt, haben lange Rechtsmittelverfahren mitunter dazu geführt, dass eine Ausschaffung nach der bedingten Entlassung nicht nahtlos erfolgen konnte²⁷⁷.
- Es besteht eine gute Koordination zwischen den verschiedenen betroffenen Behörden²⁷⁸.
- In etlichen Stellungnahmen, die keine wirkliche Lücke sehen, werden aber gewisse Vorbehalte gemacht:
 - Es ist für die Vollzugsplanung sehr wichtig, dass die Migrationsbehörden früh genug verbindlich über das Aufenthaltsrecht der verurteilten Ausländer entscheiden, was heute oft nicht so ist²⁷⁹.
 - Die Migrationsbehörden sollten bundesrechtlich verpflichtet werden, nach dem Urteil oder dem Antritt der Strafe umgehend über den Aufenthalt des Verurteilten zu entscheiden. Eine andere Lösung wäre, wenn die fremdenpolizeiliche Anwesenheitsbewilligung bei bestimmten Delikten oder einem bestimmten Strafmass von Gesetzes wegen widerrufen werden und eine Wiedererteilung nur auf Gesuch hin erfolgen könnte, falls aussergewöhnliche Umstände oder Interessen glaubhaft gemacht würden²⁸⁰.

271 JU (MP), LU (StA), NW, ZG

272 ZH (OberG Minderheit)

273 ZH (VollzugsB)

274 AG, AR, BE, BL, BS (StrafG), BS (VollzugsB), FR, GE, GL, GR, JU (TrC), LU (OberG), NE, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VS, VD, ZG (Migrationsamt), ZH (OberG, StA, Kapo)

275 BS (StrafG), SO, ZH (OberG Mehrheit)

276 BL, BS (StrafG), GE, LU (OberG), AG (VollzugsB, MigA, BezG, OberG), ZH, (MigA, StA)

277 AG (VollzugsB)

278 GE

279 AR, BS (VollzugsB), BL, NE, SG, SH

280 AR, SG

- Die Wegweisungspraxis der Administrativämter ist wenig transparent²⁸¹.
- Allerdings war es nach früherem Recht bei klaren Ausweisungsfällen effizient, wenn die Ausschaffung direkt im Strafverfahren angeordnet werden konnte²⁸².
- Der indirekte Gegenvorschlag zur Ausschaffungsinitiative würde begrüsst, da er zu einer einheitlicheren und konsequenteren Vollzugspraxis der Kantone führen würde²⁸³.
- Nach Ansicht der Gerichte im Kanton ist eine Lücke entstanden²⁸⁴.

Frage 15	Hatten die Gerichte Ihres Kantons unter dem alten Recht die Tendenz, mit Blick auf die Doppelspurigkeit mit den möglichen fremdenpolizeilichen Massnahmen auf die Anordnung von Landesverweisungen zu verzichten?	
	Ja	Nein
	AR, BE, SG, SZ, TG, ZG, ZH (OG, StA)	AG (BezG, OberG, StA), BL, BS (StrafG, StA), FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, TI, UR, VD, VS

Eine Minderheit bejaht, dass die Strafgerichte Ihres Kantons unter dem alten Recht aus Rücksicht auf die Doppelspurigkeit mit den fremdenpolizeilichen Massnahmen tendenziell auf die Anordnung einer Landesverweisung verzichteten. Kommentiert wird dies so:

- Das fremdenpolizeiliche Instrumentarium erschien griffiger, rascher und vor allem ergebnisorientierter²⁸⁵.
- Die fremdenpolizeilichen Massnahmen sind im Grundsatz wirksamer, wenn die zuständigen Verwaltungsbehörden und Gerichte angemessen schnell entscheiden²⁸⁶.
- In Einzelfällen.²⁸⁷
- Namentlich bei verurteilten Personen, bei denen der weitere Verbleib in der Schweiz trotz unbedingter Landesverweisung aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 aStGB ungewiss war²⁸⁸.
- Es war in den letzten Jahren regelmässige Praxis²⁸⁹.
- Mehrheitlich ja. Die zuständige Vollzugsbehörde prüfte im Zeitpunkt des Vollzugs ohnehin noch einmal, ob die Ausschaffung vollzogen werden sollte oder nicht²⁹⁰.

Die grosse Mehrheit verneint die Frage mit folgenden Anmerkungen:

- Im Gegenteil; die Verurteilung zu einer Landesverweisung war in gewissen Deliktsbereichen („Betäubungsmittel-Handel, Kriminaltourismus“) absolut üblich und an der Tagesordnung²⁹¹.

281 TG

282 UR

283 SZ

284 BL

285 ZG

286 AR

287 BE, AG (BezG, OberG, StA,), ZH (Kapo)

288 SG

289 TG

290 ZH (OberG, StA)

291 BS (StA)

- Die Gerichte haben Landesverweisungen unter dem früheren Recht in nur wenigen Fällen ausgesprochen²⁹².

Frage 16 a	Im Zusammenhang mit der Kritik am Strafsystem des revidierten AT-StGB wurden u.a. folgende Änderungsvorschläge gemacht, zu denen uns Ihre Meinung interessiert.		
	Einführung einer Mindestzahl von Tagessätzen oder eines Mindestbetrages des einzelnen Tagessatzes in Artikel 34 StGB (Bemessung der		
	Zustimmung zu beiden Vorschlägen	Nur Zustimmung zu einem Minimum des	Ablehnung beider Vorschläge
	BS (StrafG, StA), FR, GL, JU (MP), NW, OW (VerhA+VollzugsB), SO, TI (TPC), VD, VS, SZ, ZG, ZH (StA)	AG (StA, UR, BezG, OberG), BE, KSBS, LU (Kapo, AmtsG, KrimG, OberG), NE, OW (Ger), SG, SH, SO (GEKO), TG, TI (PP, MP, DI), UR, ZH (Kapo, OberG, StadtR)	AG (VollzugsB), BL, GE, JU (TC), OW (StA), LU (StA), TI (GIAP, SEPEM)

Die grosse Mehrheit der Befragten befürwortet für die Geldstrafen die Einführung eines gesetzlichen Mindestbetrages des Tagessatzes²⁹³ mit folgenden Begründungen und Anmerkungen:

- Über das Mass dieser Untergrenze bestehen unterschiedliche Ansichten. Viele sprechen sich für 30 Franken aus²⁹⁴, andere für höchstens 5²⁹⁵, 10²⁹⁶, 10 oder 20²⁹⁷ bzw. 10 bis 30 Franken²⁹⁸.
- Auch geringe Strafen könnten sich in jedem Fall spürbar auswirken²⁹⁹.
- Das würde dazu beitragen, dass die Geldstrafen nicht leichthin von Drittpersonen bezahlt werden können³⁰⁰.
- Nur so hat die Geldstrafe eine Chance, längerfristig von den Tätern ernst genommen und von den Richtern mit Überzeugung angewendet zu werden³⁰¹.
- Die Geldstrafe wird sonst zur Farce³⁰².
- Schliesslich kennt das Gesetz auch einen Höchstbetrag³⁰³.

292 GR

293 AG (StA, UR, BezG, OberG), BS (StrafG, StA), BE, FR, GL, JU (MP), KSBS, LU (Kapo, AmtsG, KrimG, OberG), NE, NW, OW (Ger, VerhA+VollzugsB), SG, SH, SZ, SO, TG, TI (PP, MP, DI, TC), UR, VD, VS, ZG, ZH (Kapo, OberG, StadtR, StA)

294 AG (BezG, OberG, StA, UR), BE, BS (StA), KSBS, OW (Ger), , NE, ZH (Kapo, OberG)

295 AG (VollzugsB)

296 SH, SO (GEKO)

297 NW, LU (KrimG)

298 ZH (StadtR)

299 BE, TG, LU (Kapo, OberG Mehrheit)

300 OW (VollzugsB)

301 ZG, OW (VerhA)

302 AG (BezG, OberG, StA, UR), BS (StA), BE, OW (Ger), NE, ZH (Kapo, OberG)

303 OW (Ger)

- Einkommensschwache Täter haben im Ordnungsbussenverfahren keinen Anspruch auf Reduktion der Busse und müssen diese auch immer bezahlen, so dass wenigstens die für Vergehen auszusprechenden Strafen insgesamt höher sein müssten. Die Sanktionen wären auch verständlicher und leichter vergleichbar und würden wohl als gerechter empfunden. Zumindest deklaratorisch wäre klar gemacht, dass es sich um eine Vergehens- / Verbrechenstrafe handelt³⁰⁴.
- Löst allerdings die Problematik Verurteilter ohne Einkommen nicht³⁰⁵.
- Es könnte im Hinblick auf Geldwertschwankungen problematisch sein, einen solchen Mindestbetrag im Gesetz festzulegen³⁰⁶.

Die Festlegung einer Mindestzahl von Tagessätzen indessen wird mehrheitlich nicht befürwortet, aus folgenden Gründen:

- Das richterliche Ermessen würde zu stark eingeschränkt³⁰⁷.
- Wäre unter Umständen nicht schuldangemessen³⁰⁸.
- Systemwidrig³⁰⁹.
- Dem Einzelfall könnte nicht genügend Rechnung getragen werden³¹⁰.
- Dies würde einerseits dem System des Verschuldens widersprechen und andererseits dem Vergleich mit den Freiheitsstrafen, bei denen keine Mindesthöhe vorgesehen ist, nicht standhalten³¹¹.

Von den Befürwortern einer Mindestzahl von Tagessätzen werden verschiedene Zahlen genannt: 3 (in Analogie zur früheren Gefängnisstrafe)³¹², 10³¹³ und für schwere Delikte 10 oder 20³¹⁴.

Eine Minderheit spricht sich sowohl gegen einen gesetzlichen Mindestbetrag des Tagessatzes als auch gegen eine Mindestzahl von Tagessätzen aus mit folgenden Argumenten:

- Bei Einführung eines Mindesttagessatzes wird die Geldstrafe für einen grossen Teil der Verurteilten nicht mehr vollziehbar. Entsprechend müsste man wieder auf kurze Freiheitsstrafen ausweichen, was nicht im Sinne des Gesetzes ist. Im Übrigen würden Mittellose schon zum vornherein mit Freiheitsstrafe sanktioniert (und nicht erst bei Nichtbezahlung der Geldstrafe), was auch eine Ungleichbehandlung v. a. in generalpräventiver Hinsicht darstellt³¹⁵.
- Ersatzfreiheitsstrafen würden massiv zunehmen³¹⁶.
- Gefahr für die Schuldangemessenheit der Urteile in bestimmten Fällen³¹⁷.
- Die Gerichte könnten die Geldstrafe nicht mehr in jedem Fall entsprechend der persönlichen und wirtschaftlichen Situation des Täters festlegen. Überdies wird das Problem, dass viele Täter über kein Einkommen verfügen, nicht gelöst³¹⁸.

304 ZH (StA)

305 VS

306 BS (StrafG)

307 AG (BezG, OberG, UR), UR

308 BL, LU (OberG)

309 Lu (KrimG), SG

310 JU (TC), SO (GEKO)

311 TG

312 BS (StrafG), FR

313 VD, ZH (StA)

314 VD

315 OW (StA)

316 AG (VollzugsB)

317 BL

318 GE

- Die Gerichte sollen einen möglichst weiten Ermessensspielraum behalten³¹⁹.
- Die Gerichtspraxis ist auf dem richtigen Weg³²⁰.

Frage 16 b	Im Zusammenhang mit der Kritik am Strafsystem des revidierten AT-StGB wurden u.a. folgende Änderungsvorschläge gemacht, zu denen uns Ihre Meinung interessiert.		
	Wiedereinführung der bedingten kurzen Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten kombiniert mit dem Verzicht auf den bedingten Vollzug von Geld-		
	Zustimmung zu beiden Vorschlägen	Nur Zustimmung zur Wiedereinführung der bedingten kurzen	Ablehnung beider Vorschläge
	AG (StA, Kapo, VollzugsB), BE, BL, BS (StA), GE, GL, LU, OW (VerhA+VollzusB), SG, SO, SZ (StrafverfolgungsB) TG (StA), TI (TPC, GIAP), VD, ZG, ZH (Kapo, StA, StadtR, OberG Mehrheit)	AG (OberG, UR, BezG), BS (StrafG), FR, JU, NE, NW, OW (Ger), TI (PP, MP), UR, VS	OW (StA), TG (OberG) TI (DI, SEPEM)

Die grosse Mehrheit ist für die Wiedereinführung der kurzen bedingten Freiheitsstrafe mit folgenden Begründungen:

- Nur oder namentlich wenn bei wirtschaftsschwachen Ersttätern die Anordnung einer Geldstrafe nicht möglich ist³²¹.
- Es sollte die Möglichkeit geprüft werden, bei Geldstrafen und GA die Verwarnung mit einem Strafvorbehalt zu schaffen (wie es § 59 DStGB vorsieht), wobei die Kriterien strenger zu fassen wären als bei der bedingten Freiheitsstrafe³²².
- Der Verurteilte wüsste wieder, woran er ist und dass er eine Freiheitsstrafe höchstpersönlich verbüssen müsste. Zudem trifft die Freiheitsstrafe alle gleich, während die Geldstrafe – trotz Anpassung an die finanziellen Verhältnisse – zu ungerechten Lösungen führen kann³²³.
- Es gibt nun einmal Täter, die aus spezialpräventiven Gründen eine kurze Freiheitsstrafe (nach dem Motto „short-sharp-shock“) benötigen, sei es als sofortige spürbare Sanktion (unbedingt), oder sei es als Drohung für den Fall erneuter Delinquenz (bedingt)³²⁴.
- Auf die bedingten Geldstrafen und GA ist unbedingt zu verzichten, unabhängig von der an sich sinnvollen Wiedereinführung der kurzen bedingten Freiheitsstrafen³²⁵.

319 TI (GIAP, SEPEM)

320 LU (StA)

321 AG (OberG, UR)

322 AG (OberG teilweise)

323 BE

324 LU (KrimG)

- Sehr zu begrüssen für Fälle häuslicher Gewalt³²⁶.
- Eine bedingte Geldstrafe wird in der Regel wohl kaum als eine Busse oder ein Übel empfunden. Die Schnittstellenproblematik könnte auch gelöst und auf die kaum verständliche gleichzeitige Aussprechung von (bedingten oder unbedingten) Geldstrafen und Bussen verzichtet werden. Eine bedingte Geldstrafe (ohne irgendwelche Verbindungsstrafe) ist allerdings in gewissen Fällen dem Verschulden des Täters angemessen. Es ist daher eine differenzierte Lösung anzustreben³²⁷.
- Erfahrungsgemäss schreckt eine bedingte Freiheitsstrafe mehr ab als eine bedingte Geldstrafe oder GA, gerade für vermögende Personen³²⁸.
- Wäre vor allem bei völlig mittellosen Tätern (z.B. Kriminaltouristen) und in Bezug auf gewisse Deliktsarten (z.B. Vernachlässigung von Unterhaltspflichten) sinnvoll³²⁹.
- Auch die Wiedereinführung der kurzen unbedingten Freiheitsstrafen über die engen Grenzen von Artikel 41 StGB hinaus ist zu prüfen. Sie können so ausgestaltet werden, dass sie bei Verurteilten, welche andere Sanktionen zu wenig ernst nehmen, einen heilsamen Schock auslösen, ohne sie aus ihrem sozialen Umfeld herauszureissen (Halbgefängenschaft, tageweiser Vollzug, Electronic Monitoring)³³⁰.
- Viele Täter können und wollen einzig das Damoklesschwert einer bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe verstehen; auch ist eine generalpräventive Wirkung zu erwarten³³¹.
- Der wünschenswerte gänzliche Verzicht auf den bedingten Vollzug von Geldstrafen und GA bedingt die Wiedereinführung der kurzen bedingten Freiheitsstrafe, da sonst in diesem Segment keine bedingten Strafen ausgefällt werden könnten. Artikel 47 StGB verlangt sodann, bei der Strafzumessung die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen. Deshalb sollte der Entscheidungsinstanz die freie Sanktionenwahl zustehen, zumal die unbedingte Geldstrafe einer Freiheitsstrafe ebenbürtig sein soll und eine Sanktionsform den Täter je nach familiärer Situation und finanziellen Verhältnissen unterschiedlich treffen kann³³².
- Auch kurze Freiheitsstrafen können durchaus sinnvoll sein und die Chance bieten, eine negative Entwicklung zu unterbrechen, insbesondere, wenn Geldstrafen oder GA nicht zielführend sind. Zweck des Ersatzes der kurzen Freiheitsstrafe war neben dem Kostenpunkt unter anderem, dass ein Täter durch die Verbüssung der Strafe nicht aus seinem sozialen Umfeld herausgerissen werde. Insbesondere für Täter ohne soziales Umfeld in der Schweiz gilt dies nicht³³³.
- Die Präventivwirkung würde verstärkt. Adäquatere Sanktionsmöglichkeiten im Wiederholungsfall oder bei gewissen Täterkategorien (z.B. sind bedingte Geldstrafen bei einkommenslosen Verurteilten doppelt sinnlos)³³⁴.

Fast die Hälfte der Befürworter einer Wiedereinführung kurzer unbedingter Freiheitsstrafen ist gegen den gleichzeitigen Verzicht auf die bedingte Geldstrafe und GA mit folgenden Begründungen:

- Das wäre systemwidrig³³⁵.
- Die bedingte Geldstrafe muss für solvente Ersttäter erhalten werden³³⁶.

325 BS (StA)

326 LU (VollzugsB)

327 OW (Ger)

328 OW (VollzB)

329 SO, TG (StA)

330 SO

331 ZG

332 ZH (StA)

333 ZH (StadtR)

334 ZH (OberG)

335 AG (OberG)

336 NE

Eine kantonale Behörde plädiert für die vollständige Abschaffung des bedingten Vollzuges von Geldstrafen und GA, aber ohne eigentliche Wiedereinführung der kurzen bedingten Freiheitsstrafe. Allenfalls könne man die Restriktionen für die kurze Freiheitsstrafe etwas lockern, um dem Problem mittelloser Kleindelinquenten besser beizukommen³³⁷.

Nur eine sehr kleine Minderheit wendet sich gegen beide Vorschläge mit folgenden Argumenten:

- Die Änderung würde eine Besserbehandlung von Wiederholungstätern oder Tätern mit schlechter Prognose bedeuten, wenn diese mit unbedingten Geldstrafen bestraft würden, während Ersttäter mit guter Prognose mit einer (bedingten) Freiheitsstrafe stigmatisiert würden³³⁸.
- Es wäre systemwidrig³³⁹.
- Kurze Freiheitsstrafen sind auch unter dem geltenden Recht möglich. Die Zurückdrängung hat die Tessiner Gefängnisse wesentlich entlastet. Kurze Freiheitsstrafen banalisieren den Freiheitsentzug bzw. den Ruf des Gefängnisses³⁴⁰.

Frage 16 c	Im Zusammenhang mit der Kritik am Strafsystem des revidierten AT-StGB wurden u.a. folgende Änderungsvorschläge gemacht, zu denen uns Ihre Meinung interessiert.	
	Ergänzung von Artikel 42 StGB (Bedingte Strafen), wonach der bedingte Strafvollzug auch aus Rücksicht auf generalpräventive Bedürf-	
	Ja	Nein
	AG (Kapo, StA, UR, VollzugsB), BS (StA, VollzugsB), GL, JU (MP, PC), LU (Kapo, AmtsG), OW (Ger, StA, VerhA), TI (TPC, PP, GIAP), ZH (Kapo, StadtR)	AG (BezG, OberG), BE, BL, BS (StrafG), FR, GE, JU (TC), LU (KrimG, OberG, StA), NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI (MP, SEPEM, DI), UR, VD, VS, ZG, ZH (OberG, StA)

Die Minderheit³⁴¹ würde es begrüßen, wenn der bedingte Strafvollzug künftig auch aus generalpräventiven Gründen verweigert werden könnte. Dies wird wie folgt kommentiert:

- Wäre vor allem bei speziellen Deliktsbereichen wie Raserei, Vergewaltigungen durch eine Gruppe von Delinquenten, Übergriffe von Rechts- oder Linksradikalen oder im Bereich der Kinderpornografie wichtig und zwingend³⁴².

337 SZ (Bezirksgericht)

338 OW (StA)

339 TG (OberG)

340 TI (SEPEM, DI)

341 AG (Kapo, StA, UR, VollzugsB), BS (StA, VollzugsB), GL, JU (MP, PC), LU (Kapo, AmtsG), OW (Ger, StA, VerhA), TI (TPC, PP, GIAP), ZH (Kapo, StadtR)

342 AG (UR, VollzugsB)

- Mindestens wenn die bedingte Freiheitsstrafe nicht wieder eingeführt wird³⁴³.
- Die erwähnten generalpräventiven Bedürfnisse müssten aber näher umschrieben werden³⁴⁴.
- Zum Beispiel die „Chügeli-Dealer“ lassen sich durch Geldstrafen oder GA allein zu wenig abschrecken. Im Sinne der Generalprävention soll in diesen Fällen eine kurze unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen werden können³⁴⁵.
- Wird von den Amtsgerichten teilweise begrüsst, aber andererseits auf den Widerspruch zum Verschuldensprinip hingewiesen³⁴⁶.

Die Mehrheit³⁴⁷ lehnt den Vorschlag mit folgenden Begründungen ab:

- Widerspricht dem Verschuldensprinzip³⁴⁸, wäre grundrechtlich bzw. rechtsstaatlich bedenklich³⁴⁹, systemwidrig³⁵⁰ und nicht justiziabel³⁵¹.
- Birgt die Gefahr zunehmender Verpolitisierung der richterlichen Aufgabe³⁵² und daraus folgend der Willkür³⁵³ und des generellen Verzichts bedingter Strafen bei gewissen Deliktskategorien³⁵⁴.
- Vorgeschlagener Text ist zu schwammig und müsste konkretisiert werden³⁵⁵.
- Frage des bedingten Strafvollzuges muss spezialpräventiver Natur bleiben³⁵⁶.
- Eine solche Ergänzung wäre nur beim teilbedingten zu begrüssen³⁵⁷.
- Der generelle Verzicht auf bedingte Geldstrafen und GA ist vorzuziehen³⁵⁸.

Frage 16 d	Im Zusammenhang mit der Kritik am Strafsystem des revidierten AT-StGB wurden u.a. folgende Änderungsvorschläge gemacht, zu denen uns Ihre Meinung interessiert.	
	Ergänzung von Artikel 41 StGB (kurze unbedingte Freiheitsstrafe), wonach auch aus Rücksicht auf generalpräventive Bedürfnisse auf eine vollziehbare Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten er-	
	Ja	Nein

343 LU (Kapo)

344 OW (Ger, StA)

345 ZH (StadtR)

346 LU (AmtsG)

347 AG (BezG, OberG), BE, BL, BS (StrafG), FR, GE, JU (TC), LU (KrimG, OberG, StA), NE, NW, SG, SH, SO, SO (AmtsG), SZ, TG, TI (MP, SEPEM), UR, VD, VS, ZG, ZH (OberG, StA)

348 AG (OberG), BE, LU (AmtsG teilweise, OberG), UR

349 LU (OberG), ZH (OberG)

350 AG (BezG), FR, NE, NW, TG, VD, ZG

351 SG

352 BE

353 ZH (StA)

354 ZH (OberG)

355 BL, BE

356 BL, LU (KrimG), ZH (OberG, StA)

357 LU (StA)

358 SO

	AG (StA, UR, VollzugsB), BS (StA, VollzugsB), GL, JU (MP, PC) LU (Kapo, AmtsG), OW (Ger, StA, VerhA) TI (TPC, PP), VS, ZH (Kapo, StadtR)	AG (BezG, OberG), BE, BL, BS (StrafG), FR, GE, JU (TC), LU (AmtsG teilweise), StA, KrimG, OberG), NE, NW, SH, SO, TI (GIAP, MP, SEPEM, DI), UR, VD, SZ, ZG, ZH (OberG, StA)
--	--	---

Befürworter und Gegner einer Öffnung von Artikel 41 StGB über den Vollzug kurzer unbedingter Freiheitsstrafen durch einen generalpräventiven Vorbehalt sind konsequenterweise praktisch die gleichen wie in Bezug auf dieselbe Ergänzung von Artikel 42 StGB über den bedingten Strafvollzug (Frage 16c). Auch die Argumente sind etwa die gleichen wie dort, weshalb generell darauf verwiesen werden kann.

Frage 16 e	Im Zusammenhang mit der Kritik am Strafsystem des revidierten AT-StGB wurden u.a. folgende Änderungsvorschläge gemacht, zu denen uns Ihre Meinung interessiert.	
	Lockerung von Artikel 41 StGB im Sinne der freien Wahl des Gerichtes zwischen kurzer Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder GA?	
	Ja	Nein
	AG (Kapo, StA, VollzugsB, BezG), AR, BE, BL, BS (StrafG), BS (StA), BS (VollzugsB), FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW (StA+VerhA), SG, SH, SO, SZ, TG, TI (TPC, PP), UR, VD, VS, ZG, ZH	AG (OberG Mehrheit, UR), OW (Ger), TI (GIAP, MP, SEPEM, DI)

Die grosse Mehrheit befürwortet grundsätzlich die Änderung von Artikel 41 StGB im Sinne der freien Wahl zwischen kurzer Freiheitsstrafe, Geldstrafe und GA. Folgende Argumente und Einschränkungen werden geltend gemacht:

- In Kombination mit einer stationären oder ambulanten Massnahme sollte bei Schuldfähigkeit immer eine unbedingte (auch eine kurze) Freiheitsstrafe angeordnet werden³⁵⁹.
- Kurze unbedingte Freiheitsstrafen können mit ihrer spürbaren Warnwirkung durchaus sinnvoll sein. Sie können eine negative Entwicklung beim Täter unterbrechen, eine Chance für eine Neuorientierung sein und ihm auch die Ernsthaftigkeit der Sanktion vor Augen führen³⁶⁰.
- Die Vollzugspraxis zeigt vor allem im Bereich der Spezialprävention, dass die eine oder die andere Sanktionsart für bestimmte Verurteilte besser geeignet ist³⁶¹.

359 AR, SG, TG

360 AR, SG

361 BE

- Es wäre auch der Einsatz von Electronic Monitoring notwendig (nicht erst, wenn eine Ersatzfreiheitsstrafe ausgesprochen wird), zur Abfederung der Rückkehr zur kurzen Freiheitsstrafe³⁶².
- Das richterliche Ermessen würde dadurch auf sinnvolle Weise erweitert³⁶³.
- Freie Wahl zwischen Freiheitsstrafe und Geldstrafe ja. Die GA wäre aber besser eine Vollzugsform der kurzen Freiheitsstrafe³⁶⁴.
- Die freie Wahl der Strafart sollte auch bei Strafen von mehr als 6 Monaten gelten, entgegen der bundesgerichtlich z. B. in BGE 134 IV 97ff festgehaltenen „Strafentzweiheit“ (mit Favorisierung der Geldstrafe), welche die vom neuen Strafsystem an sich begünstigte Flexibilisierung (zu) weitgehend einschränkt³⁶⁵.
- Geldstrafen sind bei Delikten der häuslichen Gewalt ungeeignet. Freiheitsstrafen oder GA - verbunden mit Weisungen - wären angebrachter³⁶⁶.
- Nur unter Anpassung von Artikel 77b StGB³⁶⁷.
- Schafft die Möglichkeit, im Einzelfall die sinnvollste Sanktion zu wählen. Im Auge zu behalten ist aber die Rechtssicherheit³⁶⁸.
- Eine solche Lockerung würde das Sanktionensystem komplizierter machen. Es müssten im Interesse der Rechtsgleichheit klare Kriterien für die Anwendung der einen oder andern Strafform eingeführt werden.³⁶⁹

Eine kleine Minderheit lehnt den Vorschlag ab mit folgenden Begründungen:

- Die Wirkung der generalpräventiven Strafe würde verwässert³⁷⁰.
- Eine Lockerung im Sinne der Frage 16d genügt³⁷¹.
- Es entstünde die Gefahr willkürlicher Entscheidungen³⁷².

Frage 16 f	Im Zusammenhang mit der Kritik am Strafsystem des revidierten AT-StGB wurden u.a. folgende Änderungsvorschläge gemacht, zu denen uns Ihre Meinung interessiert.	
	Wiedereinführung der strafgerichtlichen Landesverweisung in irgendeiner Form?	
	Ja	Nein

362 BE, BS (VollzugsB)

363 AG (BezG, Kapo, OberG teilweise StA, VollzugsB), BL (Ger), LU (AmtsG, KrimG, OberG Mehrheit), OW (StA, VerhA), ZH (IST, Kapo)

364 BS (VollzugsB), NE

365 LU (KrimG)

366 LU (VollzugsB)

367 UR

368 ZH (OberG)

369 SO (GEKO)

370 AG (UR)

371 OW (Ger)

372 TI (MP, SEPEN)

	BS (StA), JU (MP), LU (Kapo, StA, KrimG), NW, OW (VerhA), TG (OberG), TI, ZH (VollzugsB)	AG, BE, BL, BS (StrafG), BS (VollzugsB), FR, GE, GL, JU (TC), LU (OberG), NE, OW (Ger+StA), SH, SO, SO (AmtsG), SG, SZ, TG (Migrationsamt, StA), UR, VD, VS, ZG, ZH (OberG, OStA, Kapo)
--	--	---

Die Frage nach der Wiedereinführung der strafgerichtlichen Landesverweisung hängt direkt mit der Frage zusammen, ob der Verzicht auf die Nebenstrafe der Landesverweisung eine Lücke hinterlassen habe (Frage 14). Wer jene Frage bejaht, spricht sich logischerweise auch für die Wiedereinführung einer gerichtlichen Landesverweisung und umgekehrt aus. In vielen Stellungnahmen zur vorliegenden Frage wird denn auch auf die Ausführungen zu Frage 14 verwiesen.

Frage 17	Welche anderen Änderungen (insbesondere der Artikel 34 – 46 StGB) halten Sie für notwendig?
	Änderungsvorschläge unterbreiten:
	AG, AR, BE, BL, BS (StrafG), BS (StA), BS (VollzugsB), FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SG, SO, SO (AmtsG), SZ, TG, TI, VS, VD, ZG, ZH

Art. 34 ff. StGB

- Es soll ernsthaft geprüft werden, ob es sinnvoll ist, dass bereits das Gericht ein derart grosses Spektrum an verschiedenen Strafmöglichkeiten hat. Insbesondere bei GA ist zu prüfen, ob diese nicht bloss als eine von verschiedenen möglichen Vollzugsformen ausgestaltet werden sollte³⁷³. Die Rückkehr zum alten Strafsystem ist vorstellbar, allerdings nur, wenn dass das Spektrum an möglichen Vollzugsformen gegenüber früher ausgeweitet wird³⁷⁴.
- Generell ist die bestehende Strafenhierarchie zu Gunsten der Geldstrafe zu überdenken bzw. aufzuheben³⁷⁵.
- Es ist Möglichkeit zur Kombination von Freiheitsstrafen und Geldstrafen zu schaffen³⁷⁶.
- Die Kompetenzverteilung zwischen Vollzugsbehörde und Gericht ist zu überdenken, vor allem unter dem Gesichtspunkt des Sicherheitsaspekts³⁷⁷.
- Offensichtliche gesetzgeberische Fehler sollten korrigiert werden, insbesondere auch im Nebenstrafrecht (vgl. SVG)³⁷⁸.

373 BS (StrafG),

374 BS (StrafG Minderheit)

375 LU (KrimG)

376 BE

377 LU (OberG, Justizdepartement)

378 SO (GEKO)

- Es ist zu klären, welchen Zweck die Strafe haben soll.
- Begründung: Ziel der AT-Revision war die Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafen, weil diese offenbar den gewünschten Zweck nicht erreichten. Es stellt sich die Frage, ob sich der Zweck verändert hat oder ob ihn die neuen Strafen auch nicht erreichen können³⁷⁹.

Art. 34 StGB

- Höchstzahl der Tagessätze von 360 auf 180 senken³⁸⁰.
- Begründungen: Bei Tätern mit mittleren Einkommen wirken höhere Geldstrafen eher demoralisierend, da sie als unangemessen erachtet werden³⁸¹. Die über die leichtere Delinquenz hinausgehenden Taten könnten mit präventiv wirksameren Freiheitsstrafen bestraft³⁸², eine Übereinstimmung der Geldstrafe mit der Möglichkeit der Sanktionierung durch einen Strafbefehl gemäss Artikel 352 Absatz 1 Buchstabe b der Schweizerischen Strafprozessordnung und eine Straffung des Verfahrens erreicht werden³⁸³. Aktuelle Höchstzahl ist unvereinbar damit, dass viele Täter deutlich weniger als das Durchschnittseinkommen verdienen oder am Rande der Gesellschaft leben. Ferner spricht der Vergleich mit dem Ausland für eine Senkung³⁸⁴.
- Im Massengeschäft ist die Bestimmung der Höhe von Tagessätzen und Bussenumwandlungssätzen in einem einfachen Verfahren zu ermöglichen³⁸⁵.
- Bei *bedingten* Geldstrafen sollte nur die Anzahl, nicht aber die Höhe der Tagessätze festgelegt werden, da sich die finanziellen Verhältnisse zwischen der Ausfällung einer bedingten Geldstrafe und einem späteren Widerruf des bedingten Vollzugs ändern können³⁸⁶.

Art. 35 Abs. 1 StGB

- Zahlungsfrist abschliessend auf 12 Monate festlegen³⁸⁷.
- Diese Zahlungsfristen sind zu streichen.
- Begründung: Die Einhaltung der Fristen ist schwer bis unmöglich³⁸⁸.

Artikel 36 StGB

- Lockerung des Artikels im Sinne einer freien Wahl durch die Gerichte betreffend die Ersatzfreiheitsstrafe³⁸⁹.
- Abs. 3: Auch bei unveränderten oder selbstverschuldet veränderten persönlichen Verhältnissen, sollte bei Nichtbezahlen einer Geldstrafe/Busse GA angeordnet werden können und zwar von der Vollzugsbehörde selber³⁹⁰.
- Abs. 3: Soll im Übertretungsstrafrecht nicht zu Anwendung kommen³⁹¹.
- Begründungen: Übertretungsbussen sollten wieder im Sinne von Artikel 49 aStGB abverdient werden können³⁹². Die Bussenhöhe wird in der (ersten) Strafverfügung nach standardisierten

379 LU (Kapo)

380 AG, BE, KSBS, SZ, TG, TI (DI), VD, ZH (Kapo)

381 SZ

382 KSBS, TG, VD

383 TG

384 KSBS

385 BE

386 BS (StrafG)

387 AG

388 GE

389 BE

390 NW, LU (StA)

391 ZH (StatthalterK, StadtR, StadtW)

Richtwerten und unabhängig von den persönlichen Verhältnissen – so weit diese nicht schon bekannt sind (z.B. bei der Mehrzahl der Mittellosen und Randständigen) – festgelegt. In den Einzelfällen, in denen die Bussen unangemessen hoch erscheinen, steht das niederschwellige Einspracheverfahren zur raschen und unkomplizierten Anpassung zur Verfügung³⁹³. Bei Übertretungsbussen wird nicht mit Tagessätzen operiert. Deshalb kann solche später auch nicht herabgesetzt werden. Weiter besteht bei Übertretungen bereits nach Artikel 107 Absatz 1 StGB die Möglichkeit, GA anstelle einer ausgesprochenen Busse anzuordnen. Angesichts der relativ kurzen Vollzugsverjährungsfrist von drei Jahren macht es ferner keinen Sinn, in sinngemässer Anwendung von Artikel 36 Absatz 3 Buchstabe a StGB die Bezahlung von Busse bis zu 24 Monaten zu stunden. Im Übertretungsstrafwesen mit der Busse als wichtigster Sanktion darf das Busseninkasso nicht allzu sehr erschwert werden³⁹⁴.

- Abs. 3 Bstb. b: Möglichkeit der nachträglichen Herabsetzung des Tagessatzes streichen³⁹⁵.

Art. 37 StGB

- Vgl. die Antworten zu Frage 5, wonach eine Mehrheit die frühere Vollzugslösung besser findet.
- Beschränkung der GA auf maximal 360³⁹⁶ bzw. 240³⁹⁷ Stunden.
- Begründung: GA bewährt sich im Bereich über 360 Stunden nicht. Es gibt viele Abbrüche³⁹⁸.
- Bei einer Verurteilung zu GA sollte das Gericht zusätzlich eine Ersatzfreiheitsstrafe anordnen können, welche die Vollzugsbehörde bei Abbruch der GA direkt anordnen könnte. Begründung: Damit hätte die Vollzugsbehörde ein Druckmittel in Bezug auf den Vollzug der GA und es könnten zusätzliche Aufwendungen vermieden werden³⁹⁹.
- i.V.m Art. 107 StGB: Gebüsste, die ihre Strafe in Form von GA tilgen wollen, sollen im Übertretungsstrafverfahren ihre Mittellosigkeit glaubhaft machen müssen. Begründung: Der Aufwand für die Eignungsabklärung und die Suche nach einer Arbeitsstelle für eine simple Übertretungsbusse (z.B. Parkbusse von Fr. 40.--) steht in keinem Verhältnis zur Bedeutung von Busse, Unrechtsgehalt und Wiedergutmachung. Gerade für erlebnisorientierte Bessergestellte bedeutet die GA mitunter eine Attraktion⁴⁰⁰.
- Der Beginn der knappen Einjahresfrist zur Leistung der GA ist auf den Zeitpunkt der Arbeitsvereinbarung festzulegen.⁴⁰¹.
- Abs. 2: Arbeitsleistung direkt zu Gunsten „hilfsbedürftiger Personen“ ist zu streichen. Begründung: Hilfe für individuelle Personen hat nicht per se eine gemeinnützige Wirkung. Ein solcher Einsatz ist nur schwer kontrollierbar und es besteht die Gefahr gegenseitiger Abhängigkeitsverhältnisse⁴⁰².

Art. 38

- Diese Frist ist zu streichen. Begründung: Sie einzuhalten ist schwer bis unmöglich⁴⁰³.

392 ZH (StatthalterK)

393 ZH (StadtR)

394 ZH (StadtrW)

395 AG (BezG), LU (KrimG)

396 BE, KSBS, VD

397 NE

398 KSBS

399 GR

400 ZH (StadtR)

401 ZH (StadtR)

402 ZH (VollzugsB)

403 GE

Art. 39 StGB

- Das Erfordernis der Mahnung vor einem Umwandlungsentscheid ist zu streichen.
Begründung: Die Mahnung ist ein unnützer administrativer Aufwand und hinderlich, wenn der Verurteilte vor dem 1. Einsatz sein Einverständnis für die GA zurückzieht oder nach Teileinsätzen aufgrund von Überforderung ehrlich kommuniziert, die Einsätze nicht weiterführen zu wollen⁴⁰⁴.
- Die Umwandlung von GA in eine Geld- oder Freiheitsstrafe sollte schon vom Strafgericht vorgenommen werden können.
Begründung: Damit in der Folge die Vollzugsbehörden entscheiden dürfen. Ein neues Gerichtsverfahren ist in solchen Fällen wenig sinnvoll⁴⁰⁵.
- Der Artikel sollte präzisieren, dass im Übertretungsstrafrecht kein Nachverfahren zur Umwandlung einer Busse in Ersatzfreiheitsstrafe oder GA stattfindet.
Begründung: Diesbezüglich ist der Artikel i.V.m. Artikel 106 Absatz 5 StGB missverständlich, was noch akzentuiert wird durch Artikel 11 Absatz 2 der V-StGB-MStG⁴⁰⁶.
- Ein Tag Freiheitsstrafe sollte künftig 8 Stunden GA entsprechen (Zeitdauer eines regulären Arbeitstags ohne Pause)⁴⁰⁷.

Art. 41 StGB

- Die Bestimmung sollte in Anlehnung an Art. 41 aStGB umformuliert werden⁴⁰⁸.

Art. 42 StGB

- (Vgl. Stellungnahmen zur Frage 16b, wonach eine knappe Mehrheit die Abschaffung der bedingten Geldstrafe und GA befürwortet.)
- Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen und GA sollen nur noch unbedingt ausgesprochen werden können⁴⁰⁹.
- Geldstrafen sollen nur noch teilbedingt ausgesprochen werden⁴¹⁰.
- Abs. 1 und 2 restriktiver fassen⁴¹¹.
Begründung: Aufgrund der Formulierung von Absatz 1 kommen durchaus auch Wiederholungstäter in den Genuss der bedingten Strafe. Zweifel, ob die Prognose, dass ein Delinquent nur durch eine unbedingte Strafe von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abgehalten werden kann, stichhaltig gestellt/begründet werden kann. Die Bestimmung sollte als Kann-Regel ausgestaltet werden, damit in der Regel unbedingte Geldstrafen ausgesprochen und nur in Ausnahmefällen der bedingte Vollzug gewährt werden könnte⁴¹². Das Fehlen einer ungünstigen Prognose als Voraussetzung für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs ist täterfreundlich. Diese Gesetzesänderung war überflüssig und sollte rückgängig gemacht werden⁴¹³.
- Senkung der Obergrenze für bedingte Freiheitsstrafen auf 18 Monate⁴¹⁴.
- Abs. 4 (Verbindungsstrafen): Abschaffen⁴¹⁵ bzw. in Bezug auf die Schnittstellenproblematik gründlich überdenken, einschliesslich die diesbezügliche Bundesgerichtspraxis⁴¹⁶, die vom

404 AG

405 TG

406 ZH (StadtR)

407 BS (StA)

408 OW (VerhA)

409 BE

410 SO

411 AG (BezG), LU (StA), NW, OW (VerhA), UR, VD, ZG

412 OW (VerhA)

413 AG (BezG), VD, ZG, ZH (Kapo)

414 VS

415 ZH (OberG), TI (SEPEM)

Gesetzgeber korrigiert werden sollte⁴¹⁷. Bei Einschränkung oder Abschaffung der bedingten Geldstrafe oder GA ist Abschaffung zu prüfen⁴¹⁸.

- Absatz 4 soll auf die Kombination von bedingter Geldstrafe mit unbedingter Busse beschränkt werden⁴¹⁹.
- Der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 134 IV 1) anpassen⁴²⁰.
- Rückkommen auf das vom Bundesrat in der Botschaft vom 21. September 1998 zur Änderung des AT-StGB vorgeschlagene Institut des Aussetzens der Strafe (mit der Konsequenz, dass Geldstrafen und GA nur unbedingt ausgesprochen werden können), soll geprüft werden⁴²¹.

Art. 43 StGB

- Der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 134 IV 1) anpassen⁴²², d.h. dahingehend präzisieren, dass die subjektiven Voraussetzungen (betr. Prognose usw.) gemäss Art. 42 StGB (gegebenenfalls einschliesslich „besonders günstige Umstände“) für den teilbedingten Vollzug ebenfalls erfüllt sein müssen⁴²³.
- Der teilbedingte Vollzug für Geldstrafen und GA ist zu streichen⁴²⁴.
Begründung: Die Möglichkeit von teilbedingten Geldstrafen oder GA sieht auf den ersten Blick logisch aus, ist aber nicht praxistauglich. Die Ernsthaftigkeit solcher Strafen ist fraglich.
- Der teilbedingte Vollzug für GA ist zu streichen⁴²⁵.
- Teilbedingte Strafen sind generell wieder abzuschaffen⁴²⁶.
- Abs. 3 Satz 2 ersatzlos streichen.
Begründung: Der Ausschluss der bedingten Entlassung bei teilbedingten Strafen ist unlogisch und unzweckmässig, weil damit Probezeit und vor allem Weisungen verunmöglicht werden⁴²⁷.
- Teilbedingten Vollzug auf Strafen über 180 Tage beschränken⁴²⁸.
- Der aufgeschobene Teil soll für Strafen bis zu einem Jahr stets die Hälfte der gesamten Strafe betragen und für längere Strafen mindestens 6 Monate⁴²⁹.

Art. 44 StGB

- Beginn der Probezeit des bedingten Teils der Strafe regeln⁴³⁰.
Begründung: Wenn Art. 44 tel quel anwendbar ist, fällt der Grossteil der Probezeit unsinnigerweise regelmässig in die Vollzugsphase des unbedingten Teils fallen. Zumindest sollte präzisiert werden, dass die Probezeit während dem Vollzug des unbedingten Teils ruht⁴³¹. Falls Art. 43 Abs. 3 Satz 2 ersatzlos gestrichen werden sollte, wäre eine Bestimmung über eine „Gesamtprobezeit“ sinnvoll⁴³².

416 LU (StA), NW, UR

417 AG, BS (StA), BE, GR, LU (OberG), OW (VerhA), SZ, ZH (StA)

418 LU (StA), OW (VerhA), SH, ZG, ZH (Kapo, StA)

419 AG (OberG), BS (StrafG), LU (KrimG)

420 OW (Ger)

421 BS (StrafG)

422 OW (Ger)

423 LU (KrimG), TG

424 BL, SO

425 TI (DI)

426 ZR

427 BL

428 VD

429 VD

430 BL, LU, NW (StA)

431 TI (SEPEM)

432 BL

- Absatz 2 ist nach dem Muster von Artikel 87 Absatz 2 StGB wie folgt zu ändern: „Das Gericht ordnet in der Regel für die Dauer der Probezeit Bewährungshilfe an. Es kann dem bedingt Entlassenen Weisungen erteilen“.
Begründung: Unterlässt es das Gericht, den aufgeschobenen Teil der Strafe mit einer Bewährungshilfe während der Probezeit zu versehen, untersteht die verurteilte Person keinerlei Betreuung oder Kontrolle und es werden keine Massnahmen zur Rückfallprävention umgesetzt⁴³³.

Art. 46 StGB

- Für den Nichtbewährungsfall ist wie nach altem Recht eine Höchststrafe für die Möglichkeit der Verwarnung und Verlängerung der Probezeit vorzusehen (vgl. Art. 41 Ziff. 3 Abs. 2 und Art. 45 Ziff. 3 Abs. 1 aStGB)⁴³⁴.
- Es sind die obligatorischen oder fakultativen Voraussetzungen für eine Gesamtstrafe zu nennen⁴³⁵.
- Soweit mit der Bildung einer Gesamtstrafe eine Art „Mengenrabatt“ verbunden ist, soll er ausgeschlossen werden.
Begründung: Das Asperationsprinzip führt zu einer Privilegierung von Mehrfachstraftätern⁴³⁶.
- Bestimmung dahingehend ergänzen, dass die vom Bundesgericht in verschiedenen Entscheiden als zulässig erklärte Kombination von bedingtem Strafvollzug bei gleichzeitigem Widerruf des bedingten Vollzugs der Vorstrafe (die der aktuelle Gesetzestext nicht unbedingt zuzulassen scheint), möglich ist⁴³⁷.
- Die Möglichkeit der nachträglichen Änderung der Art der widerrufenen Strafe ist abzuschaffen⁴³⁸ bzw. zu überprüfen⁴³⁹.
Begründung: Die nachträgliche Änderung ist ein Eingriff in die Rechtskraft des Urteils⁴⁴⁰. Es ist unbefriedigend, dass die Folgen bei Nichtbewährung je nach Konstellation unterschiedlich sind. Auch das Bundesgericht hat Artikel 46 Absatz 1 Satz 2 als „in mehrfacher Hinsicht problematisch“ bezeichnet (BGE 134 IV 241 ff). Artikel 89 Absatz 6 StGB sieht im Gegensatz zu Artikel 46 Absatz 1 StGB eine Gesamtstrafe auch bei gleichartigen Strafen vor. Es ist zumindest eine gesetzliche Vereinheitlichung anzustreben⁴⁴¹. Absätze 1 und 2 sind überhaupt eine gesetzgeberische Fehlleistung. Besonders der Verweis auf Art. 49⁴⁴².
- Diese Spielart der Gesamtstrafenbildung ist abzuschaffen⁴⁴³.
- Artikel soll so geändert werden, dass Gesamtstrafen auch beim Widerruf einer gleichartigen Strafe wie die neu auszufällende möglich werden.
Begründung: Damit könnte man in interkantonalen Verhältnissen beim Widerruf einer Geldstrafe bei gleichzeitiger Ausfällung einer erneuten Geldstrafe Doppelspurigkeiten bei der Rechnungsstellung vermeiden⁴⁴⁴.
- Absatz 4: Der Widerruf bei Missachten der richterlichen Weisung oder der Bewährungshilfe muss unabhängig von der Prognose möglich sein⁴⁴⁵.
- Absatz 5: Die Frist von 3 Jahren ist auf 5 Jahre zu erhöhen⁴⁴⁶.

433 BS (BewH), SKLB, TI (SEPEM)

434 AG

435 AG

436 AG, BL, LU (KrimG), ZH (OberG)

437 LU (KrimG)

438 LU (KrimG)

439 SH, LU (KrimG), ZH (StA)

440 LU (KrimG)

441 SH, LU (KrimG), ZH (StA)

442 LU (KrimG)

443 BE

444 TG

445 AG

446 AG, BL, ZG

- Artikel überprüfen⁴⁴⁷ bzw. verschärfen⁴⁴⁸.
Begründung: Bestimmung signalisiert zu viel Geduld mit Leuten, die bereits straffällig geworden sind. Die Warnwirkung einer Erststrafe hängt von der Vollzugswahrscheinlichkeit einer Zweitstrafe ab⁴⁴⁹.

Art. 47-49 StGB

- Dem richterlichen Ermessen muss der nötige Raum gewährt werden.
Begründung: Der Richter soll den individuellen persönlichen Verhältnissen des Täters möglichst Rechnung tragen können. Das Sanktionensystem darf andererseits gerade im Bereich der Massendelinquenz nicht zu kompliziert sein⁴⁵⁰.
- Der Strafschärfungsgrund nach alt Artikel 67 StGB (Rückfall im technischen Sinne, mit Ausweitung des ordentlichen Strafrahmens) ist in irgendeiner Form wieder einzuführen⁴⁵¹. Als Rückfalltäter soll gelten, wer in den 5 Jahren vor der neuen Tat zu einer Freiheitsstrafe von 30 Tagen oder mehr verurteilt wurde⁴⁵².

Art. 47 StGB

- Bei der Strafzumessung darf nicht mehr nur das Verschulden des Täters massgebend sein. Insbesondere sind auch Opfergesichtspunkte stärker einzubeziehen⁴⁵³. (Ob deshalb Art. 47 zu ändern ist, wird nicht gesagt).

Art. 53 StGB

- Ist zu streichen.
Begründung: Art. 48 lit. d StGB reicht aus⁴⁵⁴. Artikel lässt sich kaum willkürfrei handhaben und bevorzugt den wirtschaftlich potenten Beschuldigten, der sich unter Umständen freikaufen kann⁴⁵⁵.
- Die Norm ist auf leichte Straftaten bis 3 Monate zu beschränken.
Begründung: Schwere Verfehlungen dürfen nicht zur Disposition freigegeben werden. Der Tatbestand ist primär auf den Begüterten ausgerichtet⁴⁵⁶.
- Die Norm ist auf hypothetische Strafen bis zu einem Jahr zu begrenzen.
Begründung: Sinn und Zweck der Bestimmung muss sein, im Bereich der leichteren Kriminalität eine Versöhnung der Parteien anzustreben. Bei höheren Strafen ist vor dem Hintergrund der Spezial- und Generalprävention kaum mehr von einem geringen öffentlichen Interesse auszugehen. Eine weitere Option wäre, die Anwendung des Artikels bei gewissen Delikten auszunehmen, namentlich im Bereich der Gewalt- und Sexualdelikte⁴⁵⁷.
- Für diese Art von Verfahrensabschluss ist ein Strafregistereintrag vorzusehen.
Begründung: Täter, welche zwar wiederholt delinquieren und jedes Mal die Anwendung von Art. 53 erreichen, kommen ungestraft davon. Die Strafverfolgungsbehörden anderer Kantone

447 SG

448 LU (StA), NW, UR

449 SG

450 UR

451 LU (KrimG), VD

452 VD

453 LU (StA)

454 AG

455 ZH (OberG)

456 SZ

457 KSBS, ZH (StA)

haben keine Kenntnis davon, dass bereits ähnliche Verfahren gegen dieselbe Person geführt worden sind und wenden dementsprechend diesen Artikel vermeintlich erstmals an. Das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung kann nun aber bei Mehrfachtätern, die nicht gewillt sind, sich an die Normen unserer Gesellschaft zu halten, nicht mehr gering sein⁴⁵⁸.

Art. 55a StGB

- Absatz 1 ist auf gewisse Übertretungen auszuweiten.
Begründung: Einschränkung auf Vergehen und Verbrechen ist nicht gerechtfertigt, da im Kontext von Beziehungen auch Übertretungen (Tätlichkeiten; Missbrauch der Fernmeldeanlage z.B. für SMS-, E-Mail- und Telefonterror; Sexuelle Belästigungen usw.) für das Opfer schwere Folgen haben können⁴⁵⁹.
- Absatz 2: Die Frist von 6 Monaten ist zu verlängern.
Begründung: Gewaltdynamik und Ermächtigungsprozesse in von Gewalt betroffenen Familien brauchen Zeit. Vor allem, wenn die Zustimmung zur provisorischen Verfahrenseinstellung von der Einleitung von Massnahmen zur Verhinderung von Gewalt abhängig gemacht wurde, kann in sechs Monaten die Nachhaltigkeit der eingeleiteten Schritte nicht unter Beweis gestellt werden. Kommt es während der Sistierung zu erneuter häuslicher Gewalt, muss auch von Amtes wegen eingegriffen werden können. Es sind Fälle bekannt, in denen der Angeschuldigte während der Einstellung erneut gewalttätig wurde und die Staatsanwaltschaft sistierte Verfahren nicht wieder aufnehmen konnte, weil das Opfer aus Angst die Sistierung nicht widerrufen wollte⁴⁶⁰.

Art. 56 ff.

- Massnahmenvollzugsentscheide sollen so weit als möglich wieder von den Vollzugsbehörden getroffen werden können⁴⁶¹.

Art. 56 Abs. 4 StGB

- In leichten und eindeutigen Fällen soll auf einen unabhängigen Sachverständigen verzichtet und stattdessen z.B. auf Berichte des behandelnden Arztes abgestellt werden können⁴⁶².

Art. 57 StGB:

- Absatz 2: Soll so geändert werden, dass das Gericht ähnlich wie nach Art. 63 Abs. 2 StGB die Grundstrafe zu Gunsten der stationären Massnahme aufschieben kann.
Begründung: Die aktuelle Regelung sowie die Anweisung zum Aufschub in Art. 9 Abs. 1 V-StGBMStG ist kompliziert und unnötig⁴⁶³.
- Absatz 3: Die generelle Anrechenbarkeit der Massnahmezeit auf die Strafe könnte durch eine „kann“-Bestimmung - im Sinne von pflichtgemäßem Ermessen - abgeschwächt werden, um besonderen Fällen Rechnung tragen zu können⁴⁶⁴.

Art. 58 Abs. 2 (und Artikel 76 StGB)

458 ZH (StA), KSBS

459 ZH (IST)

460 ZH (IST)

461 LU (StA), NW

462 AR, SG, SH, TG

463 BE

464 BL

- Die strikte Trennungsvorschrift ist zu lockern.
Begründung: Der Vollzugsort hat sich nach der Arbeitsstelle zu richten. Auch wird durch die Trennungsvorschrift die Bewilligung des Arbeitsexternats im Massnahmenvollzug verhindert⁴⁶⁵.

Art. 59 Abs. 3 StGB

- Zuständigkeit (Gericht oder Vollzugsbehörde) zur Anordnung des geschlossenen Milieus ist klar zu regeln⁴⁶⁶.
- Absatz 3: Es ist vorzusehen, dass die Behandlung psychischer Störungen in einem psychiatrischen Milieu erfolgt.
Begründung: Die Behandlung in geschlossenen Einrichtungen ist sehr problematisch⁴⁶⁷.

Art. 61 StGB

- Es ist zum Monismus zurückzukehren.
Begründung: Das dualistischvikariierende System bewährt sich hier nicht. Die zu einer Massnahme nach Artikel 61 Verurteilten sind i.d.R. nur bis zum Ablauf der Grundstrafe motiviert⁴⁶⁸.
- Absatz 4: Die maximale Dauer der Massnahmen sollte von 4 auf 5 Jahre erhöht werden⁴⁶⁹.

Art. 62 StGB

- Es ist neu vorzusehen, dass die Probezeit während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer stationären Massnahme ruht.
Begründung: Der Sinn der Probezeit ist, sich in Freiheit zu bewähren, was während des Straf- oder Massnahmenvollzugs nicht möglich ist⁴⁷⁰.
- Absatz 4: Es ist die Verlängerung der Probezeit durch die Vollzugsbehörde statt durch das Gericht vorzusehen.
Begründung: Das Verfahren über das Gericht ist zu kompliziert und dauert zu lange⁴⁷¹.

Art. 62a StGB

- Absatz 1: Verzicht auf die Anhörung der Vollzugsbehörde.
Begründung: Mehr als die Vollzugsakten kann die Vollzugsbehörde i.d.R. auch nicht beisteuern⁴⁷².
- Absatz 2: Verzicht auf die Bildung einer Gesamtstrafe.
Begründung: Unerwünschte Privilegierung durch das Asperationsprinzip⁴⁷³.
- Absatz 3: Für die Rückversetzung soll die Vollzugsbehörde zuständig werden.
Begründung: Das Verfahren über das Gericht ist zu kompliziert und dauert zu lange⁴⁷⁴.

465 AR, SG, SH, TG

466 BE

467 NE

468 BL, BE, ZH (VollzugsB)

469 BL, ZH (VollzugsB)

470 BE

471 BE

472 BE

473 BL

474 BE

Art. 62b StGB

- Absatz 3: Ist die Massnahme erfolgreich abgeschlossen, soll nicht nur die aufgeschobene Freiheitsstrafe, sondern auch die aufgeschobene GA als nicht mehr zu vollstrecken aufgeführt sein⁴⁷⁵.
- Absatz 3 i.V.m. Art. 64 Absatz 3 StGB: Es ist vorzusehen, dass im Falle einer bedingten Entlassung aus der Massnahme der Rest der aufgeschobenen Freiheitsstrafe zu verbüssen ist, wenn die Massnahme nicht bereits zwei Drittel der Freiheitsstrafe oder 15 Jahre bei einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe gedauert hat⁴⁷⁶.

Art. 62c StGB

- Absatz 1 ist in eine Kann-Bestimmung umzuwandeln.
Begründung: Bei Aufhebung der Massnahme steht den Vollzugsbehörden keine Möglichkeit offen, die verurteilte Person bis zu einem Entscheid im nachträglichen gerichtlichen Verfahren im Freiheitsentzug festzuhalten, sofern die Dauer der Grundstrafe bereits abgelaufen ist. Obwohl oftmals beträchtliche öffentliche Interessen gegen die Entlassung der verurteilten Person sprechen. Ähnliche Konstellationen ergeben sich bei bedingt aus einer stationären Massnahme oder Verwahrung entlassenen Verurteilten. Es besteht die Gefahr des Ausrechnens durch den Verurteilten, wann die aufgeschobene Strafe verbüsst ist und anschliessend Verweigerung der weiteren Zusammenarbeit, um einen Abbruch der Massnahme zu bewirken⁴⁷⁷.
- Absatz 3: "An Stelle des Strafvollzugs" ist zu streichen.
Begründung: Das Gericht soll auch nach Ablauf der Grundstrafe eine andere Massnahme anordnen können, falls diese als notwendig erscheint⁴⁷⁸.

Art. 62d Abs. 2 StGB

- Präzisierung erwünscht, die erkennen lässt, ob der Ausstandsgrund für Sachverständige und Vertreter der Psychiatrie eine abschliessende Aufzählung bildet⁴⁷⁹.

Art. 63 StGB

- Bestimmung ergänzen mit Handlungsmöglichkeiten beim Scheitern von ambulanter Behandlung, wenn diese in Kombination mit Geldstrafe oder GA ausgesprochen wurde⁴⁸⁰.
- Bestimmung so ergänzen, dass vorübergehende stationäre Behandlung nicht nur zur Einleitung der Behandlung angeordnet werden können, sondern z.B. auch in akuten Krisensituationen⁴⁸¹.
Begründung: Nach der jetzigen Lesart muss sich die Praxis mit FFE's behelfen, was nicht sachgerecht und unnötig kompliziert ist (Vermischung von StGB und ZGB und der unterschiedlichen Zuständigkeiten, Behörden und Verfahren)⁴⁸².
- Absatz 4 so ergänzen, dass die Verlängerung nicht nur bei einer psychischen Störung möglich ist.
Begründung: In vielen Fällen steht nicht die psychische Störung im Vordergrund, sondern die suchtspezifische. Weshalb die ambulante Massnahme in diesen Fällen nicht verlängert werden soll, ist nicht einzusehen⁴⁸³.

475 BE

476 NW

477 BL, BE, AR, SG, SH, TG

478 BE

479 BS (VollzugsB)

480 AR, BS (VollzugsB), GR, SG, SH, TG

481 AR, BS (VollzugsB), BL, GR, SG, SH, TG

482 BL

483 BE

- Jährliche förmliche Überprüfung einer vollzugsbegleitenden ambulanten Behandlung streichen.
Begründung: Nicht sachgerecht⁴⁸⁴.

Art. 63b StGB

- Absatz 3: Soll umformuliert werden.
- Begründung: Die ambulante Behandlung ist für Dritte niemals gefährlich, nur der Verurteilte kann gefährlich sein⁴⁸⁵.
- Absatz 4: „Gericht“ soll ersetzt werden durch „zuständige Behörde“.
Begründung: Absatz 2 für den Vollzug der Grundstrafe keinen Gerichtsentscheid vor; entsprechend haben die meisten Kantone diese Zuständigkeit der Vollzugsbehörde zugewiesen. Demgegenüber ist für den Nebenaspekt der Anrechnung eines allfälligen (stationären) Freiheitsentzugs und die Prüfung des bedingten Aufschubs der Reststrafe (Art. 63b Absatz 4 Satz 2 StGB) das Gericht zuständig. Dies ist nicht sachgerecht und in der Praxis unnötig kompliziert⁴⁸⁶.
- Absatz 5: So ergänzen, dass in Fällen, in denen mangels Schuldhaftigkeit des Verurteilten keine Freiheitsstrafe ausgefällt worden ist oder aber eine vollzugsbegleitende Freiheitsstrafe ausgefällt wurde, die jedoch bereits vollständig verbüsst wurde, im Fall des Scheiterns der Massnahme eine Handlungsmöglichkeit besteht.
Begründung: Die Bestimmung ist nur auf ambulante Massnahmen anwendbar, bei denen auch eine Freiheitsstrafe ausgefällt wurde, deren Vollzug zugunsten der Massnahme aufgeschoben wurde, da das Gericht nach Absatz 5 StGB nur „an Stelle des Strafvollzugs“ eine stationäre therapeutische Massnahme anordnen kann. In den andern Fällen besteht für die verurteilte Person kaum eine Motivation, sich der ambulanten Massnahme zu unterziehen, zumal seitens der Vollzugsbehörde nur die Aufhebung der Massnahme ohne weitere Konsequenzen „angedroht“ werden kann. Diese Lücke ist ein beträchtlicher und vom Gesetzgeber kaum so beabsichtigter Mangel⁴⁸⁷.

Art. 64 ff StGB

- Klärung des Verhältnisses zwischen lebenslänglicher Freiheitsstrafe und Verwahrung. Zudem steht Artikel 64 Absatz 4 StGB im Widerspruch zu Artikel 90 Absatz 2^{bis} StGB, welcher das Arbeitsexternat ermöglicht. Das Verhältnis zwischen Artikel 64a Absatz 3 StGB (Rückversetzung nur, wenn eine schwere Straftat zu erwarten ist) und Artikel 64a Absatz 4 i.V.m. Artikel 95 Absatz 5 StGB (Rückversetzung, wenn irgendeine Straftat zu erwarten ist) ist nicht einleuchtend. Es fehlt die Möglichkeit einer Rückversetzung, wenn der aus einer Verwahrung bedingt Entlassene neu straffällig wird, ohne gleich eine Straftat nach Artikel 64 StGB begangen zu haben⁴⁸⁸.

Art. 65 Abs. 2 StGB

- Es muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass das Gericht während des Vollzugs von Freiheitsstrafen oder stationären und ambulanten Massnahmen eine Verwahrung aussprechen kann.
Begründung: Es muss möglich sein, erkanntem Gefährdungspotential entgegenzutreten und die Öffentlichkeit zu schützen⁴⁸⁹.

484 AR, BS (VollzugsB), GR, SG, SH, TG

485 BE

486 BL

487 ZH (VollzugsB)

488 AR, SG, SH, TG

489 BE

Art. 76 ff. StGB

- Electronic Monitoring
 - EM muss auf geeignete Weise als mögliche Vollzugsform für kurze Freiheitsstrafen bis zu 18 Monaten (Urteilsdauer) sowie als mögliche Vollzugsform für das Arbeitsexternat (Art. 77a StGB; wie für das „normale“ Arbeitsexternat ohne gesetzliche Begrenzung der Dauer) verankert werden.
 - Begründung: Diese Vollzugsform bietet bereits in der heutigen Form eine ideale Kombination von realistischer Freiheitsstrafe „im eigenen Milieu“ mit der aktuellen Anforderung an Betreuung und Kontrolle⁴⁹⁰.
 - Die heutige Beschränkung betreffend Einsatz von GPS ist ersatzlos zu streichen und die rechtlichen Bestimmungen im Telekommunikationsbereich sind entsprechend anzupassen⁴⁹¹.
- Die Idee, strafrechtliche Sanktionen in den Herkunftsländern vollziehen zu lassen, ist wieder aufzunehmen.
Begründung: Dies könnte wesentlich zur Generalprävention beitragen. Das revidierte Sanktionensystem orientiert sich am Durchschnittsschweizer. Dieser hat naturgemäss eine andere Strafempfindlichkeit als kriminelle Ausländer. Insbesondere Kriminaltouristen lassen sich mit einem solchen Sanktionensystem nicht beeindrucken⁴⁹².

Art. 77b StGB

- So ergänzen, dass klar ist, ob bei teilbedingten Freiheitsstrafen die Halbgefängenschaft zulässig ist, wenn der vollziehbare Teil höchstens 12 Monate beträgt.
Begründung: Heute lassen einzelne Kantone in diesen Fällen die Halbgefängenschaft zu, andere nicht. Dieser kardinale Punkt müsste verbindlich geregelt werden⁴⁹³.

Art. 87 StGB

- Abs. 1 Probezeit verlängern, z.B. 1 – 5 Jahre vorsehen.
Begründung: Die minimale Probezeit von einem Jahr ist gemäss den Bewährungsdiensten häufig zu kurz für eine nachhaltige Stabilisierung und Beeinflussung⁴⁹⁴.
- Die Bindung der Probezeitdauer an die Dauer der Reststrafe ist zu streichen und die Dauer der Probezeit ins Ermessen der entlassenden Behörde zu legen.
Begründung: Damit soll wo nötig eine längere Begleitung ermöglicht werden⁴⁹⁵. In der Praxis sind in der überwiegenden Zahl der Fälle bei bedingten Entlassungen Strafreste von weniger als einem Jahr offen. Hier können nur eine Probezeit von einem Jahr und somit auch Bewährungshilfe, Weisungen von nur einem Jahr angeordnet werden⁴⁹⁶.
- Die maximale Dauer der Probezeit bei bedingten Entlassungen soll erhöht werden⁴⁹⁷.
- Abs. 3: Nicht nur Bewährungshilfe und Weisungen, sondern auch die Probezeit soll verlängert werden und die Rückversetzung in den Strafvollzug ermöglicht werden.
Begründung: Sonst bleibt die Bestimmung toter Buchstabe. Fehlende Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe oder die Missachtung der Weisung bleiben ohne Folge, was gerade in diesen schweren Fällen unverständlich ist⁴⁹⁸.

490 BL, BE, BS (VollzugsB), GE, SO, VD

491 BL

492 LU (Kapo)

493 GL, NE

494 AR, BE, SG, SZ, TG, TI (SEPEM), VD

495 BL

496 ZG

497 GR, ZH (VollzugsB)

498 SG

Art. 89 StGB

- Die Kompetenz zum Widerruf einer bedingten Entlassung und zur Rückversetzung soll wieder der entlassenden (Vollzugs-) Behörde übertragen werden⁴⁹⁹.
Begründung: Der heute nötige Gerichtsentscheid kompliziert und verzögert das Verfahren, was gerade bei gefährlichen Tätern ein unnötiges zusätzliches Risiko ist. Eine richterliche Zuständigkeit ist nicht notwendig, weil sich die Maximalgrenze des Freiheitsentzugs bereits aus dem ursprünglichen Urteil ergibt und keine neue, zusätzliche Freiheitsbeschränkung damit verbunden ist⁵⁰⁰. Die Strafvollzugsbehörde ist in der Regel näher an konkreten Eingriffsmöglichkeiten zur Abwendung von allfälligen Gefahren, welche von einem Täter während der ambulanten Betreuung durch die Bewährungshilfe ausgehen können.
- Absatz 4: Die Frist ist wieder auf 5 Jahre anzuheben, 3 Jahre sind auch hier zu kurz (vgl. Art. 46 Absatz 5 StGB)⁵⁰¹.
- Absatz 6: Im Nichtbewährungsfall soll wie nach altem Recht eine Höchststrafe für die Möglichkeit der Verwarnung und Verlängerung der Probezeit vorgesehen werden (vgl. Art. 41 Ziff. 3 Abs. 2 und Art. 45 Ziff. 3 Abs. 1 aStGB)⁵⁰².
- Es sind die obligatorischen oder fakultativen Voraussetzungen für eine Gesamtstrafe aufzuzählen⁵⁰³.
- Bei der Bildung einer Gesamtstrafe soll nicht mehr das Asperationsprinzip zur Anwendung kommen. Begründung: Das Prinzip führt zu einer unverständlichen erheblichen Privilegierung von Mehrfachstraftätern⁵⁰⁴.

Art. 93 StGB

- Modifica linguistica per l'italiano. Si rinuncia a parlare di assistenza "riabilitativa" che esprime in italiano una connotazione "fisica", fisioterapica o infermieristica, per noi molto problematico, reintroducendo semmai il termine di "assistenza di patronato". Termine neutro che esprime sostegno, patrocinio⁵⁰⁵.
- Oltretutto "Assistenza riabilitativa" non ha rapporto con il termine tedesco "Bewährungshilfe" o francese di "Probation".

Artikel 95 StGB

- Absatz 3 :Die Probezeit soll auch verlängert werden können, wenn
 - sich ein bedingt Verurteilter oder bedingt Entlassener zwar der Bewährungshilfe nicht entzieht, die Termine also formell einhält und erreichbar bleibt, bei dem aufgrund der Umstände gleichwohl ernsthaft zu erwarten ist, dass er neue Straftaten begeht⁵⁰⁶;
 - der Verurteilte sich den Anordnungen der Bewährungshilfe nicht gehörig unterzieht.
Begründung: Viele Verurteilte nehmen – unregelmässig – an den Treffen bei der Bewährungshilfe teil, widersetzen sich jedoch den Anordnungen⁵⁰⁷.
- Absatz 4:
Soll wie folgt ergänzt werden: „d. Die Rückversetzung anordnen.“⁵⁰⁸

499 BS (BewH), BL, FR, NE, UR

500 BS (BewH), BL, UR

501 BL, AG

502 AG

503 AG

504 AG, BL

505 TI (SEPÉM)

506 AR, BL, SG, SH, TG

507 BE, SG

508 BS (BewH)

Begründung: Damit kann auch die Vollzugsbehörde die Rückversetzung anordnen. Es ist nicht sachgerecht, dass zwar die Vollzugsbehörden die bedingte Entlassung verfügen, aber bei Nichteinhalten der Weisungen keine Rückversetzung anordnen können (vgl. auch Ausführungen zu Art. 89)⁵⁰⁹.

• Absatz 5:

- Den betreuenden Instanzen (insbesondere Bewährungsdienst), bzw. dem Strafvollzug sind mehr Kompetenzen einzuräumen. Die Möglichkeiten zur Rückversetzung von auf Bewährung freigekommenen Tätern, die später als Risiko eingestuft werden, müssen ausgeweitet werden.

Begründung: Dies ist notwendig mit Blick auf die laufende Entwicklung hinsichtlich einem verstärkten Fokus auf die risikoorientierte Bewährungshilfe (initiiert durch den Kanton Zürich) sowie auf den gesetzlichen Auftrag der Bewährungshilfe, das Rückfallrisiko zu senken. Die jetzige Situation erschwert es, wirksam rückfallverhindernd zu arbeiten⁵¹⁰. Die Vollzugsbehörde muss die Möglichkeit haben, bei zeitlicher Dringlichkeit sofort zu handeln und die nötigen Massnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit vorsorglich zu treffen⁵¹¹.

- Widerruf und Rückversetzung in den Straf- und Massnahmenvollzug soll auch bei Missachtung der richterlichen Weisung oder dem Entzug der Bewährungshilfe möglich sein, unabhängig der Gefahr weiterer strafbarer Handlungen.

- Begründung: Dieser Nachweis kann von der Vollzugsbehörde nur schwer erbracht werden⁵¹².

- Die Rückversetzung soll durch die Vollzugsbehörde verfügt werden können und als Voraussetzung nur zu erwarten sein (nicht: ernsthaft), dass der Verurteilte neue Straftaten begeht.

Begründung: Das Verfahren über das Gericht ist zu kompliziert und dauert zu lange. Wenn ernsthaft erwartet werden muss, dass der Verurteilte neue Straftaten begeht, kann die Rückversetzung in der Praxis eigentlich nur angeordnet werden, wenn der Rückfall erfolgt ist. Das ist zu spät⁵¹³.

Art. 105 Abs. 5 StGB:

- So ändern, dass die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung der Busse entfällt⁵¹⁴.
- Dieser Verweis ist grundsätzlich zu überdenken.

Begründungen: Der pauschale Verweis auf die (viel zu aufwändigen) Regeln bei der Geldstrafe (Art. 36 Abs. 2-5) ist ungeeignet für den Vollzug von Bussen und führt zu unvermeidbarem Aufwand und zu Unklarheiten⁵¹⁵. Die Norm ist systemwidrig. Im Übertretungsstrafrecht findet keine Umwandlung statt. Das Gericht bestimmt für den Fall der Nichtbezahlung der Busse in der ursprünglichen Bussenverfügung eine Ersatzfreiheitsstrafe. Diese ist nach herrschender Lehre direkt vollstreckbar und es findet kein Nachverfahren (Umwandlung) statt, weil im Übertretungsstrafrecht die Busse die Grundsanktion darstellt und das Gericht selbst im Fall der direkten Anordnung einer GA im Urteil eine Busse festschreibt und für den Fall der Nichtleistung der GA und der Uneinbringlichkeit der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe bestimmt. Das gilt im Kanton Zürich analog für die Verwaltungsbehörden und ihre Bussenverfügungen. Hier kann sofort zur Vollstreckung der Busse geschritten werden, weil selbst im Falle der Nichtleistung der GA die ursprüngliche Busse wieder auflebt. Zwei Wege könnten aus diesem Dilemma führen: Verzicht auf den Begriff „Umwandlung“ in Artikel 106 Absatz 5 StGB. Das

509 AG, BL

510 SZ

511 AR, SG, SH, TG

512 AG

513 BE

514 AG (BezG)

515 BL

Stadtrichteramt zöge aber vor, in Anlehnung an alt Artikel 49 aStGB für das Übertretungsstrafrecht die neurechtliche GA als das anzuerkennen, was sie ehemals war: Eine Vollzugsform für Mittellose keine eigenständige Sanktion. Das gäbe den Übertretungsstrafbehörden wieder die Möglichkeit, Mittellosen und Randständigen eine den persönlichen Umständen angemessene, sozialverträgliche Tilgung der Busse zu ermöglichen⁵¹⁶.

Art. 106 Abs. 3 StGB

- Der Umrechnungsschlüssel von Fr. 100.- für einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe ist im Gesetz festzuhalten⁵¹⁷.

Art. 109 StGB

- Die Verjährung der Verbindungsbusse ist zu regeln.
Begründung: In der Praxis stellt sich die heikle Frage der Abgrenzung von Verbindungsbusen zu Übertretungsbusen. Die Verjährung der beiden Bussenarten soll entweder gleich sein oder dann klar unterschiedlich geregelt werden⁵¹⁸.
- Die Strafvollstreckungsverjährung ist zu verlängern.
Begründung: 3 Jahre sind für die Bezahlung der Bussen zu kurz⁵¹⁹.

Art. 172bis StGB

- Streichen.
Begründung: die Ausfällung einer zusätzlichen Geldstrafe in den nach dieser Bestimmung möglichen Fällen ist sinnlos⁵²⁰.

Art. 177 StGB

- Es soll ein Absatz 1bis eingeführt werden, wonach in leichten Fällen nur eine Übertretung vorliegt, die mit Busse bestraft wird. Nach dem geltenden Recht handelt es sich bei der Beschimpfung grundsätzlich um ein Vergehen, was in vielen Situationen unangemessene Konsequenzen hat⁵²¹.

Art. 367 StGB

- Der Bewährungshilfe ist ein Zugriffsrecht auf VOSTRA und weitere Datenbanken einzuräumen.
Begründung: Um ihrem gesetzlichen Auftrag nachzukommen und Personen vor Rückfällen zu bewahren muss sie in der Lage sein, über alle Informationen zu verfügen, die es ihnen erlauben, das Rückfallrisiko zu beurteilen⁵²².

Art. 369 StGB

- Die Entfernungsfristen sind zu verlängern⁵²³.
- Die Regelung der Entfernung von Strafregistereinträgen allgemein und der Einträge von Jugendlichen im Besonderen ist zu korrigieren.

516 ZH (StadtR, StadtratW)

517 NE

518 BE

519 JU

520 TG

521 TI (PP)

522 BS (BewH), NE, SKLB

523 BL

Begründung: Die Entfernung von Strafregistereinträgen führt dazu, dass die Vorgeschichte eines Täters nicht mehr umfassend rekonstruiert werden kann, was namentlich bei der Beurteilung der Gefährlichkeit von Gewalt- oder Sexualstraftätern Probleme aufwirft⁵²⁴.

- Die Entfernung des Strafregistereintrages ist wieder durch das System der Löschung zu ersetzen, wobei auch gelöschte Einträge den Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten mitzuteilen sind⁵²⁵.

Begründung: Die Strafverfolgungsbehörden sollen wissen, dass sie es mit einem verurteilten Straftäter zu tun haben⁵²⁶.

Art. 380 StGB

- Die Bestimmung ist auszuweiten.

Begründung: Die Möglichkeiten, eine verurteilte Person an den Vollzugskosten zu beteiligen, sind zu einschränkend formuliert. Namentlich eine Beteiligung von Rentenbezüglern an den Vollzugskosten ist aus Gründen der Gleichbehandlung angezeigt (diese tragen durch Arbeitsleistung im Vollzug weniger an die Vollzugskosten bei, Renteneinkommen dient der Bestreitung des Lebensunterhalts und nicht der Äufnung von Vermögen)⁵²⁷.

Art. 9 Abs. 1 V-StGB-MStG

- Im Verweis auf Artikel 62c StGB (letzter Satz) ist auch dessen Absatz 2 zusätzlich aufzunehmen.

Begründung: Das Gericht muss bei Aufhebung der sich nicht bewährten Massnahme darüber entscheiden, wie viel Freiheitsstrafe und GA noch vollstreckt werden soll⁵²⁸.

- Vgl. auch Bemerkungen von BE zu Art. 57 Abs. 2 StGB.

Art. 11 Abs. 2 V-StGB-MStG

- Die Bestimmung soll klären, welche Instanz für das Nachverfahren zuständig ist, wenn bei einer nachträglichen Umwandlung der GA die Kompetenz der Behörde, welche die zuerst rechtskräftig gewordene GA angeordnet hat, bei gesamthafter Umwandlung überschritten wird (z.B. Übertretungsstrafbehörde, Staatsanwaltschaft)⁵²⁹.

Art. 3 Abs. 1 Bstb. c Ziff. 1 Vostra-Vo

- Die Bestimmung ist zu überdenken.

Begründung: Die derzeitige Regelung (Eintrag im Strafregister ab einer Busse von mehr als Fr. 5000.--) vermag nicht zu befriedigen, da sie Personen je nach Einkommen und Vermögen für die gleiche Straftat unterschiedlich behandelt⁵³⁰.

524 AR, SG, SH, TG, ZH (VollzugsB)

525 AG (OberG), UR

526 UR

527 AR, SG, SH, TG

528 BE

529 ZH (VollzugsB)

530 SO